

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1987

MONTAG, 8. JUNI 1987

Nr. 23

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Minister des Innern		
Dienstordnung für die Polizeifachschulen	1284	
Unfallfürsorge für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren	1285	
Der Hessische Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz		
Richtlinien über die Förderung der Berufsausbildung in der ländlichen Hauswirtschaft in Hessen	1285	
Personalnachrichten		
im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei	1286	
im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	1286	
Die Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Birkenau/Ortsteil Reisen, Landkreis Bergstraße, vom 2. 10. 1984 vom 12. 5. 1987 ..	1287	
GIESSEN		
Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Laubach/Stadteil Freisenen, Landkreis Gießen, vom 14. 5. 1987	1287	
Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Schwalmtal, Vogelsbergkreis, vom 14. 5. 1987	1290	
Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Neunkirchen und Mittelhofen (Land Rheinland-Pfalz) sowie in der Gemarkung Waldernbach (Land Hessen) zugunsten der Verbandsgemeinde Rennerod vom 10. 11. 1986	1293	
Auflösung des Tierversicherungsvereins a. G. Dillenburg-Manderbach, Dillenburg/Stadteil Manderbach, Lahn-Dill-Kreis	1295	
KASSEL		
Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 15. 5. 1987 ...	1295	
Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 16 des Ladenschlußgesetzes vom 18. 5. 1987 ...	1295	
Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 20. 5. 1987 ...	1295	
Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Birkenbringhausen, Burgwald/Ortsteil Birkenbringhausen, Landkreis Waldeck-Frankenberg	1295	
Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Wickenrode, Helsa/Ortsteil Wickenrode, Landkreis Kassel	1295	
Auflösung des Schlachtschweineversicherungsvereins a. G. Eschwege-Niederhohne, Eschwege/Stadteil Niederhohne, Werra-Meißner-Kreis	1296	
Buchbesprechungen	1296	
Öffentlicher Anzeiger	1298	
Andere Behörden und Körperschaften		
Zweckverband Überlandwerk Fulda-Hünfeld-Schlüchtern; hier: Verbandversammlung des Zweckverbandes am 15. 6. 1987	1311	
Kommunales Gebietsrechenzentrum Frankfurt am Main; hier: Schlußbilanz zum 31. 12. 1986 sowie Jahreserfolgsrechnung für das Wirtschaftsjahr 1986 ..	1312	
Helaba, Frankfurt am Main; hier: Jahresbilanz 1986, Konzernbilanz 1986 sowie Jahresbilanz der Landesbausparkasse Hessen 1986	1314	
Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Gombeth, Dosenberg-Kippe, Borken (Hessen)	1325	
Der Landrat des Landkreises Kassel; hier: Verleihung der Rechtsfähigkeit an Erzeugergemeinschaften für Qualitätsgetreide	1329	
Öffentliche Ausschreibungen	1329	
Stellenausschreibungen	1330	

505

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Dienstordnung für die Polizeifachschulen

Bezug: Erlaß vom 25. März 1977 (StAnz. S. 835)

In Ergänzung meines Erlasses vom 24. Juli 1980 (StAnz. S. 1460) über Organisation und Zuständigkeit der Hessischen Polizeischule erlasse ich folgende Dienstordnung für die Polizeifachschulen:

§ 1

Polizeifachschulrektor

- (1) Der Rektor ist Vorgesetzter der Lehrer für den allgemeinbildenden Unterricht seines Schulortes und im Rahmen seiner Aufgaben gegenüber den für die Polizeifachschule tätigen Bediensteten weisungsberechtigt. Eine wesentliche Aufgabe des Rektors ist die Unterrichtsverteilung.
- (2) Der Rektor ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Unterrichts verantwortlich und führt den allgemeinen Schriftwechsel. Über besondere Vorkommnisse hat er dem Minister des Innern und dem Direktor der Hessischen Polizeischule unverzüglich zu berichten, evtl. fernmündlich voraus.
- (3) Der Rektor soll neue Erkenntnisse der Fach- und Erziehungswissenschaften in die Schularbeit einbringen und hierbei Anregungen der Lehrer- und Fachkonferenzen berücksichtigen. Er ist dafür verantwortlich, daß die Lehrer den Unterricht, unbeschadet ihrer pädagogischen Freiheit gemäß den Lehrplänen erteilen.
- (4) Der Rektor soll die Fortbildung fördern. Er ermöglicht insbesondere die Teilnahme an den Veranstaltungen des Hessischen Instituts für Lehrerfortbildung.
- (5) Der Rektor leitet die Konferenzen, bereitet die Prüfungen vor und übernimmt den Vorsitz, sofern nicht ein Beauftragter des Regierungspräsidenten den Vorsitz führt oder der Minister des Innern im Einzelfall anders entscheidet.
- (6) Der Rektor informiert sich über die Arbeit in der Schule durch Unterrichtsbesuche und Einsichtnahme in die schriftlichen Arbeiten, Klassenbücher und Notenlisten.
- (7) Bei Unterrichtsbesuchen soll der Rektor nicht in den Unterricht eingreifen. Nach dem Unterricht erörtert er seine Beobachtungen mit dem Lehrer.
- (8) Der Rektor prüft Anregungen und Beschwerden der Beamten oder Lehrgangsvertreter und fördert ihre Mitverantwortung.

§ 2

Vertreter des Polizeifachschulrektors

- (1) Eine hauptamtliche Lehrkraft wird vom Direktor der Hessischen Polizeischule als Vertreter des Rektors benannt.
- (2) Zu den ständigen Aufgaben des Vertreters gehören
 1. die Aufstellung des Stundenplanes,
 2. die Regelung der Vertretungen.
- (3) Der Rektor und sein Vertreter unterrichten sich gegenseitig über alle wichtigen dienstlichen Angelegenheiten.
- (4) Wenn der Rektor und der Vertreter länger als drei Tage abwesend sind, so beauftragt der Direktor der Hessischen Polizeischule einen hauptamtlichen Lehrer mit der Vertretung und unterrichtet den Minister des Innern über die getroffene Regelung.
- (5) Während der allgemeinen Dienststunden hat der Rektor oder der Vertreter grundsätzlich anwesend zu sein. Die Anwesenheitspflicht der übrigen Lehrer richtet sich nach dem Stundenplan und den im Einzelfall erteilten Weisungen.

§ 3

Lehrer

- (1) Unbeschadet seiner pädagogischen Freiheit hat der Lehrer den Unterricht unter Beachtung der Lehrpläne sowie unter Berücksichtigung pädagogischer Erkenntnisse, über deren jeweils neuesten Stand er sich zu informieren hat, zu erteilen. Er soll vorzugsweise in den Fächern unterrichten, für die er die Ausbildung oder besondere Eignung besitzt.
- (2) Der Lehrer hat sich fachlich und didaktisch weiterzubilden. Der Besuch von Fortbildungsveranstaltungen wird ermöglicht. Der Unterrichtsbetrieb darf durch die Teilnahme an derartigen Veranstaltungen jedoch nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (3) Der Lehrer ist verpflichtet, sich ständig um eine gerechte und umfassende Beurteilung der Beamten zu bemühen; er soll dabei im Rahmen seiner Möglichkeiten auch deren persönliche Verhältnisse berücksichtigen.

(4) Der Lehrer hat keinen Anspruch darauf, daß ihm der Unterricht in bestimmten Klassen übertragen wird. Liegen besondere Umstände vor oder hat der Lehrer selbst den Wunsch, so kann ihm auch der Unterricht in Fächern oder Fachbereichen übertragen werden, für die er nicht ausgebildet ist.

(5) Die Pflichtstundenzahlen für Lehrer im Bereich des Hessischen Kultusministers gelten auch für die Rektoren und hauptamtlichen Lehrer der Polizeifachschulen, wenn der Minister des Innern im Einzelfall wegen der anderen Gegebenheiten nicht eine abweichende Regelung trifft.

1. Auf die Pflichtstundenzahl können angerechnet werden für

Verwaltung und Pflege der Geräte	
des Physik-Lehrsaales	1—2 Wochenstunden,
des Chemie-Lehrsaales	1—2 Wochenstunden,
des Sprachlabors	1—2 Wochenstunden,
des Maschinenschreiblehrsaals	1 Woche,
für die Verwaltung der Bücherei	1—2 Wochenstunden,
für die Verwaltung der Mediensammlung	1—2 Wochenstunden,
für die Tätigkeit als Fachbereichsleiter	1—2 Wochenstunden.
2. Für die Mitwirkung bei dem Eignungsauswahlverfahren für Polizeibewerber wird Rektoren und hauptamtlichen Lehrern eine Entlastung von fünf Unterrichtsstunden gewährt. Bei einer Häufung von Stundenermäßigungen ist sicherzustellen, daß sowohl der Rektor als auch sein Vertreter wenigstens vier Wochenstunden unterrichten.
- (6) Der Lehrer ist auf Anordnung des Rektors verpflichtet, über die festgesetzte Stundenzahl hinaus Vertretungsstunden zu übernehmen. Bei der Zuweisung von Vertretungsstunden sollen die besonderen dienstlichen und persönlichen Verhältnisse des Lehrers berücksichtigt werden. Nebentätigkeiten gegen Vergütungen bleiben dabei unberücksichtigt. Zusätzliche Belastungen sollen ausgeglichen werden. Das gilt auch für den Unterricht an der Hessischen Polizeischule während der Ferien der öffentlichen Schulen. Bei der Zuweisung von Vertretungsstunden sind § 85 Abs. 2 Satz 2 HBG und die Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsentschädigung für Beamte zu beachten.
- (7) Will der Lehrer schulfremde Personen an seinem Unterricht teilnehmen oder mitwirken lassen, so muß er vorher die Genehmigung des Rektors einholen.

Der Rektor unterrichtet den Direktor der Hessischen Polizeischule oder den zuständigen Abteilungsführer.

(8) Der allgemeinbildende Unterricht der Polizeifachschulen in Grundausbildung und weiterer polizeilicher Ausbildung wird während der Ferien der öffentlichen Schulen unterbrochen. Diese Regelung gilt nicht für die Polizeifachschule Wiesbaden-Dotzheim.

Die Pflichtstundenzahlen setzt der Minister des Innern unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten fest (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1).

(9) Für Urlaub und Dienstbefreiung der hauptamtlichen Lehrer gilt die Urlaubsverordnung für die Beamten des Landes Hessen.

1. Die hauptamtlichen Lehrer haben ihren Erholungsurlaub während der Zeit der allgemeinen Schulferien zu nehmen. Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn sie während dieser Zeit auch außerhalb ihres Erholungsurlaubs ihren Wohnort verlassen, sofern der Minister des Innern oder der Leiter der Hessischen Polizeischule im Einzelfall keine andere Regelung trifft. Das Verzeichnis der Urlaubsanschriften wird vom Rektor des Schulortes geführt.
2. Dienstbefreiung ist unter Einhaltung des Dienstweges bei dem Direktor der Hessischen Polizeischule zu beantragen, der — falls erforderlich — den Minister des Innern unterrichtet.
3. Während der Ferien muß wenigstens an einem Tag in der Woche ein hauptamtlicher Lehrer für zwei bis drei Stunden im Geschäftszimmer der Polizeifachschule anwesend sein. Es bestehen keine Bedenken, wenn ein Lehrer jeweils zwei benachbarte Schulorte versorgt. Die zwischen den Schulorten vereinbarte Regelung wird den Abteilungen der Bereitschaftspolizei und dem Minister des Innern vor Beginn der Lehrgangsunterbrechungen mitgeteilt.

(10) Ist der Lehrer verhindert, seinen Unterricht zu erteilen, so ist der Rektor unverzüglich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Bei Versäumnis wegen Krankheit ist von dem Lehrer spätestens am vierten Tag der Erkrankung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(11) Über besondere Vorkommnisse während des Unterrichts hat der Lehrer dem Rektor unverzüglich zu berichten.

§ 4

Fachbereichsleiter

(1) Fachbereichsleiter werden von dem Minister des Innern bestellt. Sie unterstützen den Referenten für das Unterrichtswesen und die Rektoren in allen Angelegenheiten, die ihren Fachbereich betreffen. Im Einvernehmen mit dem Referenten und den Rektoren fördern sie die Zusammenarbeit der Fachlehrer und die Koordination der Inhalte des Unterrichts in den verschiedenen Schulorten.

(2) Zu den Aufgaben des Fachbereichsleiters gehören insbesondere:

1. Vorbereitung und Durchführung der Fachbereichskonferenzen,
2. Koordination der methodischen und didaktischen Arbeit im Fachbereich,
3. Beratung und Abstimmung in Fragen der Leistungsmessung,
4. Bereitstellung und Sammeln von Arbeitshilfen und Informationsmaterial.

(3) Die Fachkonferenz hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Sie berät über didaktische und methodische Fragen des Faches und gibt Empfehlungen auf der Grundlage der Lehrpläne.
2. Sie erarbeitet Vorschläge für die
 - a) Einführung neuer Unterrichtsverfahren und -inhalte,
 - b) Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln,
 - c) Förderung der Fortbildung der in dem jeweiligen Fach tätigen Lehrer.

(4) An der Fachkonferenz nehmen als stimmberechtigte Mitglieder die Lehrer teil, die für dieses Fach Lehrbefähigung haben oder darin unterrichten.

§ 5

Zusammenarbeit mit der Vollzugspolizei

(1) Voraussetzung für die effektive Ausbildung der Polizeivollzugsbeamten ist eine auf gegenseitigem Vertrauen beruhende Zusammenarbeit zwischen dem Rektor der Polizeifachschule und dem jeweiligen Abteilungsführer.

(2) Die Unterrichtszeiten für den allgemeinbildenden Unterricht sind im Einvernehmen mit dem Direktor der Hessischen Polizeischule bzw. dem Führer der Bereitschaftspolizeiabteilung festzulegen. Das gleiche gilt für die Zuteilung und Ausstattung der Unterrichtsräume.

(3) Zu allgemeinbildenden Veranstaltungen, die eine Änderung des normalen Dienstablaufs erforderlich machen, ist die vorherige Zustimmung des Direktors der Hessischen Polizeischule bzw. des Führers der zuständigen Bereitschaftspolizeiabteilung einzuholen. Für die Durchführung der Veranstaltung ist der Rektor verantwortlich.

§ 6

Verwaltung der Lehr- und Lernmittel

(1) Der Rektor beschafft im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel im Einvernehmen mit der Wirtschaftsverwaltung des Schulortes die erforderlichen Lehr- und Lernmittel.

(2) Die Lehr- und Lernmittel sind im Schulort Wiesbaden-Dotzheim von der Bücherei der Hessischen Polizeischule, in den anderen Schulorten von der Polizeifachschule, zu inventarisieren.

(3) Die Verwalter der Bücherei und Lehrmittelsammlungen überprüfen mindestens einmal im Jahr die Lehr- und Lernmittel sowie die Buchbestände auf Vollständigkeit. Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen.

§ 7

Dienstweg, Schriftverkehr

(1) Alle Lehrkräfte haben bei Eingaben, Anträgen, Beschwerden und mündlichen Vorsprachen den Dienstweg einzuhalten, soweit es gesetzlich nicht anders geregelt ist (z. B. § 181 Abs. 2 HBG).

(2) Abgesehen von Krankmeldungen und Anträgen auf Dienstbefreiung ist der gesamte Schriftverkehr auf dem Dienstweg an den Minister des Innern zu richten.

(3) Für die Unterzeichnung gilt die Dienstanweisung für die Hessische Polizeischule in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Für die Führung und Aufbewahrung des Dienstsiegels gilt die Dienstanweisung der Hessischen Polizeischule in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Schlussvorschriften

(1) Diese Dienstordnung tritt am 1. Juni 1987 in Kraft.

(2) Die Dienstordnung vom 25. März 1977 wird hiermit aufgehoben.

(3) Der Personalrat der Hessischen Polizeischule ist gemäß § 57 a Abs. 1 HPVG beteiligt worden.

Wiesbaden, 13. Mai 1987

Der Hessische Minister des Innern

III B 4 — 42 a 06 05

— Gült.-Verz. 31007 —

StAnz. 23/1987 S. 1284

506

Unfallfürsorge für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren

Ab sofort gilt folgende Regelung:

Für im Feuerwehrdienst verunglückte Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren gewähre ich zur Verbesserung der gesetzlichen Leistungen nach § 539 Abs. 1 Nrn. 1 und 8 der Reichsversicherungsordnung (RVO) und der Mehrleistungen nach § 765 RVO i. V. m. den Satzungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger eine zusätzliche freiwillige und jederzeit widerrufliche Unfallversorgung aus Mitteln der Feuerschutzsteuer in Form einer einmaligen Kapitalabfindung. Diese beträgt für seit dem 1. Januar 1987 eingetretene Unfälle bei Invalidität bis zu 50 000,— DM, im Todesfall 25 000,— DM.

Zur Ermittlung der Höhe der Kapitalabfindung bei Invalidität lege ich den Bescheid des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers über die Feststellung einer Dauerrente nach § 1585 Abs. 2 RVO zugrunde, den mir der Versicherungsträger nach Einwilligung des Betroffenen zur Kenntnis bringt. Der im Feuerwehrdienst Verunglückte erhält den Prozentsatz der Höchstsumme der Kapitalabfindung von 50 000,— DM, der dem Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht, auf Grund deren die Dauerrente gewährt wurde.

Die Kapitalabfindung im Todesfall in Höhe von 25 000,— DM wird den Hinterbliebenen gewährt, an die die Leistungen nach § 589 RVO vom gesetzlichen Unfallversicherungsträger gezahlt werden.

Voraussetzung für die Zahlung der zusätzlichen Kapitalabfindung aus Mitteln der Feuerschutzsteuer ist die Beibehaltung aller bestehenden, über die gesetzliche Unfallversicherung hinausgehenden Unfallversicherungsverträge zugunsten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren.

Die Leistungen der gesetzlichen und der privaten Versicherung werden auf die zusätzliche Kapitalabfindung aus Mitteln der Feuerschutzsteuer nicht angerechnet.

Dieser Erlaß gilt entsprechend für die Angehörigen der Pflichtfeuerwehren sowie — bei außerbetrieblichen Einsätzen gemäß § 29 Abs. 2 Brandschutzhilfleistungsgesetz — für die Angehörigen der Betriebs- und Werkfeuerwehren.

Wiesbaden, 25. Mai 1987

Der Hessische Minister des Innern

VI 4/VI 5 — 65 a 02/03

— Gült.-Verz. 312 —

StAnz. 23/1987 S. 1285

507

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ**Richtlinien über die Förderung der Berufsausbildung in der ländlichen Hauswirtschaft in Hessen**

Bezug: Erlaß des MLF vom 17. März 1987 (StAnz. S. 1001)

In dem o. a. Erlaß muß es bei Nr. 4.1 in der dritten Zeile statt „Einzelhandel“ richtig „Einzelfall“ heißen.

Die Redaktion

— Gült.-Verz. 80 —

StAnz. 23/1987 S. 1285

508

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten

Staatskanzlei

ernannt:

zum **Regierungsdirektor z. A. (BaP)** Johann von Behr-Negendanck (14. 5. 87);

in den einstweiligen Ruhestand versetzt:

Ministerialdirigent Edgar Thielemann (13. 5. 87);

beim Statistischen Landesamt

ernannt:

zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsrat z. A. (BaP) Günter Rapior (2. 5. 87);

bei der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung

ernannt:

zum **Direktor der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung Ltd.** Regierungsdirektor Dr. Werner Wolf (BaL) (20. 5. 87),

zum **Oberinspektor Inspektor (BaL)** Joachim Knapp (1. 5. 87).

Wiesbaden, 21. Mai 1987

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
Z 2 2 — 8 a

StAnz. 23/1987 S. 1286

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main

ernannt:

zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Helmut Lucas, Horst Schwabenland (beide 15. 4. 87);

zum **Kriminalhauptkommissar Kriminaloberkommissar (BaL)** Lothar Pippert (30. 4. 87);

zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Willi Dauth, Markus Gorol, Peter Herche, Christian Liebs, Uwe Schneider (sämtlich 2. 4. 87), Reinhard Lindemann (10. 4. 87);

zu **Kriminaloberkommissaren** die Kriminalkommissare (BaL) Jürgen Genge, Siegmund Mende (beide 9. 4. 87), Bernhard Beer (10. 4. 87), Heinz Lückel (29. 4. 87);

zu **Polizeikommissaren** die Polizeiobermeister (BaL) Jakob Krinzing (23. 3. 87), Jürgen Jakobowski, Wolfgang Kügel, Günter Utke (sämtlich 1. 4. 87), Hans Esper (15. 4. 87), Burkhard Kratz, Volkmar Meyer (beide 27. 4. 87), Ottmar Vöpel (30. 4. 87);

zu **Kriminalkommissaren** die Kriminalhauptmeister (BaL) Bernd Fincke (1. 4. 87), Werner Haag (2. 3. 87), Jürgen Glaum (6. 4. 87), Armin Schmidt (30. 4. 87), Kriminalobermeister (BaL) Jürgen Adam (27. 4. 87), Kriminalobermeister (BaP) Roland Fritsch (23. 4. 87);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Werner Stark (2. 4. 87), Hans Blyschz, Karl-Manfred Gläser, Herbert Hennig, Hans Herrmann, Ingolf Herrmann, Werner Husenbeth, Ernst-Jürgen Kaufmann, Harald Langen, Peter Pawlitte, Dietrich Stucke, Norbert Thomas, Wolfgang Weinig (sämtlich 3. 4. 87), Reinhold Reichenbach, Wolfgang Schade (beide 4. 4. 87), Helmut Weber (6. 4. 87), Peter Brosi, Dieter Trümpert (beide 10. 4. 87);

zu **Kriminalhauptmeistern** die Kriminalobermeister (BaL) Walter Schmidt, Horst Volkmer (beide 10. 4. 87);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Manfred Diehl, Christoph Happel, Frank Westbrock (sämtlich 2. 4. 87), Ralf Günther, Stefan Junk, Volker Keßler, Jürgen Meier (sämtlich 3. 4. 87), Claus Jacobi (4. 4. 87), Joachim Bohn, Harald Nuhn, Roland Zinn (sämtlich 10. 4. 87), Karl-Heinz Kodym (13. 4. 87), die Polizeimeister (BaP) Klaus-Dieter Hase, Roman Hildwein, Manfred Hörle, Robert Kamrau, Ralf Morber, Axel Semmler, Jens Wirbelauer, Harold Zieger (sämtlich 2. 4. 87), Heiko Homolla, Thomas Inden, Roger Kraus, Andreas Sinkel (sämtlich 3. 4. 87), Stephan Büdenbender, Peter Preußner, Ralf Ruhl (sämtlich 4. 4. 87), Fritz Kullmann, Andreas Schmidt, Roland Stämmeler (sämtlich 5. 4. 87), Bernd Diegelmann, Peter Diegel-

mann, Thomas Helling, Michael Ludwig (sämtlich 8. 4. 87), Hubertus Klein (9. 4. 87);

zum **Obersekretär Sekretär (BaP)** Jürgen Reusch (10. 4. 87);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage die **Polizeihauptmeister (BaL)** Jürgen Böker, Bernd Drillich, Ulrich Epping, Dieter Gräf, Willy Hofmann, Horst Holuschek, Volker Jergas, Günther Korschinowski, Reinhard Künzl, Bernhard Pelzer, Diether Reinkober (sämtlich 1. 4. 87), Wolfgang Titzenthaler (22. 4. 87), **Kriminalhauptmeister (BaL)** Siegfried Holste (29. 4. 87).

Frankfurt am Main, 18. Mai 1987

Der Polizeipräsident
P III/11

beim Polizeipräsidenten in Wiesbaden

ernannt:

zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Willi Gemmer (1. 4. 87), Winfried Winter, Detlev Sommerfeldt (beide 23. 4. 87);

zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Hans-Jürgen Müller (1. 4. 87), Felix Engelmann (16. 4. 87), Peter Fuchs (23. 4. 87), Hellmuth Lohse (24. 4. 87);

zum **Polizeikommissar Polizeiobermeister (BaL)** Leander Pistor (24. 4. 87);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Harald Diels, Franz Fischer, Helmuth Kosina, Frank Schwarz, Michael Wenig, Wolfgang Vogt (sämtlich 1. 4. 87);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Frank Allmenröder, Holger Ciszkat, Hans-Jürgen Clemens, Hilmar Koch, Klaus Marquardt, Hans-Peter Papstein, Gerhard Tschorn (sämtlich 1. 4. 87), Thomas Gröner, Ottmar Rosel (beide 30. 4. 87); die Polizeimeister (BaP) Bernd Echterdiek, Bodo Feix, Wolfgang Fink, Markus Frankenstein, Christoph von der Heydt, Frank Haag, Rainer Litzius, Lorenz Sobotta, Jörg Winter, Jörg Weber, Klaus Winter (sämtlich 1. 4. 87), Bernhard Gabel (16. 4. 87);

zum **Polizeimeister Polizeihauptwachtmeister im Bundesgrenzschutz (BaP)** Frank Weber (1. 4. 87);

zu **Kriminalhauptkommissaren** die Kriminaloberkommissare (BaL) Bernd Engel, Harald Kobilke, Günter Thomas (sämtlich 1. 4. 87);

zu **Kriminaloberkommissaren** die Kriminalkommissare (BaL) Alfred Groß, Werner Gaber (beide 2. 4. 87), Gunther Winnen (22. 4. 87);

zu **Kriminalhauptmeistern** die Kriminalobermeister (BaL) Wolfgang Reinhold, Karl-Heinz Sand (beide 2. 4. 87);

zum **Kriminalobermeister Kriminalmeister (BaP)** Rainer Lotz (24. 4. 87);

zum **Hauptsekretär Obersekretär (BaL)** Holger Groß (1. 4. 87);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage die **Polizeihauptmeister (BaL)** Ludwig Horn, Dieter Kanngießer, Albrecht Rück, Jörg Stein (sämtlich 1. 4. 87), Heinrich Schmiedeskamp (8. 4. 87);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die **Polizeiobermeister (BaP)** Reinhard Breuer (18. 2. 87), Frank Allmenröder (9. 3. 87), Dieter Eisenkopf (19. 3. 87), Thomas Mache (26. 3. 87), Joachim Grohs (2. 4. 87), Frank Kern (10. 4. 87), Rolf Krause (15. 4. 87), Georg Kleine-Buckstegge (16. 4. 87), Karl-Heinz Reiners (1. 5. 87), Peter Schiffler (2. 5. 87), Wilfried Kehraus (14. 5. 87), die **Polizeimeister (BaP)** Ulrich Jacobi (7. 3. 87), Peter Kaspar (8. 3. 87), Wolfgang Gores (27. 3. 87), Detlef Mies, Ralf Müller (beide 5. 5. 87);

versetzt:

zum **Bundeskriminalamt Kriminalhauptkommissar** Norbert Unger (1. 1. 87);

in den Ruhestand getreten:

die **Polizeihauptmeister** Albert Scherer (28. 2. 87), Fritz Norbert Gähler, Wilhelm Müller, Kurt Sternberger (sämtlich 30. 4. 87);

in den Ruhestand versetzt:

die Polizeihauptmeister Walter Kreidl (28. 2. 87), Klaus-Friedrich Hikade (30. 4. 87);

entlassen:

Polizeimeister Klaus Färber (31. 3. 87) gemäß § 41 HBG.

Wiesbaden, 20. Mai 1987

Der Polizeipräsident

P III — 8 b 02 01 N 1

StAnz. 23/1987 S. 1286

509

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Birkenau/Ortsteil Reisen, Landkreis Bergstraße, vom 2. Oktober 1984 vom 12. Mai 1987

Art. 1

Die Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Birkenau/Ortsteil Reisen, Landkreis Bergstraße, vom 2. Oktober 1984 (StAnz. S. 2112) wird gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1530) und des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage (Brunnen) der Gemeinde Birkenau/Ortsteil Reisen, Landkreis Bergstraße, vom 12. Mai 1987
2. Die Einleitung erhält folgende Fassung:
Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Birkenau, Landkreis Bergstraße, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1530) und des § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), für die Trinkwassergewinnungsanlage des Ortsteiles Reisen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:
3. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Einteilung des Wasserschutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Birkenau/Ortsteil Reisen, Landkreis Bergstraße, das sich auf Teile der Gemarkung Reisen erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

- Zone I (Fassungsbereich),**
- Zone II (Engere Schutzzone),**
- Zone III (Weitere Schutzzone).**

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und dem dazugehörigen Plan (Katasterplan im Maßstab 1 : 1000), in dem die Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,**
- Zone II (Engere Schutzzone) = blaue Umrandung,**
- Zone III (Weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.**

4. § 2 Ziff. B entfällt.
5. § 3 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:
Alle Verbote, die für die Weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die Engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I).
Die Verbote der Engeren Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.
6. In § 3 Ziff. 1 werden in der Überschrift die Worte „Weitere Schutzzone (Zone III)“ durch die Worte „Weitere Schutzzone (Zone II)“ ersetzt.
7. In § 3 Ziff. 1 Satz 1 werden die Worte „Weiteren Schutzzone“ durch die Worte „Weitere Schutzzone“ ersetzt.
8. In § 3 Ziff. 1 Satz 2 Buchst. m) werden die Worte „den Weiteren Schutzzone“ durch die Worte „den Weiteren Schutzzone“ ersetzt.

9. In § 3 Ziff. 2 werden in der Überschrift die Worte „Engere Schutzzone (Zonen II)“ durch die Worte „Engere Schutzzone (Zone II)“ ersetzt.
10. In § 3 Ziff. 2 Satz 1 werden die Worte „Engeren Schutzzone“ durch die Worte „Engere Schutzzone“ und die Worte „den Fassungsanlagen“ durch die Worte „der Fassungsanlage“ ersetzt.
11. In § 3 Ziff. 2 Satz 2 Buchst. m) werden die Worte „die Fassungsgebiete“ durch die Worte „den Fassungsbereich“ ersetzt.
12. In § 3 Ziff. 3 werden in der Überschrift die Worte „Fassungsbereiche (Zonen I)“ durch die Worte „Fassungsbereich (Zone I)“ ersetzt.
13. In § 3 Ziff. 3 Satz 1 werden die Worte „Die Fassungsgebiete“ und „der Fassungsanlagen“ durch die Worte „Der Fassungsbereich“ und „der Fassungsanlage“ ersetzt.
14. In § 3 Satz 2 werden die Worte „Flächen“ durch die Worte „Fläche“ ersetzt.
15. In § 4 Satz 1 Buchst. c) werden die Worte „des Wasserschutzgebietes“ durch die Worte „des Wasserschutzgebietes“ ersetzt.
16. In § 4 Satz 1 Buchst. f) werden die Worte „den Fassungsbereichen und den Engeren Schutzzone“ durch die Worte „den Fassungsbereich und der Engeren Schutzzone“ ersetzt.
17. In § 4 Satz 1 Buchst. g) werden die Worte „den Fassungsbereichen und den Engeren Schutzzone“ durch die Worte „den Fassungsbereich und der Engeren Schutzzone“ ersetzt.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 12. Mai 1987

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. Bach

StAnz. 23/1987 S. 1287

510

GIESSEN

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Laubach/Stadtteil Freienseen, Landkreis Gießen, vom 14. Mai 1987

Auf Grund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und des § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 21. Mai 1981 (GVBl. I S. 154) wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Laubach, Landkreis Gießen, wird im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung für die Trinkwassergewinnungsanlage in der Gemarkung Freienseen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in
 - Zone I (Fassungsbereich),**
 - Zone II (Engere Schutzzone),**
 - Zone III (Weitere Schutzzone).**
- (2) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzone gibt die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Die betroffenen Gemarkungen und Flure sind in § 3 aufgeführt. Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen aus dem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 10 000 und dem Katasterplan im Maßstab 1 : 2 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I = rote Umrandung,**
Zone II = grüne Umrandung,
Zone III = gelbe Umrandung.

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidenten in Gießen,
 — oberer Wasserbehörde —,
 Bahnhofstraße 52,
 6300 Gießen,

verwahrt, und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Außerdem können sie während der Dienststunden bei dem Magistrat der Stadt Laubach, 6312 Laubach, eingesehen werden.

§ 3

Bezeichnung der Grundstücke

1. Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt das Grundstück in der Gemarkung Freienseen, Flur 17, Flurstück 2/1 teilweise.
2. Die Engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke in der Gemarkung Freienseen, Flur 17, Flurstücke 2/1 teilweise, 14 teilweise, 15 bis 19, 20/1, 40/4 teilweise; Flur 31, Flurstück 1 teilweise; Gemarkung Betzenrod, Flur 6, Flurstücke 1, 2, 6/1, 6/2 teilweise; Gemarkung Kölzenhain, Flur 6, Flurstück 13 teilweise.
3. Die Weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkungen Altenhain, Freienseen, Betzenrod, Kölzenhain, Wohnfeld und Bobenhausen II.

§ 4

Verbote in der Schutzzone III

Verboten in der Schutzzone III sind:

1. Versenken von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
2. Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe,
3. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, bei denen radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig aus dem Schutzgebiet herausgeleitet, herausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,
4. Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
5. Errichten und Betreiben von Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
6. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden ohne fachgerecht verwertet oder beseitigt zu werden,
7. Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Ausscheidungen nicht gesichert ist,
8. das offene Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung; die Anwendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig,
9. Versickern von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
10. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird,
11. das unsachgemäße Lagern von Wirtschafts- und Handelsdüngern,
12. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe und deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAWS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden. § 15 Abs. 2 S. 2 VAWS gilt bis zur Anpassung an die neue Regelung des § 19 g Abs. 6 Nr. 1 WHG (gültig ab 1. Januar 1987; BGBl. I S. 1529) nicht für Jauche und Gülle.
13. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Flugverkehrs,

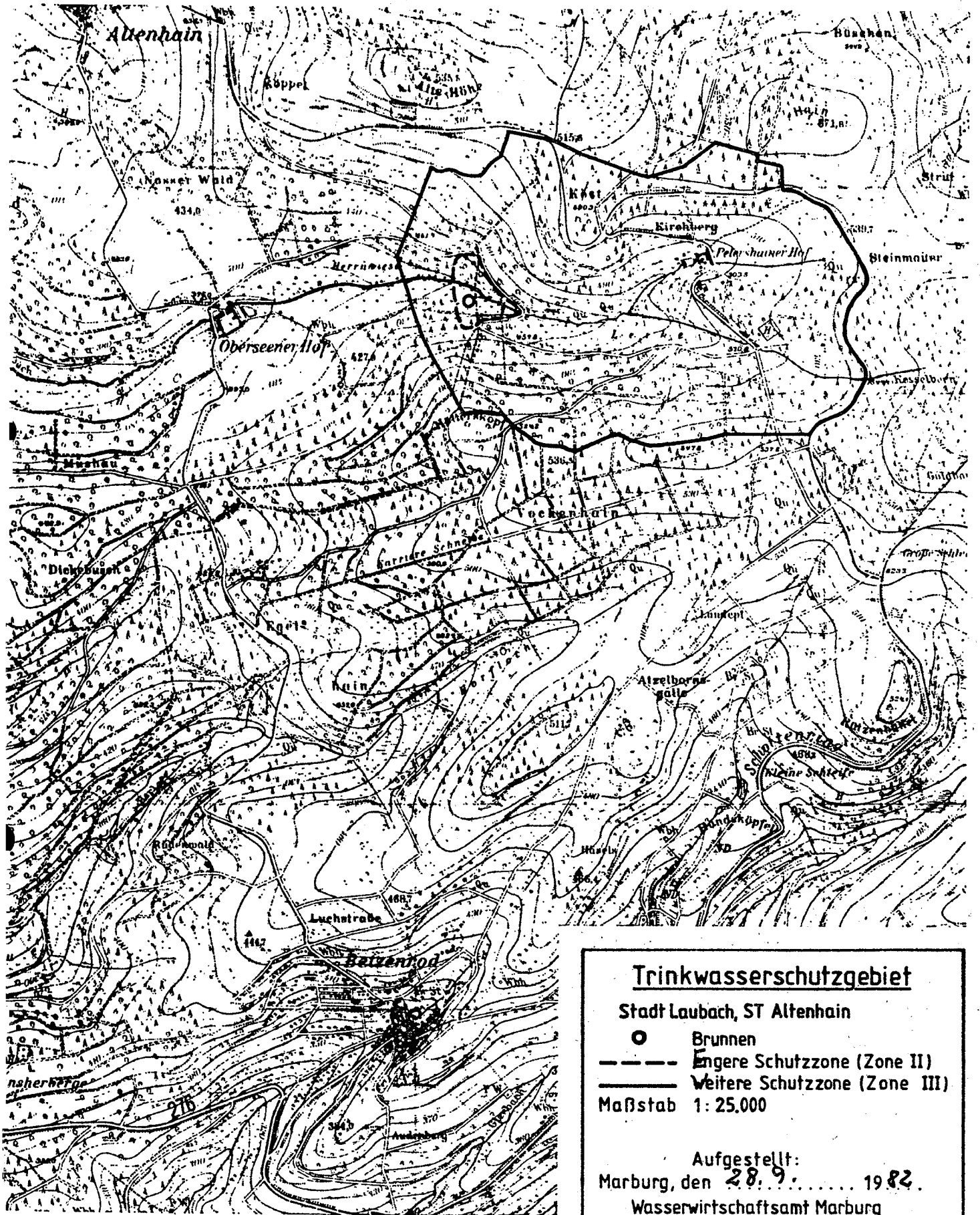
14. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern,
15. Abfallbeseitigungsanlagen; Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen,
16. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen mit Ausnahme von zugelassenen Kleinkläranlagen) und Sammelgruben,
17. das Aufbringen von Fäkalschlamm,
18. das Aufbringen von tierischen Ausscheidungen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird,
19. das Aufbringen von Klärschlamm, soweit nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. März 1982 (BGBl. I S. 734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist,
20. Versenken oder Versickern von Kühlwasser,
21. das Herstellen von Bohrungen und von Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
22. das Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen,
23. Neuanlagen und Erweitern von Friedhöfen,
24. Rangierbahnhöfe,
25. Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau (s. Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten),
26. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen.

§ 5

Verbote in der Schutzzone II

Verboten in der Schutzzone II sind:

1. alle für Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
2. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen i. S. des § 2 der Hessischen Bauordnung (HBO),
3. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen,
4. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege,
5. das Errichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Zelten, Lagern und Abstellen von Wohnwagen,
6. Wagenwaschen und Ölwechsel,
7. jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe (z. B. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Steinbrüche), durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
8. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmüldungen oder offenen Wasseransammlungen führt,
9. Sprengungen,
10. Viehansammlungen, Pferche, soweit dadurch das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten oder die Pflanzendecke wesentlich verletzt wird,
11. das unsachgemäße Anwenden von Wirtschafts- und Handelsdüngern,
12. organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht,
13. das Aufbringen von Klärschlamm,
14. Gärfuttermieten,
15. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
16. das Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten oder Befördern wassergefährdender Stoffe; dies gilt nicht für die Beförderung von Gülle und Jauche zum Zwecke sachgemäßer Düngung in der Zone II,
17. das Vergraben von Tierkörpern,
18. Transport radioaktiver Stoffe,
19. Herstellen oder wesentliches Umgestalten von oberirdischen Gewässern einschließlich Fischteiche,
20. militärische Anlagen; Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, ausgenommen sind:



Trinkwasserschutzgebiet

Stadt Laubach, ST Altenhain

○ Brunnen

- - - - Engere Schutzzone (Zone II)

- - - - Weitere Schutzzone (Zone III)

Maßstab 1 : 25.000

Aufgestellt:
Marburg, den 28. 9. 1982.

Wasserwirtschaftsamt Marburg
in Vertretung:

[Signature]
(Bauberat)

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5420,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigungs-Nr. 87-1-014.13

1. Bewegungen zu Fuß,
2. das oberirdische Verlegen von leichtem Feldkabel,
3. auf klassifizierten Straßen und wasserdicht befestigten Flächen:
 - das Durchfahren mit Ketten-Kraftfahrzeugen
 - Bewegungen von Rad-Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Tank-Kraftfahrzeugen.

§ 6

Verbote in der Schutzzone I

Verboten in der Schutzzone I sind:

1. alle für Zone II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
2. der Fahr- und Fußgängerverkehr,
3. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
4. die Düngung,
5. das Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung,
6. das Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung,
7. alle sonstigen Maßnahmen, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind.

§ 7

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß

1. der Fassungsbereich eingezäunt, bepflanzt und gepflegt wird,
2. Beobachtungsstellen eingerichtet werden,
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufgestellt werden,
4. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden,
5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden,
6. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet erstellt werden,
7. Vorkehrungen an den in dem Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung derer Folgen getroffen werden,
8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen versehen und an die Kanalisation angeschlossen werden,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

§ 8

Ausnahmen

(1) Von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung kann der Regierungspräsident in Gießen — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Ausnahme bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote der §§ 4 bis 6 können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 14. Mai 1987

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. Berg

St.Anz. 23/1987 S. 1287

511

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Schwalmtal, Vogelsbergkreis, vom 14. Mai 1987

Auf Grund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und des § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 21. Mai 1981 (GVBl. I S. 154) wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Schwalmtal/Ortsteil Brauerschwend, Vogelsbergkreis, wird im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung für die Trinkwassergewinnungsanlage in der Gemarkung Brauerschwend ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

- Zone I (Fassungsbereich),**
- Zone II (Engere Schutzzone),**
- Zone III (Weitere Schutzzone).**

(2) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzone gibt die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Die betroffenen Gemarkungen und Flure sind in § 3 aufgeführt. Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzone aus dem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 10 000 und den Katasterkarten im Maßstab 1 : 1 000, in denen die Schutzzone wie folgt dargestellt sind:

- Zone I = rote Umrandung,**
- Zone II = grüne Umrandung,**
- Zone III = gelbe Umrandung.**

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem

Regierungspräsidenten in Gießen,

— oberer Wasserbehörde —,

Bahnhofstraße 52,

6300 Gießen,

verwahrt, und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Außerdem können sie während der Dienststunden bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Schwalmtal, 6323 Schwalmtal, eingesehen werden.

§ 3

Bezeichnung der Grundstücke

1. Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt das Grundstück in der Gemarkung Brauerschwend, Flur 6, Flurstück 75 teilweise.
2. Die Engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke in der Gemarkung Brauerschwend, Flur 2, Flurstücke 29, 30 bis 31, 65 bis 66 teilweise, 67, und die Grundstücke in der Gemarkung Brauerschwend, Flur 6, Flurstücke 64 bis 74, 75 soweit nicht Fassungsbereich, 76 bis 81, 96/1 teilweise, 111 teilweise und 112 teilweise.
3. Die Weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkungen Brauerschwend und Hegersdorf.

§ 4

Verbote in der Schutzzone III

Verboten in der Schutzzone III sind:

1. Versenken von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
2. Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe,
3. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, bei denen radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig aus dem Schutzgebiet herausgeleitet, herausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,
4. Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
5. Errichten und Betreiben von Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
6. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe

- hergestellt oder verwendet werden ohne fachgerecht verwertet oder beseitigt zu werden,
7. Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Ausscheidungen nicht gesichert ist,
 8. das offene Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung; die Anwendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig,
 9. Versickern von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
 10. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird,
 11. das unsachgemäße Lagern von Wirtschafts- und Handelsdünger,
 12. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe und deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAwS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden. § 15 Abs. 2 S. 2 VAwS gilt bis zur Anpassung an die neue Regelung des § 19 g Abs. 6 Nr. 1 WHG (gültig ab 1. Januar 1987; BGBl. I S. 1529) nicht für Jauche und Gülle.
 13. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Flugverkehrs,
 14. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern,
 15. Abfallbeseitigungsanlagen; Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen,
 16. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen mit Ausnahme von zugelassenen Kleinkläranlagen) und Sammelgruben,
 17. das Aufbringen von Fäkalschlamm,
 18. das Aufbringen von tierischen Ausscheidungen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird,
 19. das Aufbringen von Klärschlamm, soweit nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. März 1982 (BGBl. I S. 734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist,
 20. Versenken oder Versickern von Kühlwasser,
 21. das Herstellen von Bohrungen und von Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
 22. das Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen,
 23. Neuanlagen und Erweitern von Friedhöfen,
 24. Rangierbahnhöfe,
 25. Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau (s. Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten),
 26. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen.

§ 5

Verbote in der Schutzzone II

Verboten in der Schutzzone II sind:

1. alle für Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
2. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen i. S. des § 2 der Hessischen Bauordnung (HBO),
3. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen,
4. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege,
5. das Errichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Zelten, Lagern und Abstellen von Wohnwagen,
6. Wagenwaschen und Ölwechsel,
7. jegliche über die land- oder forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe (z. B. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Steinbrüche), durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,

8. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmuldungen oder offenen Wasseransammlungen führt,
9. Sprengungen,
10. Viehansammlungen, Pferche, soweit dadurch das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten oder die Pflanzendecke wesentlich verletzt wird,
11. das unsachgemäße Anwenden von Wirtschafts- und Handelsdünger,
12. organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht,
13. das Aufbringen von Klärschlamm,
14. Gärfuttermieten,
15. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
16. das Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten oder Befördern wassergefährdender Stoffe; dies gilt nicht für die Beförderung von Gülle und Jauche zum Zwecke sachgemäßer Düngung in der Zone II,
17. das Vergraben von Tierkörpern,
18. Transport radioaktiver Stoffe,
19. Herstellen oder wesentliches Umgestalten von oberirdischen Gewässern einschließlich Fischteiche,
20. militärische Anlagen; Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, ausgenommen sind:
 1. Bewegungen zu Fuß,
 2. das oberirdische Verlegen von leichtem Feldkabel,
 3. auf klassifizierten Straßen und wasserdicht befestigten Flächen:
 - das Durchfahren mit Ketten-Kraftfahrzeugen
 - Bewegungen von Rad-Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Tank-Kraftfahrzeugen.

§ 6

Verbote in der Schutzzone I

Verboten in der Schutzzone I sind:

1. alle für Zone II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
2. der Fahr- und Fußgängerverkehr,
3. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
4. die Düngung,
5. das Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung,
6. das Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung,
7. alle sonstigen Maßnahmen, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind.

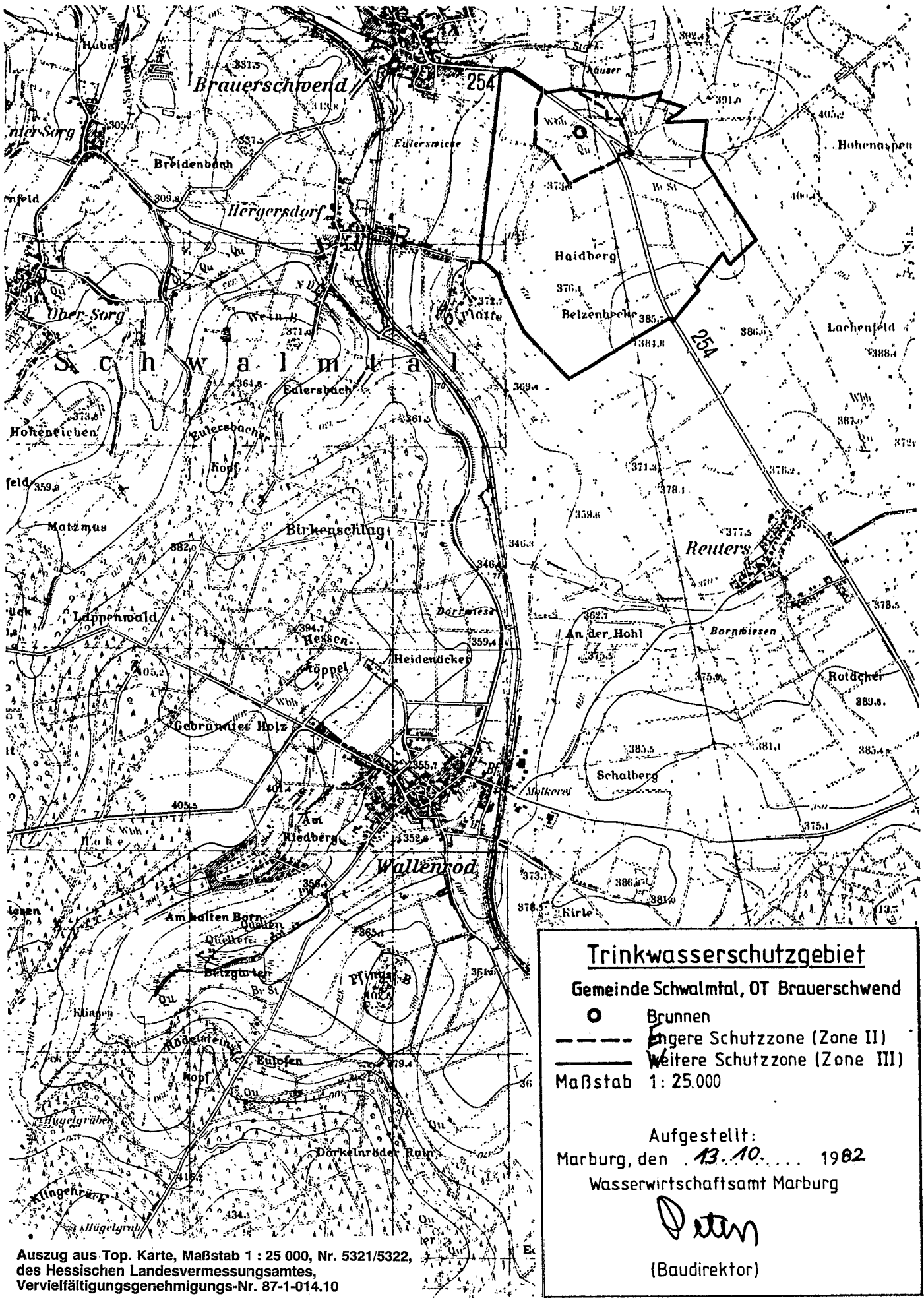
§ 7

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß

1. der Fassungsbereich eingezäunt, bepflanzt und gepflegt wird,
2. Beobachtungsstellen eingerichtet werden,
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufgestellt werden,
4. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden,
5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden,
6. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet erstellt werden,
7. Vorkehrungen an den in dem Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung derer Folgen getroffen werden,
8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen versehen und an die Kanalisation angeschlossen werden,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.



Trinkwasserschutzgebiet

Gemeinde Schwalmthal, OT Brauerschwend

○ Brunnen

--- Engere Schutzzone (Zone II)

— Weitere Schutzzone (Zone III)

Maßstab 1 : 25.000

Aufgestellt:

Marburg, den 13.10. 1982

Wasserwirtschaftsamt Marburg

Daten

(Baudirektor)

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5321/5322, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigungs-Nr. 87-1-014.10

§ 8

Ausnahmen

(1) Von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung kann der Regierungspräsident in Gießen — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Ausnahme bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote der §§ 4 bis 6 können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 14. Mai 1987

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. Berg

StAnz. 23/1987 S. 1290

512

Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Neunkirchen und Mittelhofen (Land Rheinland-Pfalz) sowie in der Gemarkung Waldernbach (Land Hessen) zugunsten der Verbandsgemeinde Rennerod vom 10. November 1986

Nachstehend wird die o. a. Rechtsverordnung bekanntgemacht.

Gießen, 20. Mai 1987

Der Regierungspräsident
38 — 79 b 06.15 (159/85) — R
StAnz. 23/1987 S. 1293

Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Neunkirchen und Mittelhofen (Land Rheinland-Pfalz) sowie in der Gemarkung Waldernbach (Land Hessen) zugunsten der Verbandsgemeinde Rennerod vom 10. November 1986

Auf Grund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) sowie §§ 13, 122, 123 und 105 Abs. 2 des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz (LWG) vom 4. März 1983 (GVBl. S. 31) und §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109) wird durch die Bezirksregierung Koblenz als obere Wasserbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Zum Schutz des Grundwassers für die Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen Neunkirchen wird das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Es wird in den Fluren 25 und 26 der Gemarkung Neunkirchen, Flur 8 der Gemarkung Mittelhofen und Flur 39 der Gemarkung Waldernbach durch 3 Zonen gebildet, die in den dazugehörigen Lageplänen vom 27./29. November 1984, die über die Lage und die Ausdehnung des Wasserschutzgebietes und der einzelnen Zonen genaue Auskunft geben, dargestellt sind als

- Zone I** = Fassungsbereich (blaue Umrandung),
- Zone II** = Engere Schutzzone (grüne Umrandung),
- Zone III** = Weitere Schutzzone (rote Umrandung).

Je eine Ausfertigung der Lagepläne wird bei der Verbandsgemeindeverwaltung und der Bezirksregierung Koblenz als oberer Wasserbehörde sowie der Gemeinde Waldernbach zu jedermanns Einsichtnahme aufbewahrt.

§ 2

Die Grenze des Wasserschutzgebietes wird wie folgt beschrieben:

1. Schutzgebiet Zone I

Das Schutzgebiet Zone I wird in der Gemarkung Neunkirchen, Flur 26 in dem Flurstück 17/5 mit einer Fläche von 1400 m² ausgewiesen. Die beanspruchte Fläche 35 × 40 m liegt im Abstand von 5 m parallel dem Wegeflurstück 21 an der Einmündung des Wegeflurstückes 23.

2. Schutzgebiet Zone II

Das Schutzgebiet Zone II liegt in der Flur 26, Gemarkung Neunkirchen und der Flur 39, Gemarkung Waldernbach. An der nördlichsten Stelle beginnend (Einmündung Wegeflurstück 35 auf das Wegeflurstück 36) verläuft die Schutzzonengrenze II ca. 450 m entlang dem Wegeflurstück 19 + 20 in nordöstlicher Richtung bis an die Grenze der Flur 8, Gemarkung Mittelhofen. Nun schneidet sie den südlichsten Zipfel des Flurstückes 15/10 (Flur 8) und stößt auf die Landesgrenze Rheinland-Pfalz und Hessen.

Nun verläuft sie ca. 380 m in südwestlicher Richtung durch das Flurstück 1, Flur 39, Gemarkung Waldernbach, bis zur Landesgrenze Hessen/Rheinland-Pfalz.

Die Schutzzonengrenze II springt nun in westlicher Richtung ca. 375 m durch das Flurstück 17/5 der Flur 26, Gemarkung Neunkirchen, um dann in nördlicher Richtung durch das Flurstück 17/5 am Sportplatz vorbei, das Bachflurstück 30 schneidet, auf das Wegeflurstück 21 zu stoßen.

Nun verläuft sie weiterhin in nördlicher Richtung durch das Flurstück 13 (parallel im Abstand von 25 m von der westlichen Grenze), das Wegeflurstück 25 kreuzend durch das Wegeflurstück 26 bis zum Wegeflurstück 35.

Nun knickt sie in nordöstlicher Richtung ab und verläuft durch das Wegeflurstück 35 ca. 435 m bis zum Ausgangspunkt der Schutzzonenschreibung (Einmündung Wegeflurstück 35 auf das Wegeflurstück 36).

3. Schutzgebiet Zone III

Das Schutzgebiet Zone III liegt in der Flur 25 und 26 der Gemarkung Neunkirchen, Flur 8, Gemarkung Mittelhofen, und Flur 39, Gemarkung Waldernbach.

An der nördlichsten Stelle beginnend verläuft die Schutzzonengrenze entlang der nördlichen Grenze der Flurstücke 9 und 8 (Flur 8, Gemarkung Mittelhofen) bis zum Flurstück 4/1.

Die östliche Abgrenzung sind die Flurstücke 8 und 6 auf einer Länge von 460 m. Nun springt sie diagonal in südwestlicher Richtung durch das Flurstück 6 bis zur Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Hessen. Nach 350 m entlang der Landesgrenze bis Wegeflurstück 23 (Flur 39, Gemarkung Waldernbach) knickt sie ab in südlicher Richtung entlang des Wegeflurstückes 23 (ca. 300 m).

Nun verläßt die Schutzzonengrenze III das Wegeflurstück 23 und durchquert ca. 460 m in südwestlicher Richtung das Flurstück 1 (Flur 39), um dann in nordwestlicher Richtung ca. 590 m durch das Flurstück 2/1 (Flur 39) auf die Landesgrenze Hessen/Rheinland-Pfalz zu stoßen.

Nach 80 m entlang des Wegeflurstückes 58 (Flur 27, Gemarkung Neunkirchen), springt die Schutzzone in nördlicher Richtung durch das Flurstück 17/2 (Flur 26, Gemarkung Neunkirchen) diagonal über den Sportplatz, das Bachflurstück 30, Flur 16, Wegeflurstück 21, Flurstück 14, Wegeflurstück 25 und Flurstück 1 (alle Flur 26) schneidend bis zum Wegeflurstück 35 (Flur 25).

Der weitere Verlauf in nördlicher Richtung ist die Grenze der Flurstücke 34 und 33, entlang des Wegeflurstückes 41 bis zum Wegeflurstück 42.

Hier knickt sie in östlicher Richtung ab entlang des Wegeflurstückes 42 bis zum Wegeflurstück 46.

Nun verläuft die Schutzzonengrenze wieder in nördlicher Richtung entlang des Wegeflurstückes 46 ca. 250 m bis zum Wegeflurstück 51.

Nach 130 m in östlicher Richtung entlang des Wegeflurstückes 51 bis zum Wegeflurstück 50 (alle Flur 25) verläßt die Schutzzone nun die Gemarkung Neunkirchen, um dann ca. 560 m in nordöstlicher Richtung durch die Flurstücke 12 und 9 (Flur 8, Gemarkung Mittelhofen) auf den Ausgangspunkt der Schutzzonenschreibung zu stoßen.

§ 3

(1) Zone I (Fassungsbereich)

Die Zone I soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar vor allem:

- a) die für Zone II (und III) genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
- b) Fahr- und Fußgängerverkehr; unbefugtes Betreten,
- c) jede landwirtschaftliche Nutzung; Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- d) Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
- e) organische Düngung.

Die für die Zwecke des Wasserversorgungsunternehmens notwendigen Maßnahmen sind zulässig, soweit sie unter Beachtung der in der Nähe der Fassungsanlage gebotenen besonderen Vorsicht durchgeführt werden.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in der Zone I gelegenen Grundstücke haben zu dulden:

- a) das Betreten ihrer Grundstücke durch Personen, die mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wassergewinnungsanlagen beauftragt sind;
- b) die Durchführung aller Maßnahmen, die den Wassergewinnungsanlagen und ihrem Schutz dienen, insbesondere die Einzäunung der Fassungsgebiete, das Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zur Verstärkung der Deckschichten, das Aufbringen einer zusammenhängenden Grasdecke sowie die Beseitigung von Bäumen und Strauchwerk.

(2) Zone II (Engere Schutzzone)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar vor allem:

- a) die für Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
- b) Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärfuttermilchsilos.
- c) Baustellen, Baustofflager,
- d) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen, Parkplätze; Veränderung bestehender Verkehrswege (Verbreiterung, Höher- oder Tieferlegung, Veränderung der Oberflächenentwässerung), sofern die obere Wasserbehörde nicht zustimmt,
- e) Campingplätze, Sportanlagen,
- f) Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- g) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- h) Friedhöfe,
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- k) Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
- l) Sprengungen,
- m) Intensivbeweidung, Viehsammlungen, Pferche,
- n) organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsgebiet besteht; Überdüngung,
- o) offene Lagerung und unsachgemäße Anwendung von Mineraldünger,
- p) Gärfuttermieten.

(3) Zone III (Weitere Schutzzone)

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar vor allem:

- a) Versenkung oder Versickerung von Abwasser einschließlich des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung, Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben, Abwassergruben,
- b) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird,
- c) Massentierhaltung,

- d) Betriebe mit Verwendung oder Abstoß radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, Kernreaktoren,
- e) offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
- f) Lagern, Ablagern, Aufhalten oder Beseitigung durch Einbringung in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, Pflanzenbehandlungsmitteln, Rückständen von Erdölbohrungen; ausgenommen Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und von Dieselöl für landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- g) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für Heizöl, Dieselöl, für alle übrigen wassergefährdenden Stoffe und für radioaktive Stoffe,
- i) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- k) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen; militärische Anlagen,
- l) Abfall-, Müll- und Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- m) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- n) Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- o) Versenkung oder Versickerung von Kühlwasser,
- p) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem, wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
- q) Neuanlage von Friedhöfen,
- r) Rangierbahnhöfe,
- s) Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
- t) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlendioxid, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben das Aufstellen von Hinweisschildern zu dulden.

§ 4

Ausnahmen

Die Bezirksregierung Koblenz kann im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten in Gießen von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige Nachteile für die örtliche Trinkwasserversorgung nicht zu besorgen sind und entweder

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde.

Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

Im Falle des Widerrufs kann die Bezirksregierung vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Begünstigte durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes ist die Verbandsgemeinde Rennerod.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen in § 3 können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Soweit die Verbote oder Duldungspflichten nach § 3 eine Enteignung darstellen, ist dafür durch den Begünstigten Entschädigung zu leisten (§§ 19 Abs. 3, 20 WHG und § 121 LWG). Zuständig für die Festsetzung einer Entschädigung ist die Bezirksregierung Koblenz, sofern eine gütliche Einigung nicht zu erreichen ist.

§ 8

Auf Grund der Verwaltungsvereinbarung über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage

„Tiefbrunnen Neunkirchen“ vom 21. Mai 1985/12. Mai 1985*) zwischen dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten in Mainz und dem Land Hessen, vertreten durch den Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz in Wiesbaden, ist die Bezirksregierung Koblenz zuständige Behörde für die Festsetzung des Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Neunkirchen, Mittelhofen und Waldernbach. Für den Bereich des Wasserschutzgebietes, welches sich auf hessisches Gebiet erstreckt (Teil der Zone II und III), handelt die Bezirksregierung Koblenz im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten in Gießen.

§ 9

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Koblenz, 10. November 1986

Bezirksregierung Koblenz
gez. Korbach

513

Auflösung des Tierversicherungsvereins a. G. Dillenburg-Manderbach, Dillenburg/Stadtteil Manderbach, Lahn-Dill-Kreis

Der Tierversicherungsverein a. G. Dillenburg-Manderbach in Dillenburg/Stadtteil Manderbach, Lahn-Dill-Kreis, hat durch ordentliche Mitgliederversammlung am 6. März 1987 die Auflösung mit Wirkung vom 31. Dezember 1987 beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Gießen, 15. Mai 1987

Der Regierungspräsident
11 — 25 d 04/15 — (2) — 12
StAnz. 23/1987 S. 1295

514

KASSEL

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 15. Mai 1987

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1173), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kernstadt der Stadt Heringen (Werra) aus Anlaß des Heimat- und Stadtfestes am Sonntag, 14. Juni 1987, für die Zeit von 14.30 bis 18.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 14. Juni 1987 in Kraft.

Kassel, 15. Mai 1987

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Vilmar
StAnz. 23/1987 S. 1295

515

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 16 des Ladenschlußgesetzes vom 18. Mai 1987

Gemäß § 16 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1173), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kernstadt Neukirchen aus Anlaß des Johanni-Marktes am Samstag, 27. Juni 1987, für die Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr freigegeben.

Die Freigabe wird auf folgenden Bereich beschränkt:

Kurhessenstraße von der Einmündung Niederrheinische Straße bis zur Einmündung Am Leitebrunnen, Marktgasse einschließlich Marktplatz und die Untergasse von der Einmündung Ludwig-Jahn-Straße bis zur Einmündung Kurhessenstraße (Bäckerei Böttcher).

§ 2

Diese Verordnung tritt am 27. Juni 1987 in Kraft.

Kassel, 18. Mai 1987

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. Schott

StAnz. 23/1987 S. 1295

516

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 20. Mai 1987

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1173), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Arolsen in der Bahnhofstraße zwischen Hünighäuser Weg und der Bundesstraße 252 sowie der Uplandstraße und der Bunsenstraße aus Anlaß des Sommermarktes am Sonntag, 21. Juni 1987, von 13.00 bis 18.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 21. Juni 1987 in Kraft.

Kassel, 20. Mai 1987

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. Schott

StAnz. 23/1987 S. 1295

517

Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Birkenbringhausen, Burgwald/Ortsteil Birkenbringhausen, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Die Mitgliederversammlung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Birkenbringhausen in Burgwald/Ortsteil Birkenbringhausen, Landkreis Waldeck-Frankenberg, hat in ihrer Sitzung am 26. März 1987 die Auflösung des Versicherungsvereins beschlossen.

Hierzu habe ich heute die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Kassel, 8. Mai 1987

Der Regierungspräsident
11 — 39 i 12 — 9

StAnz. 23/1987 S. 1295

518

Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Wickenrode, Helsa/Ortsteil Wickenrode, Landkreis Kassel

Die Mitgliederversammlung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Wickenrode in Helsa/Ortsteil Wickenrode, Landkreis Kassel, hat in ihrer Sitzung am 30. März 1987 einstimmig die Auflösung des Versicherungsvereins beschlossen.

Hierzu habe ich heute die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Kassel, 11. Mai 1987

Der Regierungspräsident
11 — 39 i 08 — 30

StAnz. 23/1987 S. 1295

*) (StAnz. S. 1145)

519

Auflösung des Schlachtschweineversicherungsvereins a. G. Eschwege/Niederhohne, Eschwege/Stadtteil Niederhohne, Werra-Meißner-Kreis

Die Mitgliederversammlung des Schlachtschweineversicherungsvereins a. G. Eschwege-Niederhohne in Eschwege/Stadtteil Niederhohne, Werra-Meißner-Kreis, hat in ihrer Sitzung am 17. Fe-

bruar 1987 einstimmig die Auflösung des Versicherungsvereins beschlossen.

Hierzu habe ich heute die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Kassel, 14. Mai 1987

Der Regierungspräsident
11 — 39 i 14 — 3

StAnz. 23/1987 S. 1296

BUCHBESPRECHUNGEN

Tatort Bundesrepublik — Organisierte Kriminalität — Von H. W. Hamacher, Direktor des Landeskriminalamtes NW a. D. 1. Aufl., 1986, 239 S., brosch., 28,— DM. Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH, 4010 Hilden. ISBN 3-8011-0155-X.

Nachdem 1973 „Tatort Deutschland“ vom gleichen Autoren erschienen war, hat sich nicht zuletzt auf Grund der damaligen Zustandsbeschreibung einiges im Hinblick auf kriminologische Wertungen und Einstufungen, auf polizeiliche Bekämpfungsstrategien und Einsatzkonzeptionen getan.

Doch nicht alles, was sich im internen polizeilichen Bereich vorteilhaft entwickelte, konnte sich auch positiv bei der Verbrechensbekämpfung auswirken, weil durch Zeitumstände geprägte Schwerpunktverschiebungen (insbesondere auf Grund des Terrorismusproblems), durch überzogene Sensibilisierung in bezug auf Geheimhaltungs- und Datenschutzgründen und auf Grund verschiedener, für die Ermittlungsbehörden nicht immer vorteilhafter Entscheidungen der Justiz negative Konsequenzen erkennbar wurden.

Die nunmehr vorliegende Broschüre stellt eine aktualisierte Zustandsbeschreibung dessen dar, was heute — nicht mehr wie vor wenigen Jahren angezweifelt — als organisierte Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland die ihr zukommende Bewertung erfährt.

Die im vorliegenden Werk enthaltenen Fallbeschreibungen decken weite Bereiche des kriminellen Geschehens, das die organisierte Kriminalität gleichsam impliziert, ab und führt den interessierten Leser zu neuen, aktuellen Beurteilungskriterien. Man erkennt, daß es nicht darauf ankommt, in spitzfindigen Definitionen und unangebrachten Vergleichen mit traditionsbeladenen ausländischen (internationalen) Verbrechen syndikaten Übereinstimmungen oder Gegensätze herauszuarbeiten, sondern daß es für alle zur Strafverfolgung und Verbrechensbekämpfung berufenen Instanzen allein von Bedeutung ist, effektive Bekämpfungsstrategien zu entwickeln und zu praktizieren.

Auch wenn sich eine zuverlässige Prognose darüber, wie sich das organisierte Verbrechen bei uns entwickeln wird, nicht abgeben läßt, so bleibt abschließend festzustellen, daß organisierte Kriminalität nicht in ferner Zukunft droht, sondern daß sie hier und heute stattfindet und daß sich die Strafverfolgungsbehörden hierauf verstärkt einzustellen haben.

Daß vorliegende Werk stellt einen brauchbaren Beitrag zur Kriminalitätsbekämpfung dar und verdient Beachtung bei Insidern und dem interessierten Laien.

Kriminaldirektor Karl August Hofmann

Zivilprozeßrecht. Von Walter Zeiss. 6. Aufl., 1985, VIII/422 S., kart., 42,— DM. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 7400 Tübingen. ISBN 3-16-644978-7.

Das Zivilprozeßrecht ist bei Studenten unbeliebt und die Beschäftigung damit geschieht mehr „nolens“ als „volens“. Diese Zurückhaltung ist verständlich, da der Stoff, wie der Verfasser selbst schreibt, spröde ist und sich daher die rechte Begeisterung, die das Lernen leicht macht, in aller Regel nicht einstellt. Dazu kommt noch, daß sich die meisten Studenten die Auswirkungen des neuen Rechtsgebietes nur schwer vorstellen können. Dieser Sprödigkeit des Stoffes entsprach in der Vergangenheit dann auch oft noch die Trockenheit der Darstellungen in vielen Büchern und Abhandlungen, so daß die Unlust der Studenten nur allzu verständlich war.

Das hier besprochene Werk erscheint mir allerdings geeignet, hier eine Lücke zu schließen. Besonders glücklich empfinde ich es, daß der Verfasser den meisten Kapiteln kleine Fallfragen vorausschickt, deren Lösung den Leser dann für das nächste Kapitel „bei der Stange hält“. Dazu kommt, daß der Stil flüssig ist, ohne jedoch unwissenschaftlich zu sein. Man merkt, daß es dem Verfasser wirklich darum ging, ein Buch für die Studenten zu schreiben und ihnen einen Zugang zum Zivilprozeßrecht zu verschaffen und nicht darum, sich selbst ein Denkmal zu setzen und sich in Theorienstreitereien zu ergehen. Selbstverständlich setzt sich der Verfasser auch mit differierenden Lehrmeinungen auseinander, aber nur da, wenn es vom Ergebnis her tatsächlich Unterschiede gibt und auch dann in der gebotenen Kürze (zur Vertiefung wird ausreichende Literatur angegeben).

Zur Erläuterung und zum leichteren Verständnis für den Leser dient ferner ein kommentiertes Originalaktenstück durch zwei Instanzen, welches sicher für den Anfänger besonders aufschlußreich ist.

Selbstverständlich muß ein Lehrbuch, welches zunächst lediglich einen Einstieg vermitteln soll, sich kurz fassen und kann nicht alle Themen erschöpfend behandeln. Dennoch erschien es mir wünschenswert, wenn das Unterhaltsrecht etwas ausführlicher behandelt würde, insbesondere die Frage der verschiedenen Klagearten im Falle der Abänderung. Insgesamt gesehen erscheint mir das Werk jedoch sehr gelungen zu sein. Daß ich mit meiner Meinung nicht vereinzelt stehe, beweist allein schon die Tatsache, daß in 14 Jahren bereits die 6. Auflage notwendig wurde. Zum Zeitpunkt der Rezension waren einige wenige Teile nicht ganz auf dem neuesten Stand, da die Novellierungen der jüngsten Zeit (z. B. EGBGB und Änderungen des Familienrechts) nicht berücksichtigt werden konnten. Diesen Änderungen wird sicher in einer neuen Auflage bald Rechnung getragen werden.

Richter am AG Johannes Ohr

Das Werden Hessens. Von Walter Heinemeyer. Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, Bd. 50. 1986, XII, 844 S., 182 Abb., 19 Karten, geb., 90,— DM. Verlag N. G. Elwert, 3550 Marburg. ISBN 3-7708-0849-5

Wußten Sie, daß die erste ständige Steuer in Hessen eine Getränkesteuer auf Bier und Wein war? 1553 wurde sie als „Tranksteuer“ von den Ständen der Landgrafschaft Hessen bewilligt und war offenbar recht einträglich. Dies und vieles andere

kann man bei der Lektüre des Sammelbandes erfahren, den die Historische Kommission für Hessen zum 40. Jahrestag der Hessischen Verfassung veröffentlicht hat. Nicht weniger als 19 Autoren haben zu dem umfangreichen Werk beigetragen, das zwischen einer geographischen Einführung und einer Illustration der Geschichte des hessischen Landeswappens die Geschichte der hessischen Landesteile von der Germanisierung bis zur Gründung und den Anfängen des Landes Hessen abhandelt.

Wer aus dem Titel schließen wollte, die geschichtliche Entwicklung habe zur Bildung des heutigen Bundeslandes hingestrebt, wird allerdings schnell korrigiert. Schon in den ersten Kapiteln wird darauf hingewiesen, daß die Grenzen Hessens keine Rücksicht auf Naturräume oder Volkstumsgrenzen nehmen. Den Geographen befriedigt nur die Rheingrenze zwischen Hessen und Rheinland-Pfalz (und ausgerechnet sie ist — zwischen Wiesbaden und Mainz — als einzige noch umstritten). Die „Hessi“, die erstmals in der Briefsammlung des Bonifatius um 738 belegt sind, siedelten damals in den Beckenlandschaften an der Eder, der Schwalm und der unteren Fulda. Auf Sidhessen wurde der Begriff erst in der Folge der Landesteilung nach dem Tode Philipps des Großmütigen 1567 übertragen, als sein jüngerer Sohn Georg, dem die um Darmstadt gelegene obere Grafschaft Katzenelnbogen als Erbteil zufiel, die Linie Hessen-Darmstadt begründete.

Obwohl es immer wieder Bemühungen um eine Einigung Hessens gab — eine in Zusammenhang mit den Reichsreform-Debatten der Frankfurter Nationalversammlung 1848 in Darmstadt gedruckte „Karte von Deutschland nach naturgemäßer Einteilung in 16 Herzogtümer“ zeigte ein Hessen, das in der Zusammenfassung von Kurhessen, Nassau, Frankfurt und Hessen-Darmstadt (ohne Rheinhesen) das heutige Bundesland vorausnahm —, entwickelten sich die Landesteile in der Realität mehr auseinander als zueinander. Trotzdem erwuchs in der Bevölkerung ein gesamt-hessisches Bewußtsein, das 1945 die amerikanische Besatzungsmacht bewog, entgegen ursprünglich anderen Plänen Hessen in seiner jetzigen Gestalt zu gründen. Daß dies eine gute Entscheidung war, zeigt sich daran, daß sie im Gegensatz zu anderen von den Besatzungsmächten neugebildeten Ländern nie mehr in Frage gestellt wurde; auch bei den inzwischen eingeschlafenen Bemühungen um eine Neuordnung des Bundesgebietes wurde zwar eine Zusammenfassung Hessens mit anderen Gebieten ins Auge gefaßt, die 1945 geschaffene Einheit aber nicht mehr ernsthaft in Frage gestellt.

Dem Herausgeber, der selbst vier Kapitel beigeuert hat, ist es gelungen, die Beiträge seiner Mitautoren zu einem gut lesbaren Geschichtswerk zusammenzufassen und Überschneidungen weitgehend zu vermeiden. Daß einzelne Autoren bei ihren Bemühungen um die Darstellung des neuesten Forschungsstandes für den Laien etwas zuviel voraussetzen, fällt kaum ins Gewicht. Das mit Karten und Abbildungen sorgfältig ausgestattete Buch kann jedermann empfohlen werden, der sich mit der Geschichte des Hessenlandes auch in Einzelheiten vertraut machen möchte.

Ministerialdirigent Peter Beckmann

Verwaltungsfachangestellter. Von Otto N. Bretzinger. Prüfungsaufgaben mit Lösungsvorschlägen/Sommer 1986, Ausgabe Baden-Württemberg. 1987, 63 S., kart., 9,— DM. Nomos-Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden. ISBN 3-7890-1255-6.

Das vorliegende Heft soll den Auszubildenden des Ausbildungsberufes „Verwaltungsfachangestellter“ die Bearbeitung von Prüfungsaufgaben bei der Abschlußprüfung erleichtern. Der Autor hat deshalb geeignete Prüfungsaufgaben mit Lösungsvorschlägen — zur selbständigen Bearbeitung — aus den Prüfungsfächern Rechtskunde, Finanzwesen, Verwaltungskunde, Allgemeine Wirtschaftskunde, Gemeinschaftskunde, Organisationslehre und Deutsch aus den Prüfungsaufgaben von 1985 der Berufsschulen Baden-Württembergs zusammengestellt.

Die Anschaffung des Heftes kann für den Auszubildenden des Ausbildungsberufes „Verwaltungsfachangestellter“ nützlich sein. Amtsrat Dieter Schermann

Umweltschutz. Von Prof. Dr. Michael Klopfer. Loseblattsammlung, 6. Erg. Liefg. Stand November 1986, 530 S., 78,— DM; Gesamtwerk, 2740 S., Plastikordn., 128,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Auch die 6. Ergänzungslieferung dieser verdienstvollen Sammlung des Umweltrechts zeigt wieder die in früheren Rezensionen bereits erwähnte Schwäche der Sammlung auf: ihre teilweise mangelnde Aktualität. Mit der im April 1987 ausgelieferten Überarbeitung wurden vor allem folgende Vorschriften auf den Stand von 1986 gebracht:

- Wasserhaushaltsgesetz und Trinkwasserverordnung
- Abfallgesetz
- Pflanzenschutzmittelgesetz und Arzneimittelgesetz
- 2. BImSchV (Verordnung über Chemisch-Reinigungsanlagen).

Vergeblich sucht der Bezieher auch nach dieser Ergänzung allerdings eine Reihe wichtiger Novellierungen des Jahres 1986, insbesondere das Abwasserabgabengesetz und das Waschmittelgesetz sowie das Baugesetzbuch und das Strahlenschutzvorsorgegesetz. Es bleibt zu hoffen, daß es dem Verlag gelingt, diese Aktualitätslücken schnell zu schließen. Vielleicht sollte künftig zugunsten wichtiger Gesetzesänderungen die Auslieferung von Überarbeitungen zurückgestellt werden, deren Bedeutung für den Umweltschutz im engeren Sinne eher gering ist (wie zum Beispiel die Luftverkehrsordnung in der besprochenen Lieferung).

Ministerialrat Rolf Pram

Jugendschutz und Medien. Von Dietrich Oehler, Rita Süßmuth, Hans-Werner Conrad, Rudolf Stefen, Bauke Geersing, Günther Kaiser. Vortragsveranstaltung vom 6. und 7. Juni 1986. Schriftenreihe des Instituts für Rundfunkrecht an der Universität zu Köln, Bd. 43. 1987, 96 S., 46,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40. ISBN 3-406-31868-1

Die Tagung „Jugendschutz und Medien“ des Instituts für Rundfunkrecht, die das Buch wiedergibt, betraf eine unverändert aktuelle Problematik. Bereits die einleitenden Worte, mit denen der geschäftsführende Direktor des Instituts, Prof. Dr. Oehler, die Referenten begrüßte und die aktuellen politischen Bezüge der Thematik andeutete, ließen erkennen, daß die Thematik umfassend angegangen werden sollte. Es referierten

- aus rechtspolitischer Sicht die Bundesministerin für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, Prof. Dr. Süßmuth,
- aus der Sicht des Programmverantwortlichen der Fernsehprogrammredaktion von Radio Bremen, Dr. Conrad,
- aus der Sicht des Sachverständigen der Vorsitzende der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften, Stefen,
- aus niederländischer Sicht der Justitiar des Niederländischen Rundfunks NOS, Dr. Geersing, und
- aus kriminologischer Sicht der Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg, Prof. Dr. Kaiser.

Die Bundesministerin, Prof. Dr. Süßmuth, betonte einleitend, der sozialpädagogische Aspekt des Jugendschutzes habe heute eindeutig Vorrang vor dem polizeirechtlichen Verständnis des Jugendschutzes. Die Entwicklung der Neuen Medien und das hierdurch vermehrte Programmangebot bedeuteten eine ernste Herausforderung für den staatlichen Jugendschutz, aber auch für die Elternverantwortung. Die Anstrengungen der Medienpädagogik zur Förderung eines kritischen Umgangs mit den Medien müßten verstärkt werden; allerdings dürfe die Medienpädagogik nicht als „Reparaturwerkstätte“ für eine verfehlte Medienpolitik mißverstanden werden und könne „gute“ Inhalte der Medien nicht ersetzen.

Nach Ansicht der Ministerin hat sich die in der ersten Hälfte des Jahres 1985 verabschiedete Neuregelung des Jugendschutzrechtes (zum Schutze vor Pornographie und Gewaltdarstellungen in Videokassetten) grundsätzlich bewährt. Die seinerzeit getroffenen Regelungen sollten auf Grund des Vorschlages des Bundesrates zur (weiteren) Verbesserung des Jugendschutzes im Videofilmbereich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens sorgfältig überprüft und auf der Basis der dann vorliegenden Erkenntnisse erforderlichenfalls novelliert werden.

Die von der Ministerin angesprochene Bundesrats-Initiative ist zwar durch den Ablauf der letzten Legislaturperiode des Bundestages Anfang 1987 gegenstandslos geworden. In seiner Sitzung am 15. Mai 1987 hat der Bundesrat jedoch auf Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern erneut eine entsprechende Gesetzesinitiative beschlossen (BR-Drucks. 115/87 — Beschluß).

Wie schnelllebig die Entwicklung im Bereiche der Medien und damit auch im Jugendmedienschutz ist, zeigt etwa der Appell der Ministerin an die Bundesländer, sich für den Bereich des Rundfunks bundesweit um eine einheitliche Lösung zu bemühen, der zwischenzeitlich überholt ist. Die Regierungschefs der Länder haben am 3. April 1987 in Bonn den „Staatsvertrag zur Neuordnung des Rundfunkwesens (Rundfunkstaatsvertrag)“ unterzeichnet, der in Art. 10 eine umfassende abschließende Regelung über unzulässige Sendungen und den Jugendschutz vorsieht. Diese Regelung gilt — wenn der Staatsvertrag von den Landesparlamenten gebilligt und am 1. Dezember 1987 in Kraft getreten ist — für sämtliche Programme der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten und der privaten Rundfunkveranstalter.

Auch auf der Ebene des Europarates, die von der Ministerin ebenfalls angesprochen wurde, ist die Entwicklung zwischenzeitlich weitergegangen. Auf Grund der Ergebnisse der Ersten Europäischen Ministerkonferenz über Massenmedienpolitik vom 9.—12. Dezember 1986 in Wien haben im Lenkungsausschuß Massenmedien des Europarates (CDMM) die Verhandlungen über bindende europäische Regelungen für den grenzüberschreitenden Rundfunk begonnen, die auch den Jugendmedienschutz beinhalten. Zumindest für den Bereich des Rundfunks dürfte diese Regelung die geplante Jugendmedienschutzkonvention verdrängen.

Dr. Conrad kritisierte als „Mann des Programmes“ und „Nicht-Jurist“ die vage Begrifflichkeit der Jugendschutzbestimmungen in den einzelnen Rundfunkgesetzen und wies darauf hin, daß die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten für das Erste Fernsehprogramm im Zweifel die jeweils strengste Jugendschutzregelung der Rundfunkgesetze anwenden. Über die Einhaltung des Jugendschutzes wachten die autonomen, pluralistisch zusammengesetzten Aufsichtsgremien der Rundfunkanstalten. Die Ständige Fernsehprogrammkonferenz der ARD habe den Vorschlag der Jugendministerkonferenz der Bundesländer von Mitte 1984, in Programmvorschauein und -hinweisen bei Spielfilmen auf die Altersfreigabeentscheidungen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und bei eigenen Fernsehprodukten auf die Eignung oder Nichteignung der Sendung für Kinder und Jugendliche hinzuweisen, nicht aufgegriffen, weil frühere Erfahrungen mit derartigen Kennzeichnungen gezeigt hätten, daß sie gerade erst das Interesse der Kinder und Jugendlichen an den entsprechenden Filmen wecken. Conrad führte an Hand konkreter Beispiele aus, daß die ARD häufig strenger als die FSK gewesen sei und setzte sich kritisch mit den vereinzelt behaupteten negativen Auswirkungen von „Gewaltdarstellungen“ in Zeichentrickfilmen auseinander. Eine von der Illustrierten „Stern“ im Jahre 1985 in Auftrag gegebene Studie zeige, daß in den Programmen der ARD und des ZDF wesentlich weniger „Gewaltdarstellungen“ gezeigt würden, als bei den privaten Fernsehprogrammen „RTL-plus“ und „SAT 1“. Abschließend wies Conrad zutreffend darauf hin, daß sich das Problem des Jugendschutzes durch die Internationalisierung des Programmarktes und den zunehmenden Konkurrenzdruck auf alle Rundfunkanbieter verschärfen werde. Er betonte, Aufgabe der Programmacher sei vor allem, attraktive Kinder- und Jugendsendungen als Alternative für weniger jugendgeeignete Sendungen anzubieten.

Der Vorsitzende der Bundesprüfstelle, Stefen, gab — ausgehend von der Rundfunkfreiheit und Informationsfreiheit und dem Spannungsverhältnis zwischen der Rundfunkfreiheit und dem Jugendschutz — eine Übersicht über die bestehenden Regelungen zum Schutz der etwa 13 Millionen Jugendlichen in der Bundesrepublik. Er bejahte die umstrittene Frage, ob die Bundesprüfstelle nach dem „Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften“ auch Rundfunksendungen indizieren kann. Zwischenzeitlich hat jedoch das Verwaltungsgericht Köln (NJW 1987, S. 274 f. — nicht rechtskräftig) zu Recht entschieden, daß insbesondere aus kompetenzrechtlichen Gründen Hörfunk- und Fernsehsendungen nicht als Medien i. S. des § 1 Abs. 3 dieses Gesetzes angesehen und daher auch nicht von der Bundesprüfstelle indiziert werden können. Der Kritik Stefens an den Jugendschutzbestimmungen des Vorschlages der EG-Kommission für eine „Richtlinie des Rates über die Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Rundfunkfähigkeit“

(Drucks. 259/86) ist grundsätzlich zuzustimmen. Die Bundesländer bestreiten jedoch bereits die Kompetenz der EG zum Erlaß einer entsprechenden Rundfunkrichtlinie. Die Forderung Stefens, eine „Europäische Prüfstelle für jugendgefährdende Medien“ einzurichten, muß nach dem derzeitigen Verhandlungsstand in Brüssel und in Straßburg als unrealistisch bezeichnet werden.

Das Indizierungsverfahren nach dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften wurde von Stefen im einzelnen erläutert. Zweck dieses Verfahrens ist es, durch die Bundesprüfstelle feststellen zu lassen, daß ein Medium jugendgefährdend ist und das Medium (durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger) bestimmten Abgabe-, Verbreitungs- und Werbeverboten zu unterwerfen. Auf diese Weise sollen Kinder und Jugendliche keinen Zugang zu diesen Medien haben, Erwachsene sie aber nach wie vor — wenn auch unter erschwerten Bedingungen — auf dem dafür vorgesehenen Vertriebsweg beziehen können. Stefen schloß mit Vorschlägen zur Verbesserung des Jugendmedienschutzes.

Der Justitiar Dr. Geersing legte dar, in welcher Weise die niederländische Rechtsordnung den Jugendschutz allgemein und medienpezifisch garantiere. In den Niederlanden ist der Inhaber der jeweiligen Senderlaubnis dafür verantwortlich, daß die von ihm veranstaltete Rundfunksendung den einschlägigen Jugendschutzvorschriften entspricht.

Da die Jugendschutzvorschriften im Bereich des Kabelfernsehens in den Niederlanden unvollkommen sind, schlug Geersing vor

- auch die Kabelunternehmen in die bestehenden Jugendmedienschutzregelungen einzubeziehen oder
- entsprechende Jugendschutzbestimmungen auf europäischer Ebene zu vereinbaren

Professor Dr. Kaiser setzte sich aus kriminologischer Sicht unter Hinweis auf die These des Medienpädagogen Postman vom „Verschwinden der Kindheit“ mit Grundfragen der Kindheit und der Jugend auseinander und begründete die Berechtigung des Jugendschutzes. Zutreffend wies Kaiser darauf hin, daß das Gebiet der Medienwirkung wenig geklärt und äußerst kontrovers ist. Nach der Enquete der Senatskommission für Medienwirkungsforschung der Deutschen Forschungsgemeinschaft „Medienwirkungsforschung in der Bundesrepublik Deutschland“, in der rd. 250 Studien aus universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen ausgewertet wurden, ist der Umfang der Forschungsaktivitäten zum Thema Medienwirkung insgesamt gering und entspricht bei weitem nicht der gesellschaftlichen Bedeutung der Massenmedien und der politischen Problematik ihrer Wirkungen. Die hohe durchschnittliche tägliche Fernsehdauer von Jugendlichen und Kindern verdeutlicht die nur begrenzten Möglichkeiten des staatlichen Jugendmedienschutzes, da dieser an der „Haustür“ endet. Nach den Angaben Kaisers beschränkt sich die Jugendgefährdung bei Druckerzeugnissen generell auf Spezialmagazine; sie liegt bei Fernsehprogrammen überwiegend in der Gewaltdarstellung und ist auf dem Videomarkt (durch Gewalt- und Sexualdarstellungen) besonders hoch. Kaiser ging auf die Gewaltdarstellung und die Pornographie sowie auf den Bereich der Genuß- und Suchtmittelwerbung in den Medien näher ein und nahm zu den „realistischen Möglichkeiten“ des Jugendschutzes Stellung. Der Jugendmedienschutz äußert sich seines Erachtens grundsätzlich in zwei Richtungen:

- negativ durch die Abwehr der gefährdenden Produkte, die Domäne des polizeilichen Jugendschutzes und
- positiv durch die Stärkung des Selbstschutzes der Mediennutzer, eine Aufgabe der Medienpädagogik.

Kaiser betonte, daß er den Jugendschutz selbstverständlich nicht nur als Gegenstand theoretischer oder juristischer Betrachtung versteht, sondern daß es ihm vor allem um eine effiziente Umsetzung im Alltag geht. Er schilderte dementsprechend die Tätigkeit der amtlichen, halbamtlichen und privaten Einrichtungen zum Jugendmedienschutz und beendete seinen Vortrag mit dem Hinweis, daß primär nicht die gesetzliche Lage des Jugendschutzes, sondern die Umsetzung dieser Bestimmungen in der Praxis verbesserungsbedürftig sei.

In der sich anschließenden Diskussion wurden eine Vielzahl von Einzelfragen aufgeworfen. Die auch in dem Rundfunkstaatsvertrag vorgesehenen Zeitgrenzen für die Ausstrahlung jugendgefährdender Rundfunksendungen wurden kontrovers diskutiert. Angesichts der länderübergreifenden Entwicklung der neuen Medien wurde übereinstimmend eine europaweite Regelung des Jugendmedienschutzes für notwendig erachtet. Die zum Abschluß der Veranstaltung von Prof. Dr. Oehler geäußerte Hoffnung, daß die Vorträge und Diskussionen im Rahmen der Tagung Aktualität, Bedeutung und Umfang der Frage des Jugendschutzes in einer Zeit ständiger technischer Fortentwicklung aufgezeigt haben, kann ohne Vorbehalte als erfüllt angesehen werden. Das Buch ist nicht nur für Medien- und Jugendschutzexperten empfehlenswert. Ministerialrat Dr. Reinhard Bestgen

Die Praxis der Arbeitsvermittlung. Von Karl Maibaum, Dr. Herbert Pfuhlmann und Manfred Rademacher. 3., neu bearb. Aufl., 1986, 199 S., kart., 48,— DM, Verlag W. Kohlhammer, 7000 Stuttgart 80, ISBN 3-17-009581-1

Diese Broschüre erscheint als Nr. 14 der auf 33 Hefte angelegten Schriftenreihe „Aufgaben und Praxis der Bundesanstalt für Arbeit“, die eine zusammenfassende, systematische, sachkundige Darstellung der Aufgabengebiete und zu bewältigenden Probleme bringt. 19 Hefte sind bisher erschienen.

Die neu bearbeitete Auflage beschreibt die Aufgaben der Arbeitsvermittlung, ihre Rechtsgrundlagen und Grundsätze, die Organisation, Durchführung und Technik sowie die besonders zu betreuenden Personengruppen. Weiterhin werden die Arbeitsvermittlung im Auftrag der Bundesanstalt für Arbeit, die unberechtigte Arbeitsvermittlung und die Arbeitnehmerüberlassung behandelt. Ein Kapitel widmet sich der Beteiligung der Bundesanstalt bei betrieblichen Veränderungen und Entlassungen. Nur kurz angesprochen werden die finanziellen Förderungsmöglichkeiten; zu diesem Komplex sind eigene Hefte vorgesehen.

Die Literaturhinweise wurden wesentlich erweitert und runden die Neuaufgabe ab.

Die vorliegende Ausgabe ist allgemeinverständlich geschrieben, ohne daß darunter die fachliche Genauigkeit leidet. Die einschlägigen Weisungen sind in die Ausführungen einbezogen. Zahlreiche Fußnoten zeigen die Quellen auf und ermöglichen so eine vertiefte Beschäftigung mit den Rechtsvorschriften.

Das Buch wendet sich zwar an Nachwuchskräfte und Mitarbeiter der Arbeitsämter, die sich auf eine Abschluß- oder Fortbildungsprüfung vorbereiten, ist aber gleichermaßen eine hervorragende Hilfe für alle, die sich mit den Aufgaben und der Problematik der Arbeitsvermittlung vertraut machen möchten.

Bei den Verfassern handelt es sich um anerkannte Experten der Bundesanstalt für Arbeit, die in leitenden Funktionen auf den drei Ebenen Arbeitsamt (Rademacher) Landesarbeitsamt (Maibaum) und Hauptstelle (Pfuhlmann) tätig sind.

Verwaltungsrat Alois Bauer

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1987

MONTAG, 8. JUNI 1987

Nr. 23

Gerichtsangelegenheiten

2761

371 a E — 1. 1773 — Erlaubnisurkunde: Herrn Josef Weinl, wohnhaft Miltenberger Straße 12, 6117 Schaaheim, geschäftsansässig Gartenstraße 68, 6000 Frankfurt am Main 70, wird gem. Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 4 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung fremder Forderungen erteilt. Geschäftssitz ist Frankfurt am Main.

6000 Frankfurt am Main, 19. 5. 1987

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

2762

GR 369 — Neueintragung — 21. 5. 1987: Bräuning, Gerhard, geboren am 4. April 1957, und Bräuning geborene Lindow, Silke, geboren am 10. Februar 1956, beide wohnhaft in Arolsen, Schloßstraße 32. Durch Ehevertrag vom 12. Februar 1987 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen worden.

3548 Arolsen, 21. 5. 1987

Amtsgericht

2763

Neueintragungen beim Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe

GR 474 A — 16. 12. 1986: Kurt Mehler, geboren am 13. 4. 1951, Bettina Mehler geb. Föller, geboren am 30. 4. 1960, Bad Homburg: Durch Vertrag vom 26. November 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2072 — 2. 4. 1987: Hans Joachim Koschel, geboren am 14. 7. 1946, Christel Koschel geb. Thiele, geboren am 5. 12. 1938, Friedrichsdorf/Ts.: Durch Vertrag vom 29. Dezember 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2073 — 2. 4. 1987: Milan Horvat, geboren am 10. 3. 1947, Bozica Horvat geb. Novaković, geboren am 13. 11. 1948, Steinbach/Ts.: Durch Vertrag vom 29. Januar 1987 gilt für das in der Bundesrepublik Deutschland belegene unbewegliche Vermögen das Bürgerliche Gesetzbuch.

GR 2074 — 2. 4. 1987: Siegfried Herrmann, geboren am 27. 7. 1935, Heidemarie Michael-Herrmann geb. Michael, geboren am 13. 7. 1951, Friedrichsdorf/Ts.: Durch Vertrag vom 4. Dezember 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2075 — 2. 4. 1987: Jean Charles Nolte, geboren am 10. 9. 1952, Beate Nolte geb. Heep, geboren am 23. 6. 1956, Friedrichsdorf/Ts.: Durch Vertrag vom 22. Oktober 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2076 — 2. 4. 1987: Klaus Backhove, geboren am 29. 8. 1942, Friedrichsdorf/Ts., Gerlinde Backhove geb. Lehnert, geboren am 22. 11. 1947, Bad Vilbel: Durch Vertrag vom 24. September 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2077 — 15. 5. 1987: Ralf Hadji-Paraskewas, geboren am 20. 7. 1955, Friedlinde

Hadji-Paraskewas geb. Reinemer, geboren am 18. 10. 1950, Friedrichsdorf/Ts.: Durch Vertrag vom 8. Januar 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2078 — 15. 5. 1987: Alfred Zellfelder, geboren am 5. 3. 1952, Bad Homburg, Gudrun Zellfelder geb. Windisch, geboren am 4. 2. 1953, 6472 Altenstadt: Durch Vertrag vom 5. Februar 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2079 — 15. 5. 1987: Nikola Ostojić, geboren am 22. 2. 1949, Matija Ostojić geb. Brajković, geboren am 26. 10. 1952, Oberursel. Durch Vertrag vom 5. März 1987 ist Gütertrennung vereinbart. Für das in Jugoslawien belegene unbewegliche Vermögen gilt weiterhin jugoslawisches Recht.

GR 2080 — 15. 5. 1987: Klaus Waldin, geboren am 2. 3. 1940, Emmi Waldin geb. Waschk, geboren am 9. 12. 1935, Bad Homburg: Durch Vertrag vom 5. März 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2081 — 15. 5. 1987: Walter Boch, geboren am 25. 3. 1921, Pauline Neuschaefer-Boch geb. Hof, geboren am 30. 5. 1923, Bad Homburg: Durch Vertrag vom 30. März 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1384 — 15. 5. 1987: Diplomkaufmann Karl Benedikt und Diplomhandelslehrerin Rita Benedikt geb. Stegmann, Oberursel/Ts. 5: Durch Vertrag vom 23. März 1987 ist die Gütertrennung aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft vereinbart.

GR 1765 — 15. 5. 1987: Kraftfahrer Hans Andermann und Ingeborg Andermann geb. Becker, Friedrichsdorf/Ts. 3: Durch Vertrag vom 22. Januar 1987 ist die Gütergemeinschaft aufgehoben und Gütertrennung vereinbart.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 22. 5. 1987

Amtsgericht

2764

GR 580 — Neueintragung — 22. 5. 1987: Eheleute Anton Rudolf Stohl, geboren am 4. Juni 1948 und Eleonore Marie Stohl geb. Brod, geboren am 3. Dezember 1949, beide in Butzbach Stadtteil Fauerbach v. d. Höhe. Gütertrennung durch Vertrag vom 9. März 1987.

6308 Butzbach, 22. 5. 1987

Amtsgericht

2765

GR 682 — Neueintragung — 18. 5. 1987: Schlosser, Horst Franz, Fuhrunternehmer, Berliner Straße 33, Hasselroth, Ortsteil Niedermittlau, und Manuela Wilhelmine geb. Reußwig. Durch Vertrag vom 6. März 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 18. 5. 1987

Amtsgericht

2766

GR 2805 — Neueintragung — 20. 5. 1987: Eheleute Rudolf und Martina Hofmann geb. Haus, Sportplatzstraße 4, Gießen-Lützellinden. Durch Vertrag vom 2. Februar 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

6300 Gießen, 20. 5. 1987

Amtsgericht

2767

GR 484 — Neueintragung — 14. 5. 1987: Eheleute Scheibe, Alexander, geb. 11. 1. 1961, und Sabine, geborene Hack, geb. 7. 6. 1964, beide 6270 Idstein. Durch Ehevertrag vom 2. Februar 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

6270 Idstein, 14. 5. 1987

Amtsgericht

2768

GR 412 — Neueintragung — 25. 5. 1987: Die Eheleute Michael Adler und Christiane, geb. Pfening, 6806 Viernheim, haben durch Ehevertrag vom 31. Oktober 1987 für ihre Ehe den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

6840 Lampertheim, 25. 5. 1987

Amtsgericht

2769

8 GR 742 — Veränderung — 22. 5. 1987: Hildegard Katharina Mangold geb. Bergsträsser, Volker Mangold, Hofstraße 2, 6113 Babenhausen-Hergershausen: Durch Vertrag vom 12. März 1987 vor dem Notar Höck, Dieburg, UR-Nr. 248/87, wurde der Vertrag vom 27. Dezember 1984 der Notarin Stegmann, UR-Nr. 1167/84, aufgehoben. Es gilt soweit nunmehr die Zugewinngemeinschaft.

6070 Langen, 22. 5. 1987

Amtsgericht

2770

8 GR 793 — Neueintragung — 22. 5. 1987: Josef Schnitzler, geb. 26. 3. 1930, Waltraud Schnitzler geb. Schultz, geb. 4. 2. 1940, Dorotheenstraße 33 b, 6072 Dreieich: Durch Vertrag vom 23. März 1987 vor Notar Dr. Bürkle-Storz, Frankfurt am Main, UR-Nr. 71/87, ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 22. 5. 1987

Amtsgericht

2771

8 GR 794 — Neueintragung — 22. 5. 1987: Helmut Witzel, geb. 23. 8. 1951, Ulrike Witzel geb. Lang, geb. 13. 11. 1962, 6074 Rödermark, Hallhüttenweg 55: Durch Vertrag vom 9. April 1987 vor Notar Dr. Bürkle-Storz, Offenbach am Main, UR-Nr. 225/87, ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 22. 5. 1987

Amtsgericht

2772

GR 737 — Neueintragung — 21. 5. 1987: Eheleute Wilbert, Bruno, und Gabriele, geb. Völkner, Benzstraße 2, 6054 Rodgau 3. Durch Erklärung vom 4. November 1986 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt, 25. 5. 1987

Amtsgericht

Vereinsregister

2773

Neueintragungen beim Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe

VR 832 — 27. 4. 1987: Arbeiterwohlfahrt — Ortsverein Oberursel e. V.

VR 833 — 27. 4. 1987: Schüler-Terminal e. V., Oberursel.

VR 834 — 7. 5. 1987: **BEDÜRFTIGEN-, SENIOREN- und BEHINDERTEN-HILFE** e. V., Oberursel.

VR 835 — 11. 5. 1987: **KULTUR & Politik** — Internationale Jugend- und Erwachsenenbildung — e. V., Bad Homburg.

VR 836 — 19. 5. 1987: **Bürgerinitiative „Rettet den Dorn- und Heuchelbach“** e. V., Bad Homburg.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 22. 5. 1987
Amtsgericht

2774

4 VR 577 — **Neueintragung** — 21. 5. 1987: Tscherkessischer Kulturverein, Zwingenberg.

6140 Bensheim, 21. 5. 1987 Amtsgericht

2775

4 VR 578 — **Neueintragung** — 21. 5. 1987: Verein zur Förderung und Unterstützung psychisch Kranker in Bensheim, Bensheim.

6140 Bensheim, 21. 5. 1987 Amtsgericht

2776

8 VR 654 — **Neueintragung** — 22. 5. 1987: Verein der Motorsportfreunde des OAMC Reinheim, Sitz: 6107 Reinheim.

6110 Dieburg, 22. 5. 1987 Amtsgericht

2777

VR 331 — **Neueintragung** — 19. 5. 1987: Kirmesburschen und -Mädchen, Borken/Hessen.

3580 Fritzlar, 20. 5. 1987 Amtsgericht

2778

VR 381 — **Neueintragung** — 25. 5. 1987: Christliche Pfadfinderschaft Rimbach e. V. in Rimbach im Odenwald.

6149 Fürth (Odw.), 25. 5. 1987 Amtsgericht

2779

5 VR 904 — **Neueintragung** — 18. 5. 1987: Heilpädagogisch-Therapeutische-Tagesstätte in Dipperz.

6400 Fulda, 18. 5. 1987 Amtsgericht

2780

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen
VR 1596 — 12. 5. 1987: Neue Gießener Kulturinitiative, Gießen.

VR 1597 — 18. 5. 1987: Burschenschaft „Frohsinn“ Großen-Buseck, Großen-Buseck.

VR 1598 — 18. 5. 1987: AIKIDO Gießen, Gießen.

VR 1599 — 18. 5. 1987: Verein der Hundefreunde Großen-Linden, Linden-Großen-Linden.

VR 1600 — 18. 5. 1987: Vereinigung der Gießener Dipl.-agr. Ingenieure und Ingenieurinnen der Fachrichtung „Umweltsicherung und Entwicklung ländlicher Räume“, Sitz des Vereins: Gießen.

VR 1602 — 20. 5. 1987: Verein der ehemaligen Schüler, der Freunde und Förderer der Liebigsschule Gießen, Sitz des Vereins: Gießen.

6300 Gießen, 20. 5. 1987 Amtsgericht

2781

VR 407 — **Neueintragung** — 22. 5. 1987: Verein zur Förderung eines Waldorf-Kindergartens Idstein, Idstein.

6270 Idstein, 22. 5. 1987 Amtsgericht

2782

VR 347 — **Neueintragung** — 18. 5. 1987: Hoasenverein „Lange Möhre“ 1982. Sitz: 3572 Amöneburg.

3575 Kirchhain, 18. 5. 1987 Amtsgericht

2783

VR 348 — **Neueintragung** — 18. 5. 1987: Männergesangverein 1908 „Eintracht“ Bracht. Sitz: 3576 Rauschenberg.

3575 Kirchhain, 18. 5. 1987 Amtsgericht

2784

1 VR 283 — **Neueintragung** — 21. 5. 1987: Gemischter Chor der „Liedertafel 1883“ Freienhagen e. V. in Waldeck-Freienhagen.

3540 Korbach, 21. 5. 1987 Amtsgericht

2785

VR 509 — **Neueintragung** — 21. 5. 1987: Verein für Heimatgeschichte Nordheim, 6843 Biblis-Nordheim.

6840 Lampertheim, 21. 5. 1987 Amtsgericht

2786

VR 301 — **Neueintragung** — 21. 5. 1987: Förderverein der Oberwaldschule Grebenhain. Sitz: 6424 Grebenhain.

6420 Lauterbach (Hessen), 21. 5. 1987 Amtsgericht

2787

VR 1331 — **Neueintragung** — 22. 5. 1987: Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Mühlheim am Main, Mühlheim am Main.

6050 Offenbach am Main, 22. 5. 1987 Amtsgericht, Abt. 5

Vergleiche — Konkurse

2788

1 N 2/87: Über das Vermögen des **Steinmetzmeisters Reinhard Losinzy, Landstraße 51, Arolsen-Mengeringhausen**, ist am 22. Mai 1987, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Werner Gernhardt, Hottejahstraße 25, Hofgeismar.

Konkursforderungen sind bis 31. Juli 1987, zweifach schriftlich, Zinsen berechnet bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 24. Juni 1987, 14.00 Uhr.

Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 26. August 1987, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Arolsen, Rauchstraße 7, Saal 23.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 22. Juni 1987 anzeigen.

3548 Arolsen, 25. 5. 1987 Amtsgericht

2789

6 N 117/86 — **Beschluß**: Der Antrag der **baucotherm Massivhausbau Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, vertreten durch den Geschäftsführer Bau-Ing. Burkhard Kloß, Kaiser-Friedrich-Promenade 6, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, auf Eröffnung des Konkursverfahrens über ihr Vermögen, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse kostenpflichtig **abgewiesen**. Das am 15. Dezember 1986 verhängte allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration werden **aufgehoben**.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 21. 5. 1987 Amtsgericht

2790

4 N 19/87: Über den Nachlaß des am 9. 1. 1985 in Heppenheim verstorbenen **Otto Georg Zillig, zuletzt wohnhaft in Heppenheim, Am Steinkopfweg 30**, ist am 25. Mai 1987, um 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Dipl.-Rpfll. Klaus Köhle, Adelsstraße 13, 6100 Darmstadt.

Konkursforderungen sind bis zum 1. August 1987 bei dem Amtsgericht Bensheim in doppelter Ausfertigung anzumelden.

Termin zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Konkursverwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und ggf. über die in den §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände:

Mittwoch, den 8. Juli 1987, 14.00 Uhr, und Prüfung der angemeldeten Forderungen, Schlußtermin gem. §§ 162, 163 KO zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis sowie Beschlussfassung über die nicht verwertbaren Vermögensstücke:

Montag, 7. September 1987, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 208.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Erben aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Konkursverwalter bis zum 1. August 1987 anzeigen.

6140 Bensheim, 26. 5. 1987 Amtsgericht

2791

4 N 2/84: Das am 26. Januar 1984 über das Vermögen der **Firma Rudolf Bäcker KG in Steffenberg-Niederhörden** eröffnete Konkursverfahren wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse gem. § 204 KO **eingestellt**.

Die Auslagen der Gläubigerausschußmitglieder sind auf 364,— DM und die Vergütungen auf 2 976,— DM festgesetzt worden.

3560 Biedenkopf, 15. 5. 1987 Amtsgericht

2792

61 N 35/87: Das am 21. April 1987 eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen der **Renate Rodenhäuser, Bahnhofstraße 32, 6105 Ober-Ramstadt, Inhaberin der Firma März und Ritscher**, wird in den **Nachlaßkonkurs** übergeleitet, da die Gemeinschuldnerin am 28. April 1987 verstorben ist.

Gemeinschuldner sind jetzt die Erben, die beiden Töchter Uta Rodenhäuser, Im Lichtenholz 10, 3550 Marburg-Cappel und Tanja Rodenhäuser, Holzpfad 12, 6105 Ober-Ramstadt.

6100 Darmstadt, 20. 5. 1987 Amtsgericht, Abt. 61

2793

61 N 6/80 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Transport Halblaub GmbH, Darmstadt**, ist besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Mittwoch, den 5. August 1987, 14.30 Uhr, Saal 8, 6100 Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15.

6100 Darmstadt, 21. 5. 1987 Amtsgericht

2794

81 N 356/85 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Mauer-Lehrmittel und Labortechnik Gesellschaft mbH Educational & Scientific Supplies** mit Sitz

in Hofheim am Taunus, Im Lorsbachtal 49, vertreten durch die Geschäftsführer Bernd Mauer und Rainer Morawetz wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 11. 5. 1987
Amtsgericht, Abt. 81

2795

81 N 275/86 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Horizon Tours Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Oeder Weg 43, 6000 Frankfurt am Main**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Franciscus H. W. Reehuis, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 11. 5. 1987
Amtsgericht, Abt. 81

2796

81 N 223/87 — **Beschluß:** Konkursverfahren über das Vermögen der **CAL Computer Animation Laboratory GmbH, Beethovenstraße 4, 6000 Frankfurt am Main**, gesetzlich vertreten von dem Geschäftsführer Chrysostomos Kazantzis.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

- a) Vergütung: 16 000,— DM,
b) Auslagen: 570,— DM,
jeweils einschließlich Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 11. 5. 1987
Amtsgericht, Abt. 81

2797

81 N 13/87: Über das Vermögen der **Sukthoi, thailändische Kunstgewerbe und Lebensmittel GmbH, Klingerstraße 2—4, 6000 Frankfurt am Main**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Reinhard Jürgen Uecker, wird heute, am 14. Mai 1987, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Leerbachstraße 107, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 5 96 17 77.

Konkursforderungen sind bis zum 26. Juni 1987, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 19. Juni 1987, 9.00 Uhr,

Prüfungstermin am 10. Juli 1987, 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, 3. Stockwerk, Zimmer Nr. 326.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 26. Juni 1987 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 14. 5. 1987
Amtsgericht, Abt. 81

2798

81 N 643/85 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen von **Frau Annemarie Schulz, Raimundstraße 100, V., Frankfurt am Main, Inhaberin der nicht eingetragenen Firma Dental-Labor Willi Schulz, Eschersheimer Landstraße 534, Frankfurt am Main**, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

31. Juli 1987, 9.20 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Zimmer 326, Gebäude D, III. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

- a) Vergütung: 39 600,— DM,
b) Auslagen: 168,40 DM,
jeweils einschließlich Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 18. 5. 1987
Amtsgericht, Abt. 81

2799

81 N 791/84 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma TOP-Concerts GmbH, Raabestraße 29, 6000 Frankfurt am Main 50**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben, § 163 KO.

6000 Frankfurt am Main, 19. 5. 1987
Amtsgericht, Abt. 81

2800

81 N 374/87: Über das Vermögen der **B & P Bürohandelsges. mbH, Seehofstraße 45, 6000 Frankfurt am Main 70**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Heinz Bambei und Gerhard Bölling, wird heute, am 19. Mai 1987, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwältin Hildegard Hövel, Raimundstraße 98, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 56 97 31.

Konkursforderungen sind bis zum 30. Juni 1987, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 19. Juni 1987, 9.15 Uhr,

Prüfungstermin am 17. Juli 1987, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, III. Stockwerk, Zimmer Nr. 326.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 30. Juni 1987 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 19. 5. 1987
Amtsgericht, Abt. 81

2801

81 N 362/87 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Leonhard Igl, Bauunternehmung, Kriegstraße 37, 6000 Frankfurt am Main**, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt, § 204 Satz 1 KO.

6000 Frankfurt am Main, 20. 5. 1987
Amtsgericht, Abt. 81

2802

81 N 85/87: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 11. 8. 1986 verstorbenen **Herrn Fritz-August Krieger, zuletzt wohnhaft gewesen in Frankfurt am Main, Goldsteinstraße 126**, soll die Schlußverteilung stattfinden. Schlußtermin ist auf den 31. Juli 1987, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, 3. Etage, Zimmer 326, festgesetzt. Verfügbar sind 1 502,67 DM, wovon noch Masseverbindlichkeiten abgehen. Zu berücksichtigen sind nach § 61 Abs. 1 Ziffer 6 KO: 2 129,52 DM.

6000 Frankfurt am Main, 25. 5. 1987
Der Konkursverwalter
Dipl.-Kfm. Heribert Garbarsky
Wirtschaftsprüfer — Steuerberater

2803

81 N 364/87: Über das Vermögen der **S & K GmbH Fassaden- und Altbauanierung, Eckenheimer Landstraße 308, 6000 Frankfurt am Main**, gesetzlich vertreten von dem Geschäftsführer Winfried Spatz, wird heute, am 20. Mai 1987, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Wirtschaftsprüfer Heribert Garbarsky, Bockenheimer Landstraße 70, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 72 18 04.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Juli 1987, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO

am 12. Juni 1987, 9.30 Uhr,

Prüfungstermin am 31. Juli 1987, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, III. Stockwerk, Zimmer 326.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. Juli 1987 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 20. 5. 1987
Amtsgericht, Abt. 81

2804

81 N 643/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen von **Frau Annemarie Schulz, Raimundstraße 100, 6000 Frankfurt am Main, Inhaberin der nicht eingetragenen Firma Dental-Labor Willi Schulz, Eschersheimer Landstraße 534, 6000 Frankfurt am Main**, soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 40 982,77 DM zur Verfügung, von denen noch die Masseverbindlichkeiten abgehen. Es sind zu berücksichtigen bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 185 444,66 DM und nicht bevorrechtigte Forderungen 618 211,61 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

6000 Frankfurt am Main, 26. 5. 1987
Der Konkursverwalter
Heinz Fischer
Rechtsanwalt

2805

81 N 377/87: Über das Vermögen der **Ffm. Verlagsgesellschaft mbH, Deutschherrn- ufer 32, 6000 Frankfurt am Main 70**, gesetzlich vertreten von den Geschäftsführern Victor Steinbrück und Hanno Tietgens, wird heute, am 22. Mai 1987, 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Wirtschaftsprüfer Heribert Garbarsky, Bockenheimer Landstraße 70, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 72 18 04.

Konkursforderungen sind bis zum 1. Juli 1987, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 24. Juni 1987, 11.15 Uhr,

Prüfungstermin am 22. Juli 1987, 10.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, III. Stockwerk, Zimmer 326.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. Juli 1987 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 22. 5. 1987
Amtsgericht, Abt. 81

2806

2 N 15/85: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Kraftfahrzeugtechnikers Karl-Heinz Jost, Inhaber der Firma Auto-Jüngst, Bahnhofstraße 15, 6348 Herbörn 1**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6348 Herbörn, 22. 5. 1987
Amtsgericht

2807

65 N 169/84: Das am 24. Oktober 1984 eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen des **Friseurs Herrn Klaus Hommen, Kurhausstraße 27, 3500 Kassel, jetzt: Vogelfängerstraße 8, 3510 Hann. Münden**, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

3500 Kassel, 27. 4. 1987
Amtsgericht, Abt. 65

2808

5 N 19/86: Über das Vermögen des **Herrn Richard Ried, Inhaber der Firma Ludwig**

Ried und Sohn, Wiesenweg 7, 3572 Amöneburg-Roßdorf, ist am 25. Mai 1987, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet worden.

Konkursverwalter ist Rechtsanwalt Falk Fichtner, Albert-Schweitzer-Straße 24, 3570 Stadallendorf 1 (Tel. 0 64 28/10 75).

Konkursforderungen sind bis zum 22. August 1987, schriftlich zweifach, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137, 204 II KO am Mittwoch, 8. Juli 1987, 14.00 Uhr;

Prüfungstermin am Mittwoch, 9. September 1987, 14.00 Uhr; beide Termine vor dem Amtsgericht 3575 Kirchhain, Saal 116.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner ausändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus den Sachen abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 29. Juni 1987 anzeigen.

3575 Kirchhain, 25. 5. 1987 Amtsgericht

2809

9 N 73/86: Das in dem Konkursverfahren gegen **Frau Uschi Müller, Friedrich-Ebert-Straße 25, 6242 Kronberg/Taunus**, am 24. November 1986 erlassene allgemeine Veräußerungsverbot ist durch Beschluß vom 12. Mai 1987 aufgehoben worden.

6240 Königstein im Taunus, 12. 5. 1987
Amtsgericht

2810

9 N 21/87: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Silencehotels GmbH, Geschäftsführer Gert Bommersheim**, in **6240 Königstein im Taunus**, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: Verwaltervergütung auf 2 575,26 DM, seine Auslagen auf 126,93 DM jeweils inkl. MwSt.

6240 Königstein im Taunus, 18. 5. 1987
Amtsgericht

2811

N 12/78 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Brasilia Werke Ernst Lust KG, Lamppertheim**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf

Freitag, 10. Juli 1987, 14.00 Uhr, Saal 10, im Gebäude des Amtsgerichts Lamppertheim bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses.

6840 Lamppertheim, 16. 4. 1987 Amtsgericht

2812

7 N 24/87: In dem Konkursantragsverfahren betr. **Ruhdorfer Bau GmbH**, vertreten durch **Peter Ruhdorfer, Diezer Straße 38 a, 6250 Limburg a. d. Lahn**, wird das der Schuldnerin am 6. April 1987 erteilte Veräußerungsverbot aufgehoben, weil das Konkursverfahren mangels Masse nicht eröffnet worden ist.

6250 Limburg a. d. Lahn, 22. 5. 1987
Amtsgericht

2813

1 N 2/83: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Herrn Erich Essen**, Inhaber

der handelsgerichtlich eingetragenen Firma **Caravanpark Nordhessen, Zur Forstmühle 1, 3582 Felsberg-Niedervorschütz**, jetzt wohnhaft: **Zum Attersee 50, 4500 Osnabrück**, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

3508 Melsungen, 22. 5. 1987 Amtsgericht

2814

24 N 32/86: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des **Edwin Klieber, Trebur**, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Groß-Gerau (Aktenzeichen: 24 N 32/86) niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 14 795,99 DM. Es ist eine verteilbare Masse in Höhe von 5 820,63 DM vorhanden.

6086 Riedstadt, 18. 5. 1987
Der Konkursverwalter
Artinger
Rechtsanwalt

2815

62 N 89/87: Konkursantragsverfahren betreffend Firma **H. Muno & Partner GmbH u. Co. Kommanditgesellschaft, 6200 Wiesbaden, Sonnenberger Straße 26—28**, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Firma **VERBEG Bauverwaltungsgesellschaft mbH**, ebenda, diese gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin **Edith Muno, 6200 Wiesbaden**.

Der Schuldnerin ist am 21. Mai 1987 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 18. 5. 1987
Amtsgericht, Abt. 62

2816

62 N 51/86: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Farbpalette Malerbetrieb GmbH, früher Wiesbaden, Dilttheystraße 8, Amtsgericht Wiesbaden 62 N 51/86**, gebe ich bekannt, daß die Masse unzulänglich ist.

6200 Wiesbaden, 25. 5. 1987
Der Konkursverwalter
Kirch
Rechtsanwalt

2817

62 N 84/87 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen **Adolf Neuber — Fußbodenbau — GmbH, Wiesbaden-Bieblich, Am Schloßpark 92**, ist mangels Masse eingestellt.

6200 Wiesbaden, 18. 5. 1987
Amtsgericht, Abt. 62

2818

62 N 52/87: Konkursantragsverfahren betreffend **Meridian Touristic GmbH, Rheinstraße 22, Wiesbaden**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer **Antonio de Rosa, Wiesbaden**.

Der Antrag auf Eröffnung des Konkurses über ihr Vermögen ist mangels Masse abgewiesen.

Das am 10. März 1987 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot ist aufgehoben.

Das Amt des Sequesters ist beendet.
6200 Wiesbaden, 20. 5. 1987
Amtsgericht, Abt. 62

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2819

K 34/85: Die im Grundbuch von Seibelsdorf, Bezirk Alsfeld, Band 9, Blatt 310, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Seibelsdorf,

Flur 1, Nr. 65/41, Hof- und Gebäudefläche, Freiherr-von-Dörnberg-Straße 7, Größe 6,26 Ar,

Flur 1, Nr. 65/42, Hof- und Gebäudefläche, Freiherr-von-Dörnberg-Straße 7, Größe 6,29 Ar,

sollen am Freitag, dem 7. August 1987, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Amthof 12, Alsfeld, 1. Stock, Raum 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 6. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Günter Herbert Alfred Spitzer, Stettiner Straße 3, 4811 Oerlinghausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Nr. 65/41 auf	81 000,— DM,
Flur 1, Nr. 65/42 auf	496 000,— DM.
Der Gesamtwert der Grundstücke beträgt	577 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 19. 5. 1987 Amtsgericht

2820

K 25/85: Die im Grundbuch von Hattendorf, Bezirk Alsfeld, Band 14, Blatt 357, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Hattendorf,

Flur 20, Flurstück 7, Gartenland, Die Stückäcker, Größe 3,00 Ar,
Flur 24, Nr. 18, Ackerland, Bei der langen Hecke, Größe 27,21 Ar,

soll am Freitag, dem 31. Juli 1987, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Raum 17, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 7. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helmut Merle, Alsfeld-Hattendorf.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 20, Nr. 7 auf	600,— DM,
Flur 24, Nr. 18 auf	5 442,— DM.
Der Gesamtwert der Grundstücke beträgt	6 042,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 20. 5. 1987 **Amtsgericht**

2821

K 48/86: Das im Grundbuch von Ruppertenrod, Bezirk Alsfeld, Band 25, Blatt 1019, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Ruppertenrod, Flur 6, Flurstück 270, Hof- und Gebäudefläche, Unterdorf 22, Größe 7,00 Ar,

soll am Montag, dem 10. August 1987, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amtshof 12, Raum 17, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 12. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elisabetha Kleinert geb. Wallenfels, Neuen Bäume 7, Gießen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

135 650,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 20. 5. 1987 **Amtsgericht**

2822

4 K 2/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wingsbach, Band 10, Blatt 285,

lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 5/1, Bauplatz, An der Steinkaut, Größe 4,54 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 4, Flurstück 5/2, Hof- und Gebäudefläche, An der Steinkaut 9, Größe 7,01 Ar,

soll am Freitag, dem 2. Oktober 1987, 8.30 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Am Kurpark 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 1. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Armin Szittnick, Taunusstein-Wingsbach,

b) Manfred Szittnick in Wiesbaden — in Erbengemeinschaft zur Hälfte —

c) Manfred Szittnick in Wiesbaden, — zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 4, Flurstück 5/1 auf 77 830,— DM,

Flur 4, Flurstück 5/2 auf 231 645,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 19. 5. 1987

Amtsgericht

2823

61 K 62/86: Das im Grundbuch von Griesheim, Band 213, Blatt 9517, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Griesheim, Flur 27, Flurstück 186/3, Hof- und Gebäudefläche, Hahlgartenstraße 26 A, Größe 3,88 Ar,

soll am Dienstag, dem 15. September 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 4. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Astrid Herzberger geb. Feldmann, Dreieich,

b) Mark Feldmann, Griesheim, — in Erbengemeinschaft —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 20. 5. 1987

Amtsgericht

2824

61 K 166/86: Der im WE-Grundbuch von Darmstadt, Bezirk II, Band 91, Blatt 3601, eingetragene 36,60/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Darmstadt, Flur 2, Flurstück 156/14, Gebäude- und Freifläche, Hoetgerweg 10, 12, Größe 32,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 60 bezeichneten Wohnung im 5. Obergeschoß mit Kellerraum (im Aufteilungsplan mit Nr. 60 bezeichnet),

soll am Donnerstag, dem 20. August 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 7. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Per Hinrich Ehrke, Kronberg/Taunus.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 20. 5. 1987 **Amtsgericht**

2825

2 K 1/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Frankenberg (Eder), Band 244, Blatt 8220,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankenberg, Flur 17, Flurstück 228, Bauplatz, Fichtenweg 13, Größe 8,88 Ar,

soll am Mittwoch, dem 29. Juli 1987, 14.15 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 1. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bauunternehmer Manfred Neuber, Brigitte Neuber geb. Förster, beide in Frankenberg (Eder), (jetzt in Berlin), — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

120 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 25. 5. 1987

Amtsgericht

2826

84 K 185/85: Das im Wohnungsgrundbuch-Bezirk 19 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 35, Blatt 1140, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 19,15/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung 1, Flur 291, Flurstück 61, Hof- und Gebäudefläche, Henry-Budge-Straße 65,

Gemarkung 1, Flur 291, Flurstück 62, Gebäudefläche, Henry-Budge-Straße 65,

Gemarkung 1, Flur 291, Flurstück 55, Hof- und Gebäudefläche, Henry-Budge-Straße 65,

Gemarkung 1, Flur 291, Flurstück 59, Hof- und Gebäudefläche, Henry-Budge-Straße 65,

Gemarkung 1, Flur 291, Flurstück 57, Hof- und Gebäudefläche, Henry-Budge-Straße 65,

Gemarkung 1, Flur 291, Flurstück 60, Hof- und Gebäudefläche, Henry-Budge-Straße 65,

Gemarkung 1, Flur 291, Flurstück 58, Hof- und Gebäudefläche, Henry-Budge-Straße 65,

Gemarkung 1, Flur 291, Flurstück 53, Hof- und Gebäudefläche, Henry-Budge-Straße 65,

Gemarkung 1, Flur 291, Flurstück 58, Hof- und Gebäudefläche, Henry-Budge-Straße 65,

Gemarkung 1, Flur 291, Flurstück 56, Hof- und Gebäudefläche, Henry-Budge-Straße 65,

Gemarkung 1, Flur 291, Flurstück 54, Hof- und Gebäudefläche, Henry-Budge-Straße 65,

Gemarkung 1, Flur 291, Flurstück 54, Hof- und Gebäudefläche, Henry-Budge-Straße 65,

Gemarkung 1, Flur 291, Flurstück 50/1, Gartenland, An der Henry-Budge-Straße,

Gemarkung 1, Flur 291, Flurstück 111/1, Hof- und Gebäudefläche, Henry-Budge-Straße, Größe insgesamt 36,32 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 38 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragen Blatt 1106—1155) und teilweise in der Veräußerung,

soll am Dienstag, dem 29. September 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 10. 1985 (Versteigerungsvermerk):

Dimitrios und Elvira Makris, Chemnitzer Straße 50, Köln, — je zur Hälfte —

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

311 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 6. 5. 1987

Amtsgericht, Abt. 84

2827

84 K 265/86: Das im Wohnungsgrundbuch-Bezirk 22 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 56, Blatt 1848, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 86,44/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 335, Flurstück 596/11, Hof- und Gebäudefläche, Gabelsbergerstraße 17,

Flur 335, Flurstück 645/11, Hof- und Gebäudefläche, Gabelsbergerstraße 17,

Flur 335, Flurstück 646/11, Hof- und Gebäudefläche, Gabelsbergerstraße 17, Größe insgesamt 2,76 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen Blatt 1848 bis 1856),

soll am Dienstag, dem 3. November 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. 10. 1986 (Versteigerungsvermerk):

Margret Weinheimer, Webergasse 48, 6200 Wiesbaden.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

86 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 11. 5. 1987

Amtsgericht, Abt. 84

2828

84 K 187/85: Die im Grundbuch-Bezirk 26 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 25, Blatt 825, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 419, Flurstück 40/7, Hofraum, Dieselstraße 35, Größe 2,25 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 1, Flur 419, Flurstück 7/22, Hof- und Gebäudefläche, Dieselstraße 35, Größe 37,75 Ar,

sollen am Freitag, dem 9. Oktober 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 8. 1985 (Versteigerungsvermerk):

Rüdiger Renner (geboren am 29. 8. 1968), München.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
Ifd. Nr. 1 auf 165 937,50 DM,
Ifd. Nr. 2 auf 2 784 062,50 DM,
insgesamt auf 2 950 000,—DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 7. 5. 1987

Amtsgericht, Abt. 84

2829

84 K 10/87: Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 32, Band 141, Blatt 4797, eingetragene Wohnungseigentum,

Ifd. Nr. 1: 5,035/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 1, Flur 557, Flurstück 154/9, Hof- und Gebäudefläche, Mailänder Straße 14—18, Größe 40,85 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 127 bezeichneten Wohnung im Turm 2, XII. Obergeschoß und beschränkt durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 4670—4796, 4798—4899) gehörenden Sondereigentumsrechte,

soll am Mittwoch, dem 11. November 1987, 9,00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 2. 1987 (Versteigerungsvermerk):

Herr Horst Bernd Baerenz.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

160 000,—DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 7. 5. 1987

Amtsgericht, Abt. 84

2830

84 K 107/86: Das im Grundbuch-Bereich 1 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 185, Blatt 7939, eingetragene Teileigentum,

Ifd. Nr. 1: 109/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 1, Flur 53, Flurstück 36/3, Gebäude- und Freifläche, Lange Straße 55, Größe 4,14 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Laden Nr. 31 des Aufteilungsplans;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (eingetragen Band 184, 185, Blatt 7909 bis 7940); zur Veräußerung ist die Zustimmung des Verwalters erforderlich;

soll am Freitag, dem 16. Oktober 1987, 9,00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 6. 1986 (Versteigerungsvermerk):

Herr Klaus Fleischer, 6909 Hardheim.

Der Wert des Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

214 000,—DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 11. 5. 1987

Amtsgericht, Abt. 84

2831

84 K 148/86: Das im Grundbuch-Bereich Eschborn des Amtsgerichts Frankfurt am

Main, Band 63, Blatt 1820, eingetragene Wohnungseigentum,

Ifd. Nr. 1: 16,937/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Eschborn, Flur 5, Flurstück 368/3, Hof- und Gebäudefläche, Hamburger Straße 36—38, Größe 64,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit 10 bezeichneten Wohnung im 1. Obergeschoß nebst Keller-raum Nr. 44 und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 1811—1819, 1821—1894),

soll am Dienstag, dem 10. November 1987, 9,00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 10. 1986 (Versteigerungsvermerk):

a) Werner Lehen, verstorben,

b) Ursula Lehen geb. Betz, Hamburger Straße 36, Eschborn, — je zur Hälfte —

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

230 000,—DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 11. 5. 1987

Amtsgericht, Abt. 84

2832

84 K 305/86: Das im Wohnungsgrundbuch-Bereich Hofheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 216, Blatt 6765, eingetragene Wohnungseigentum,

Ifd. Nr. 1, bestehend aus 624,5709/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hofheim, Flur 30, Flurstück 379/1, Gebäude- und Freifläche, Königsteiner Straße 23, Größe 5,70 Ar,

Gemarkung Hofheim, Flur 30, Flurstück 379/2, Gebäude- und Freifläche, Königsteiner Straße 25, Größe 5,70 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Pkw-Abstellplatz in der Tiefgarage Nr. 5 des Aufteilungsplans und beschränkt durch die anderen Sondereigentumsrechte (Blatt 6761 bis 6777) sowie teilweise in der Veräußerung,

soll am Dienstag, dem 24. November 1987, 9,00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 12. 1986 (Versteigerungsvermerk):

Dr. Siegwart Ravet, Im Tüngers 28, 8960 Kempten.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

125 700,—DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 14. 5. 1987

Amtsgericht, Abt. 84

2833

K 46/86: Das im Grundbuch von Weckesheim, Band 20, Blatt 1004, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Weckesheim, Flur 1, Flurstück 29, Hof- und Gebäudefläche, Borngasse 12, Größe 13,11 Ar,

soll am Freitag, dem 24. Juli 1987, 8,30 Uhr, im Gerichtsgebäude Homburger Straße 18, 6360 Friedberg (Hessen), Raum 36, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 5. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Christel Kopp geb. Becker, 6361 Reichelsheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 233 835,—DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 13. 5. 1987

Amtsgericht

2834

K 72/86: Das im Grundbuch von Wölfersheim, Band 52, Blatt 2331, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Wölfersheim, Flur 1, Flurstück 11/12, Hof- und Gebäudefläche, Raiffeisenring 13, Größe 7,00 Ar,

soll am Freitag, dem 7. August 1987, 8,30 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Raum 36, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 9. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Johann und Berta Antonie Vogler, 6366 Wölfersheim, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 415 000,—DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 14. 5. 1987

Amtsgericht

2835

K 51/86: Das im Grundbuch von Nieder-Mörlen, Band 35, Blatt 1686, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Nieder-Mörlen, Flur 5, Flurstück 13/6, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 96, Größe 11,87 Ar,

soll am Donnerstag, dem 23. Juli 1987, 9,00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Raum 36, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 7. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Karl Hahn,

b) Gertrud Hahn geb. Wenzel, beide wohnhaft Frankfurter Straße 96, 6350 Bad Nauheim 3, — in Gütergemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

500 830,—DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 21. 5. 1987

Amtsgericht

2836

K 1/86: Das im Grundbuch von Wichdorf, Band 23, Blatt 647, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Wichdorf, Flur 4, Flurstück 34, Hof- und Gebäudefläche, Kirchgasse 8, Größe 0,84 Ar,

soll am Freitag, dem 7. August 1987, 14,00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 3. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Hermann und Brigitta Hochapfel, Nidenstein, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

75 000,—DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 21. 5. 1987

Amtsgericht

2837

K 43/86: Die im Grundbuch von Nassenerfurth, Band 19, Blatt 517, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 115/4, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 10, Größe 0,94 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 7, Flurstück 5, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Haus Nr. 22, Größe 0,06 Ar,

sollen am Freitag, dem 21. August 1987, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 8. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Werner Hellwig, Borken.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 88 800,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 7 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 21. 5. 1987

Amtsgericht

2838

K 20/87: Das im Grundbuch von Wächtersbach, Band 74, Blatt 2204, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Wächtersbach, Flur 6, Flurstück 226, Gartenland, Brückenstraße, Größe 5,46 Ar,

soll am Freitag, dem 14. August 1987, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 11, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 3. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kurt Gröll in Wächtersbach.

Der Wert des Grundbesitzes wird hiermit gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

14 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 13. 5. 1987

Amtsgericht

2839

K 99/86: Die im Grundbuch von Rothenbergen, Band 43, Blatt 1395, eingetragenen Grundstücke,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 8, Gemarkung Rothenbergen, Flur 8, Flurstück 144/1, Freifläche, Osterlandstraße 17, (bebaut mit Doppelhaushälfte), Größe 3,68 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 11, Gemarkung Rothenbergen, Flur 8, Flurstück 144/2, Ackerland, im krummen Acker, Größe 7,01 Ar,

soll am Freitag, dem 21. August 1987, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 11, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 11. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Valentin Veithen,

Gisela Veithen geb. Gäs, in Gründau, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 144/1 auf 397 700,— DM,

Flurstück 144/2 auf 8 412,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 18. 5. 1987

Amtsgericht

2840

42 K 154/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Heuchelheim, Band 159, Blatt 6145,

lfd. Nr. 1: 500/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück. Gemarkung Heuchelheim, Flur 1, Nr. 261/3, Gebäude- und Freifläche, Schubertstraße 10, Größe 8,04 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3,

soll am Donnerstag, dem 10. September 1987, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 11. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kristine Volkmann, Schubertstraße 10, 6301 Heuchelheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

270 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 7. 5. 1987

Amtsgericht

2841

42 K 156/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wißmar, Band 81, Blatt 2749,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Nr. 35/5, Hof- und Gebäudefläche, Forsthausstraße 15 a, Größe 4,48 Ar,

soll am Freitag, dem 11. September 1987, 14.00 Uhr, Raum 208, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 11. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Jung, Alemannenstraße 17, 7819 Denzlingen,

Marion Jung geb. Gros, Forsthausstraße 15 a, 6301 Wettenberg-Wißmar, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

298 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 12. 5. 1987

Amtsgericht

2842

42 K 24/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Laubach, Band 46, Blatt 2250,

lfd. Nr. 7, Flur 18, Nr. 15, Landwirtschafts-, Gebäude- und Freifläche, die Tannenwiese, Größe 48,60 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 18, Nr. 16, Landwirtschafts-, Gebäude- und Freifläche, die Tannenwiese, Größe 23,87 Ar,

soll am Donnerstag, dem 13. August 1987, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 2. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schäfer, Karl-Heinrich, Holbeinring 8, 6300 Gießen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 18, Nr. 15 auf 14 404,— DM,

Flur 18, Nr. 16 auf 29 600,— DM,

(einschließlich Zubehör).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 18. 5. 1987

Amtsgericht

2843

42 K 179/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Grünberg, Band 60, Blatt 2904, und zwar der halbe Anteil des Wolfram Kreuder an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 165/2, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 20, Größe 6,38 Ar,

soll am Freitag, dem 21. August 1987, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 12. 1986 (Versteigerungsvermerk):

Wolfram Kreuder.

Der Wert des Grundbesitzes (halber Anteil des Wolfram Kreuder) ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 130 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 18. 5. 1987

Amtsgericht

2844

42 K 93/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Treis/Lda., Band 54, Blatt 1764,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 501/6, Hof- und Gebäudefläche, Buchwaldstraße 13, Größe 7,54 Ar,

soll am Freitag, dem 21. August 1987, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 6. 1986 (Versteigerungsvermerk):

Silvia Helga Verhoef geb. Braunert.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

175 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 19. 5. 1987

Amtsgericht

2845

42 K 127/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Alten-Buseck, Band 86, Blatt 2684,

lfd. Nr. 1, Flur 9, Flurstück 359, Gebäude- und Freifläche, Grasweg 6, Größe 2,55 Ar,

soll am Donnerstag, dem 27. August 1987, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 8. 1986 (Versteigerungsvermerk):

Walter Gustav Kraft.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

237 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 19. 5. 1987

Amtsgericht

2846

42 K 19/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Mainzlar,

a) Band 30, Blatt 1405, lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 72/2, Ackerland (Obstbau), auf'm Eselsgraben, Größe 3,95 Ar,

b) Band 30, Blatt 1406, lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 66, Ackerland (Obstbau), auf'm Eselsgraben, Größe 6,75 Ar,

soll am Donnerstag, dem 27. August 1987, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 2. 1987 (Versteigerungsvermerk):

1. Luise Stephan geb. Keller,

- 2. Emma Mank geb. Keller,
- 3. Rosa Maria Roos geb. Alsfasser,
- 4. Walpurga Schäfer geb. Alsfasser,
- 5. Anni Müller geb. Thiel,
- 6. Maria Elisabeth Kreuzer geb. Alsfasser,
- 7. Friedrich Alsfasser,
- 8. Kunibert Alsfasser,
- 9. Annette Therese Ebling geb. Alsfasser, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

- Parzelle a) auf 2 370,— DM,
- Parzelle b) auf 4 050,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 20. 5. 1987 Amtsgericht

2847

24 K 1,4/86: Das im Grundbuch von Leeheim, Band 61, Blatt 2508, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Leeheim, Flur 1, Flurstück 1338, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Hunsrückstraße 18, Größe 9,66 Ar, soll am Dienstag, dem 28. Juli 1987, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Europaring 11—13, Sitzungssaal 151, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 1. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- 1 a) Michels, Manfred, geb. 28. 10. 1954, 6086 Riedstadt,
- b) Michels geb. Buchert, Doris, geb. 28. 9. 1956, daselbst, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert: 317 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 18. 5. 1987 Amtsgericht

2848

42 K 71/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rückingen, Band 85, Blatt 2505,

BV Nr. 1, Gemarkung Rückingen, Flur 4, Flurstück 12/1, Hof- und Gebäudefläche, Langendiebacher Straße 24, Größe 4,38 Ar, soll am Dienstag, dem 18. August 1987, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 11. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Karl Heinz Wilhelm Steinert,
- b) Heidemarie Steinert geb. Stoltenhoff, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

190 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 20. 5. 1987 Amtsgericht, Abt. 42

2849

42 K 90/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Großkrotzenburg, Band 129, Blatt 4638,

BV Nr. 1: 17,15/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Großkrotzenburg, Flur 3, Flurstück 194/1, Gebäude- und Freifläche, Gutenbergallee 85, Größe 40,72 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 34 und Keller Nr. K 34 der Teilungserklärung; im übrigen nach dem Inhalt des Grundbuchs,

soll am Donnerstag, dem 6. August 1987, 14.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 7. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Scholze, Hans-Joachim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

108 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 20. 5. 1987 Amtsgericht, Abt. 42

2850

42 K 98/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Klein-Auheim, Band 49, Blatt 2599,

BV Nr. 8, Klein-Auheim, Flur 15, Flurstück 277, Hof- und Gebäudefläche, Seligenstädter Straße 119, Größe 11,55 Ar,

BV Nr. 9, Klein-Auheim, Flur 15, Flurstück 278, Betriebsgelände, Seligenstädter Straße 119, Größe 6,92 Ar,

BV Nr. 10, Klein-Auheim, Flur 15, Flurstück 279, Betriebsgelände, Seligenstädter Straße 119, Größe 11,95 Ar,

soll am Donnerstag, dem 13. August 1987, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 7. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Alfred Löhr, Hanau 8.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

- BV Nr. 8 auf 224 800,— DM,
- BV Nr. 9 auf 55 400,— DM,
- BV Nr. 10 auf 139 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 20. 5. 1987 Amtsgericht, Abt. 42

2851

42 K 91/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Großkrotzenburg, Band 128, Blatt 4629: 22,38/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

BV Nr. 1, Gemarkung Großkrotzenburg, Flur 3, Flurstück 194/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Gutenbergallee 85, Größe 40,72 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 25 und Keller Nr. K 25 der Teilungserklärung,

soll am Dienstag, dem 4. August 1987, 14.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Die Benutzung der Kraftfahrzeugabstellplätze ist geregelt.

Eingetragener Eigentümer am 30. 6. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans-Joachim Scholze, 1000 Berlin 33.

Der Wert des Grundbesitzes ist, gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

142 000,— DM.

Die Zuschlagsversagungsgründe gemäß §§ 74 a und 85 a ZVG gelten nicht mehr.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 21. 5. 1987 Amtsgericht, Abt. 42

2852

2 K 60/86: Folgendes Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Niedernhausen, Band 34, Blatt 1110,

lfd. Nr. 1: 10/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Niedernhausen, Flur 16, Flurstück 89, Hof- und Gebäudefläche, Lenzhahner Weg 62, Größe 98,46 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. 89,

soll am Dienstag, dem 28. Juli 1987, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 12. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hermann Nöller, Niedernhausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

7 564,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 15. 5. 1987 Amtsgericht

2853

2 K 12/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Niederems-Reinborn, Band 14, Blatt 436,

Flur 4, Flurstück 34, Im Diersbachtal 15, Gartenland, Größe 30,10 Ar,

Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Größe 35,30 Ar,

soll am Dienstag, dem 15. September 1987, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 3. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Markku Tauno Rosenthal, Glashütten, jetzt: Waldems.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

843 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 20. 5. 1987 Amtsgericht

2854

64 K 377/84: Die im Grundbuch von Eschenstruth, Band 50, Blatt 1840, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eschenstruth, Flur 5, Flurstück 86, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Triftweg 27, und in der Ecke, Größe 34,10 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Eschenstruth, Flur 5, Flurstück 87, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Triftweg 27, Größe 2,52 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Eschenstruth, Flur 5, Flurstück 88, Ackerland, In der Ecke, Größe 14,37 Ar,

sollen am Dienstag, dem 4. August 1987, 8.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 11. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1) Friedhelm Keudel, Siedlung 15, 3506 Helsa,

2) Erdmute Keudel geb. Baumeister, Siedlung 15, 3506 Helsa, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

500 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 14. 4. 1987 Amtsgericht, Abt. 64

2855

64 K 103/86: Das im Grundbuch von Heckershausen, Band 35, Blatt 922, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Heckershausen, Flur 20, Flurstück 49, Hof- und Gebäudefläche,

che, Brandenburger Straße 12, Größe 7,31 Ar,

soll am Montag, dem 24. August 1987, 8.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 5. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Schmidt, Gustav,
b) Schmidt, Wilma, geb. Rampoldt, Kassel,
— je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

285 790,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 15. 4. 1987 Amtsgericht, Abt. 64

2856

K 61/85: Die im Grundbuch von Bürstadt, Band 100, Blatt 4747, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bürstadt, Flur 6, Flurstück 175/3, Hof- und Gebäudefläche, Zum Mühlgraben 4, Größe 23,65 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Bürstadt, Flur 6, Flurstück 175/6, Hof- und Gebäudefläche, Zum Mühlgraben 4, Größe 2,10 Ar,

sollen am Montag, dem 24. August 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bürstädter Straße 1, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. 10. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ingrid Kleber geb. Georgi, Bürstadt, Sophienstraße 13.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 11. 5. 1987 Amtsgericht

2857

7 K 52/86: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Egelsbach, Band 93, Blatt 4383,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Egelsbach, Flur 9, Flurstück 41/4, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 20, Größe 2,61 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Egelsbach, Flur 9, Flurstück 37/15, Hof- und Gebäudefläche, Dresdener Straße, Größe 0,29 Ar,

soll am Donnerstag, dem 10. September 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Raum 20, 1. Stock, Darmstädter Straße 27, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 7. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kurt Heinrich Böhm, 6073 Egelsbach.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 9, Flurstück 41/4 auf 319 000,— DM,
Flur 9, Flurstück 37/15 auf 11 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 18. 5. 1987 Amtsgericht

2858

7 K 41/86: Der im Wohnungsgrundbuch von Limburg, Band 171, Blatt 5253, eingetragene 82,16/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 49, Flurstück 26/22, Hof- und Gebäudefläche, Am Kissel, Größe 11,63 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2,

soll am Dienstag, dem 18. August 1987, 14.00 Uhr, Raum 37, 1. Stock, im Gerichts-

gebäude A, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 6. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Monika Vilinski geb. Dietzel, Grüner Weg 3, 6457 Maintal 1.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

52 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 5. 5. 1987

Amtsgericht

2859

7 K 51/86: Der im Wohnungsgrundbuch von Limburg, Band 171, Blatt 5263, eingetragene 10,13/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 49, Flurstück 26/22, Hof- und Gebäudefläche, Am Kissel, Größe 11,63 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Raum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 12,

soll am Dienstag, dem 18. August 1987, 14.00 Uhr, Raum 37, 1. Stock, im Gerichtsgebäude A, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 6. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Monika Vilinski, geb. Dietzel, Grüner Weg 3, 6457 Maintal 1.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

4 150,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 5. 5. 1987

Amtsgericht

2860

7 K 52/86: Der im Wohnungsgrundbuch von Limburg, Band 171, Blatt 5264, eingetragene 11,34/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 49, Flurstück 26/22, Hof- und Gebäudefläche, Am Kissel, Größe 11,63 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Raum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 13,

soll am Mittwoch, dem 19. August 1987, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude A, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 6. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Monika Vilinski, geb. Dietzel, Grüner Weg 3, 6457 Maintal 1.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

4 650,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 5. 5. 1987

Amtsgericht

2861

7 K 42/86: Der im Wohnungsgrundbuch von Limburg, Band 171, Blatt 5254, eingetragene 82,80/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 49, Flurstück 26/22, Hof- und Gebäudefläche, Am Kissel, Größe 11,63 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3,

soll am Mittwoch, dem 19. August 1987, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Ge-

richtsgebäude A, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 6. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Monika Vilinski geb. Dietzel, Grüner Weg 3, 6457 Maintal 1.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

52 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 5. 5. 1987

Amtsgericht

2862

7 K 43/86: Der im Wohnungsgrundbuch von Limburg, Band 171, Blatt 5255, eingetragene 80,64/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 49, Flurstück 26/22, Hof- und Gebäudefläche, Am Kissel, Größe 11,63 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4,

soll am Dienstag, dem 29. September 1987, 14.00 Uhr, Raum 37, 1. Stock, im Gerichtsgebäude A, Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 6. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Monika Vilinski, geb. Dietzel, Grüner Weg 3, 6457 Maintal 1.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

51 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 8. 5. 1987

Amtsgericht

2863

7 K 44/86: Der im Wohnungsgrundbuch von Limburg, Band 171, Blatt 5256, eingetragene 80,64/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 49, Flurstück 26/22, Hof- und Gebäudefläche, Am Kissel, Größe 11,63 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5,

soll am Dienstag, dem 29. September 1987, 14.15 Uhr, Raum 37, I. OG, im Gerichtsgebäude A, Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 6. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Monika Vilinski, geb. Dietzel, Grüner Weg 3, 6457 Maintal 1.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

51 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 8. 5. 1987

Amtsgericht

2864

7 K 45/86: Der im Wohnungsgrundbuch von Limburg, Band 171, Blatt 5257, eingetragene 65,80/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 49, Flurstück 26/22, Hof- und Gebäudefläche, Am Kissel, Größe 11,63 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6,

Eine zuverlässige Sammlung aller wichtigen Rechtsvorschriften ist in der juristischen Praxis von unschätzbarem Wert. Das

Sammelblatt

für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder

sorgt für den vollständigen Abdruck des BGBl. Teil I und für den Nachdruck aller wesentlichen Rechtsvorschriften aus dem BGBl. Teil II, dem Bundesanzeiger sowie den Gesetz- und Verordnungsblättern aller Bundesländer in einer redaktionellen Auswahl, die von Anwälten aus der Praxis für die Praxis besorgt wird.

Erscheinungsweise: wöchentlich.

Bitte, fordern Sie Probe-Exemplare an.

Engel-Verlag Dr. iur. Kurt Engel Nachf.

Wilhelmstraße 42 — Postfach 22 29 — 6200 Wiesbaden

soll am Dienstag, dem 13. Oktober 1987, 14.00 Uhr, Raum 37, 1. Stock, im Gerichtsgebäude A, Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 6. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Monika Vilinski geb. Dietzel, Grüner Weg 3, 6457 Maintal 1.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

42 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 8. 5. 1987

Amtsgericht

2865

7 K 46/86: Der im Wohnungsgrundbuch von Limburg, Band 171, Blatt 5258, eingetragene 75,47/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 49, Flurstück 26/22, Hof- und Gebäudefläche, Am Kissel, Größe 11,63 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 7,

soll am Dienstag, dem 20. Oktober 1987, 14.00 Uhr, Raum 37, I. OG, im Gerichtsgebäude A, Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 6. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Monika Vilinski, geb. Dietzel, Grüner Weg 3, 6457 Maintal 1.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

46 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 8. 5. 1987

Amtsgericht

2866

7 K 47/86: Der im Wohnungsgrundbuch von Limburg, Band 171, Blatt 5259, eingetragene 167,09/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 49, Flurstück 26/22, Hof- und Gebäudefläche, Am Kissel, Größe 11,63 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8,

soll am Mittwoch, dem 21. Oktober 1987, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude A, Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 6. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Monika Vilinski geb. Dietzel, Grüner Weg 3, 6457 Maintal 1.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

114 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 8. 5. 1987

Amtsgericht

2867

7 K 48/86: Der im Wohnungsgrundbuch von Limburg, Band 171, Blatt 5260, eingetragene 169,45/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 49, Flurstück 26/22, Hof- und Gebäudefläche, Am Kissel, Größe 11,63 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 9,

soll am Dienstag, dem 27. Oktober 1987, 14.00 Uhr, Raum 37, I. OG, im Gerichtsgebäude A, Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 6. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Monika Vilinski geb. Dietzel, Grüner Weg 3, 6457 Maintal 1.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

115 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 8. 5. 1987

Amtsgericht

2868

7 K 49/86: Der im Wohnungsgrundbuch von Limburg, Band 171, Blatt 5261, eingetragene 11,34/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 49, Flurstück 26/22, Hof- und Gebäudefläche, Am Kissel, Größe 11,63 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Raum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 10,

soll am Mittwoch, dem 21. Oktober 1987, 14.15 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude A, Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 6. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Monika Vilinski geb. Dietzel, Grüner Weg 3, 6457 Maintal 1.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

4 650,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 8. 5. 1987

Amtsgericht

2869

7 K 50/86: Der im Wohnungsgrundbuch von Limburg, Band 171, Blatt 5262, eingetragene 11,27/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 49, Flurstück 26/22, Hof- und Gebäudefläche, Am Kissel, Größe 11,63 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Raum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 11,

soll am Dienstag, dem 27. Oktober 1987, 14.15 Uhr, Raum 37, I. OG, im Gerichtsgebäude A, Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 6. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Monika Vilinski, geb. Dietzel, Grüner Weg 3, 6457 Maintal 1.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

4 620,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 8. 5. 1987

Amtsgericht

2870

7 K 53/86: Der im Wohnungsgrundbuch von Limburg, Band 171, Blatt 5265, eingetragene

8,93/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 49, Flurstück 26/22, Hof- und Gebäudefläche, Am Kissel, Größe 11,63 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Raum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 14,

soll am Dienstag, dem 20. Oktober 1987, 14.15 Uhr, Raum 37, 1. Stock, im Gerichtsgebäude A, Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 6. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Monika Vilinski, geb. Dietzel, Grüner Weg 3, 6457 Maintal 1.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

3 650,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 8. 5. 1987

Amtsgericht

2871

7 K 54/86: Der im Wohnungsgrundbuch von Limburg, Band 171, Blatt 5266, eingetragene 5,99/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 49, Flurstück 26/22, Hof- und Gebäudefläche, Am Kissel, Größe 11,63 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Raum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 15,

soll am Dienstag, dem 13. Oktober 1987, 14.15 Uhr, Raum 37, 1. Stock, im Gerichtsgebäude A, Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 6. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Monika Vilinski, geb. Dietzel, Grüner Weg 3, 6457 Maintal 1.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

2 460,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 8. 5. 1987

Amtsgericht

2872

K 122/83: Das im Grundbuch von Unter-Mossau, Band 8, Blatt 305, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Unter-Mossau, Flur 9, Flurstück 44/25, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 10, Größe 5,18 Ar,

soll am Donnerstag, dem 30. Juli 1987, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Saal 128, S-Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 11. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter Gerbig.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 24. 3. 1987

Amtsgericht

2873

22 K 14/86: Das im Grundbuch von Hainstadt, Band 16, Blatt 679, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Lützel-Wiebelbach, Flur 2, Flurstück 160/1, Gebäude- und Freifläche, Haingraben 2, Größe 9,74 Ar,

soll am Dienstag, dem 21. Juli 1987, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Saal 128, S-Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 2. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ingrid Mohr geb. Schanz in 6129 Lützelbach.

Im 1. Versteigerungstermin war der Zuschlag bereits gem. § 85 a ZVG versagt worden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 180 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 7. 5. 1987 Amtsgericht

2874

21 K 77/86: Die im Grundbuch von Erbach, Band 111, Blatt 3914, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Erbach, Flur 2, Flurstück 306, Gebäude- und Freifläche, Damschkestraße 44, Größe 1,46 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Nr. 314, Gebäude- und Freifläche, Auf der Höhe, Größe 0,13 Ar,

lfd. Nr. 3, zu 1: 1/7 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 2, Nr. 308, Gebäude- und Freifläche, Auf der Höhe, Größe 0,08 Ar,

lfd. Nr. 4, zu 1: 1/7 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 2, Nr. 317, Gebäude- und Freifläche, Auf der Höhe, Größe 0,08 Ar,

lfd. Nr. 5, zu 1: 1/18 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 2, Nr. 300, Verkehrsfläche, Auf der Höhe, Größe 11,39 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 30. Juli 1987, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Saal 128, S-Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 10. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Tim Vlastimil Hajek, Lörrach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 235 100,— DM für lfd. Nr. 1; 1 300,— DM für lfd. Nr. 2; 115,— DM für lfd. Nr. 3; 115,— DM für lfd. Nr. 4; 6 328,— DM für lfd. Nr. 5. Zusammen: 242 958,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 8. 5. 1987 Amtsgericht

2875

7 K 3/87: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Dietzenbach, Band 369, Blatt 12 313, eingetragene 167,61/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur 7, Flurstück 402/1, LB 3018, Gebäude- und Freifläche, Tulpenstraße 2 und 4, Größe 28,13 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung nebst Keller und Sondernutzungsrecht an PKW-Stellplatz Nr. 27, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Freitag, dem 31. Juli 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 2. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herbert Majewski in 4400 Münster.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

95 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 14. 5. 1987

Amtsgericht

2876

7 K 376/86: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach, Band 636, Blatt 18 937, eingetragene 14/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach, Flur 6, Flurstück 113/9, Gebäude- und Freifläche, Pirazzistraße 12, Größe 35,85 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 404 bezeichneten Wohnung und Räumen mit Sondernutzungsrecht an PKW-Abstellplatz P 26, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Freitag, dem 7. August 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 10. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Martina Meyer in Offenbach am Main.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

149 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 20. 5. 1987

Amtsgericht

2877

1 K 4/86: Das im Grundbuch von Espenschied, Bezirk Espenschied, Band 14, Blatt 470, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 200, Hof- und Gebäudefläche, Gartenfeldstraße 8, Größe 6,44 Ar,

soll am Freitag, dem 7. August 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 9, Zimmer 15, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 7. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kauff, Karl Heinz, (geboren am 31. 1. 1932), Glacisweg 11, Mainz-Kastel,
b) Kauff, Dominique, Heinz-Hermann (geboren 21. 11. 1977), Mainz-Kastel, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist festgesetzt auf

450 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6220 Rüdeshheim am Rhein, 18. 5. 1987

Amtsgericht

2878

K 2/87: Das im Grundbuch von Steinau, Band 158, Blatt 6427, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Steinau, Flur 53, Flurstück 4/40, Hof- und Gebäudefläche, Judenackerstraße 9, Größe 8,27 Ar,

soll am Donnerstag, dem 20. August 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 1. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmann Jürgen Pusch,
b) dessen Ehefrau Barbara Pusch geborene Hufnagel, Steinau, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

415 660,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 19. 5. 1987

Amtsgericht

2879

K 49/86: Das im Grundbuch von Ziegenhain, Band 67, Blatt 2215, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ziegenhain, Flur 10, Flurstück 196/66, Hof- und Gebäudefläche, Junker-Hoose-Straße 7, Größe 7,87 Ar,

soll am Montag, dem 17. August 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 10. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Paul-Albert Helwing, geb. 10. 11. 1935, Junker-Hoose-Straße 7, Schwalmstadt-Ziegenhain.

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

177 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 14. 4. 1987 Amtsgericht

2880

K 65/86: Das im Grundbuch von Lischeid, Band 20, Blatt 475, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lischeid, Flur 5, Flurstück 2/28, Hof- und Gebäudefläche, Mühlenweg 13, Größe 9,92 Ar,

soll am Montag, dem 17. August 1987, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 12. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Könecke, geb. 26. 12. 1946, Mühlenweg 13, Gilserberg-Lischeid.

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

256 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 14. 4. 1987 Amtsgericht

2881

K 65/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 270, Blatt 9040, Miteigentumsanteil von 86/1000 an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden,

Flur 9, Flurstück 1577/28, Gebäude- und Freifläche, Obere Marktstraße 13, 15, Größe 16,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Lagereinheit, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1,

soll am Donnerstag, dem 23. Juli 1987, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselstraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 8. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Berthold Jost, Himbergstraße 5, 6301 Bibtal-Krumbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 146 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 26. 5. 1987 Amtsgericht

2882

K 75/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 270, Blatt 9043, Miteigentumsanteil von 41/1000 an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden,

Flur 9, Flurstück 1577/28, Gebäude- und Freifläche, Obere Marktstraße 13, 15, Größe 16,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Ladeneinheit, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4,

soll am Donnerstag, dem 23. Juli 1987, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 8. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Berthold Jost, Himbergstraße 5, 6301 Biebertal-Krumbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 245 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 26. 5. 1987 **Amtsgericht**

2883

3 K 106/86: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Wetzlar, Band 307, Blatt 10 304,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wetzlar, Flur 37, Flurstück 16/82, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Unter dem Rotdorn 14, Größe 1,46 Ar,

soll am Mittwoch, dem 29. Juli 1987, 8.45 Uhr, Raum 306, III. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 12. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans Peter Kisters, Wetzlar.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 37, Nr. 16/82 auf 71 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 5. 5. 1987 **Amtsgericht**

2884

3 K 97/86: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Brandobberndorf (Gemeinde Waldsolms), Band 56, Blatt 1897,

lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 187/6, Freifläche, Alter Berg (Haus Nr. 10), Größe 5,90 Ar, soll am Mittwoch, dem 12. August 1987, 8.45 Uhr, Raum B 306, III. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wertherstraße 1, Wetzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 11. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Eckehard Weiss, 6390 Usingen,

b) Günter Oberstbrink-Bockholt, 6390

Usingen, — Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

209 050,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 15. 5. 1987 **Amtsgericht**

2885

3 K 99/86: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Brandobberndorf (Gemeinde Waldsolms), Band 56, Blatt 1897, lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 187/1, Freifläche, Alter Berg (Nr. 6), Größe 6,41 Ar, soll am Mittwoch, dem 12. August 1987, 8.45 Uhr, Raum B 306, III. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wertherstraße 1, Wetzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 11. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Eckehard Weiss, 6390 Usingen,

b) Günter Oberstbrink-Bockholt, 6390 Usingen, — Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

212 620,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 15. 5. 1987 **Amtsgericht**

2886

3 K 98/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Brandobberndorf (Gemeinde Waldsolms), Band 56, Blatt 1897,

lfd. Nr. 5 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Brandobberndorf, Flur 1, Flurstück Nr. 187/7, Freifläche (Wohnhaus), Alter Berg Nr. 8, Größe 6,63 Ar,

soll am Mittwoch, dem 12. August 1987, 8.45 Uhr, Raum 306, III. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wertherstraße 1, Wetzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 11. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eckehard Weiss, 6390 Usingen, Auf der Schiessmauer 9,

Günter Oberstbrink-Bockholt, 6390 Usingen, Anton-Bruckner-Straße 5, — als Gesellschafter bürgerlichen Rechts —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Flurstück Nr. 187/7 auf

214 160,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 20. 5. 1987 **Amtsgericht**

2887

3 K 102/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Brandobberndorf,

(Gemeinde Waldsolms), Band 56, Blatt 1897, lfd. Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Brandobberndorf, Flur 1, Flurstück Nr. 187/5, Freifläche (Wohnhaus), Alter Berg Nr. 12, Größe 5,58 Ar,

soll am Mittwoch, dem 12. August 1987, 8.45 Uhr, Raum 306, III. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wertherstraße 1, Wetzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 11. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eckehard Weiss, 6390 Usingen, Auf der Schiessmauer 9,

Günter Oberstbrink-Bockholt, 6390 Usingen, Anton-Bruckner-Straße 5, — als Gesellschafter bürgerlichen Rechts —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Flurstück 187/5 auf 206 810,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 20. 5. 1987 **Amtsgericht**

2888

61 K 8/87: Das im Grundbuch von Sonnenberg, Band 104, Blatt 2698, eingetragene Grundeigentum,

Grundstück lfd. Nr. 1, Flur 9, Flurstück 86, Gartenland (Obstbau), Kirschgarten, 5. Gewann, Größe 6,24 Ar,

soll am Montag, dem 3. August 1987, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebenstelle Moritzstraße 5, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 1. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Josef Haberl in Wiesbaden,

b) Wolfgang Pesch in Wiesbaden, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

19 950,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 13. 5. 1987 **Amtsgericht**

2889

61 K 177/85: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 671, Blatt 34 415, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1: 827/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wiesbaden-Innen, Flur 64, Flurstück 122/8, Hof- und Gebäudefläche, Schiersteiner Straße 29, Größe 5,98 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2 nebst Kellerraum,

soll am Donnerstag, dem 20. August 1987, um 11.00 Uhr, im Nebengebäude Moritzstraße 5, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 12. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten. Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

C. Theodor Wagner Verwaltungsgesellschaft mbH in Wiesbaden.
Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

243 000,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 30. 4. 1987 **Amtsgericht**

2890

61 K 209/84: Das im Grundbuch von Wiesbaden, Band 377, Blatt 9103 und 9116, eingetragene Grundeigentum,

a) 150/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

b) 5/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Wiesbaden, Flur 34, Flurstück 373, Hof- und Gebäudefläche, Nicolaistraße 22, Größe 13,71 Ar,

verbunden mit dem Sonder- bzw. Teileigentum an a) Wohnung mit Nr. 1,

b) Tiefgaragenplatz, mit Nr. G 5 im Aufteilungsplan bezeichnet,

soll am Freitag, dem 24. Juli 1987, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Moritzstraße 5, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 11. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elfi und Thomas Rodig in Wiesbaden, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

a) 295 000,— DM.

b) 15 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 19. 5. 1987 **Amtsgericht**

2891

2 K 54/85: Das im Grundbuch von Kleinvach, Band 14, Blatt 463, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kleinvach, Flur 2, Flurstück 57, Hof- und Gebäudefläche, Hörnstraße 24, Größe 11,34 Ar,

soll am Montag, dem 29. Juni 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzzenhausen, Walburger Straße 38, Zimmer Nr. 121, durch

Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 12. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Dieter Fichtner, geboren am 19. 11. 1955, 3437 Bad Sooden-Allendorf,

b) Ruth Bockermann geb. Groß, geboren am 24. 4. 1938, 3430 Witzzenhausen 15, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 91 340,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzzenhausen, 5. 5. 1987 **Amtsgericht**

2892

4 K 51/86: Das im Grundbuch von Hessisch Lichtenau, Band 125, Blatt 3737, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hessisch Lichtenau, Flur 14, Flurstück 167, Hof- und Gebäudefläche, Schulgasse 8, Größe 0,73 Ar,

soll am Montag, dem 3. August 1987, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzzenhausen, Walburger Straße 38, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 11. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Zygmunt Czerwinski, Akazienallee 42, 3507 Baunatal-Altenbauna.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 68 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzzenhausen, 7. 5. 1987 **Amtsgericht**

2893

2 K 27/86: Das im Grundbuch von Bad Sooden-Allendorf, Band 205, Blatt 7348, eingetragene Wohnungseigentum, lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, bestehend aus dem Miteigentumsanteil von 6/10 an dem Grundstück,

Gemarkung Bad Sooden-Allendorf, Flur 18, Flurstück 145/2, Hof- und Gebäudefläche, Pommernstraße 3, Größe 7,76 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2, mit Sondernutzungsrecht an Hof- und Gebäudeflächen im Freien,

soll am Montag, dem 10. August 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzzenhausen, Walburger Straße 38, Zimmer Nr. 121,

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 11. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heidemarie Franke geb. Wellner, Niederröner Straße 34, 3440 Eschwege.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

187 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzzenhausen, 19. 5. 1987 **Amtsgericht**

2894

K 103/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Heimarshausen, A. Band 8, Blatt 239, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Heimarshausen, Flur 3, Flurstück 60/2, Ackerland, Der Hehenberg, Größe 37,50 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Heimarshausen, Flur 3, Flurstück 60/8, Ackerland, Hinterm Hasenberg, Größe 38,08 Ar,

Hutung, Hinterm Hasenberg, Größe 7,60 Ar,

und B. Band 9, Blatt 261, lfd. Nr. 7, Gemarkung Heimarshausen, Flur 3, Flurstück 60/5, Ackerland, Hinterm Hasenberg, Größe 37,61 Ar,

soll am Montag, dem 10. August 1987, 10.45 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 11. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

A. in Heimarshausen, Band 8, Blatt 239:

a) Bauunternehmer Erich Horn,

b) Ehefrau Rosemarie Horn geborene Sauer, — je zur Hälfte —,

B. in Heimarshausen, Band 9, Blatt 261: Betonbauer Klaus Horn,

— sämtlich: Am Hasenberg 1, 3501 Naumburg-Heimarshausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 4 in Blatt 239 auf 38 700,— DM, lfd. Nr. 7 in Blatt 239 auf 36 200,— DM, lfd. Nr. 7 in Blatt 261 auf 100 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 5. 5. 1987 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

Verbandsversammlung des Zweckverbandes Überlandwerk Fulda-Hünfeld-Schlüchtern

Am Montag, dem 15. Juni 1987, um 10.30 Uhr, findet eine Verbandsversammlung des Zweckverbandes Überlandwerk Fulda-Hünfeld-Schlüchtern im Verwaltungsgebäude der Überlandwerk Fulda Aktiengesellschaft, Bahnhofstraße 2, 6400 Fulda - Sitzungszimmer 5. Stock - statt.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Verbandsversammlung am 19. Juni 1986
2. Vorlage der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung der Überlandwerk Fulda Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 1986
3. Dividende der Überlandwerk Fulda Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 1986
4. Wahl eines Abgeordneten zur Ausübung der Aktionär-Rechte in der 75. ordentlichen Hauptversammlung der Überlandwerk Fulda Aktiengesellschaft

5. Feststellung des Jahresabschlusses 1986 des Zweckverbandes Überlandwerk Fulda-Hünfeld-Schlüchtern
6. Entlastung des Vorstandes und des Verbandsgeschäftsführers
7. Feststellung des Haushaltsplanes 1987 des Zweckverbandes Überlandwerk Fulda-Hünfeld-Schlüchtern
8. Ersatz für ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder der Überlandwerk Fulda Aktiengesellschaft
9. Wahl von 2 Abgeordneten für Unterschriftsleistung der Niederschrift der Verbandsversammlung
10. Bericht über die Stromversorgung
11. Anfragen und Anträge der Abgeordneten
12. Verschiedenes

6400 Fulda, 22. Mai 1987

Zweckverband Überlandwerk Fulda-Hünfeld-Schlüchtern

Kommunales Gebietsrechenzentrum Frankfurt am Main – Körperschaft des öffentlichen Rechts

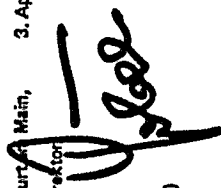
Schlußbilanz zum 31. Dezember 1986

AKTIVSEITE	Stand 01.01.1986 DM	Zugänge DM	Abgänge DM	Abschrei- bungen DM	Stand 31.12.1986 DM	PASSIVSEITE	Stand 01.01.1986 DM	Zuführungen DM	Einnahmen DM	Stand 31.12.1986 DM
I. Anlagevermögen							4.000.000,00	-	-	4.000.000,00
A) Sachanlagen										
1. Grundstückliche Rechte mit Geschäftsbauten	7.266.598,00	-	-	208.837,00	7.047.732,00	II. Offene Rücklagen	1.591.723,89	300.000,00	-	1.891.723,89
2. Maschinen und maschinelle Anlagen	1.978.980,00	914.111,77	-	803.667,77	2.287.424,00	1. Allgemeine Rücklagen	-	-	-	1.145.927,84
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	132.585,00	106.634,31	-	87.742,31	153.457,00	2. Baurücklagen	-	-	-	-
4. Anlagen im Bau	9.368.114,00	1.022.746,08	-	870.247,08	9.518.613,00	III. Rückstellungen	920.692,00	85.814,00	-	1.006.476,00
	-	33.246,43	-	-	33.246,43	1. Pensionsrückstellungen	340.000,00	353.000,00	340.000,00	353.000,00
B) Finanzanlagen	126.293,36	90.000,00	2.804,95	-	183.488,51	2. andere Rückstellungen	6.852.385,89	1.894.741,84	340.000,00	8.397.127,53
1. Ausleihungen mit einer Laufzeit von mindestens vier Jahren (durch Grundpfandrechte gesichert)	9.492.407,36	1.115.992,61	2.804,95	870.247,08	9.735.347,94	IV. Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mindestens vier Jahren	-	-	-	-
II. Umlaufvermögen						1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	-	-	-	-
A) Vorräte						V. Andere Verbindlichkeiten	-	-	-	-
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	362.794,56	2.479,99	365.274,54	-	-	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	456.016,10	-	-	456.016,10
2. Waren	-	-	-	-	-	2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadtkasse Frankfurt am Main	366.738,17	-	-	366.738,17
B) Andere Gegenstände des Umlaufvermögens						3. Sonstige Verbindlichkeiten	1.017.071,62	-	-	1.017.071,62
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.181.541,75	-	-	-	2.181.541,75	VI. Bilanzgewinn	-	-	-	1.747.171,57
2. Kassenbestand und Postguthaben	1.001.551,49	-	-	-	1.001.551,49					
3. Guthaben bei Kreditinstituten	2.039.942,14	-	-	-	2.039.942,14					
4. Sonstige Vermögensgegenstände	53.872,00	-	5.276.707,38	-	5.841.961,92					
III. Rechnungsabgrenzungsposten										
1. Sonstige Abgrenzungsposten	-	-	-	-	-					
	235.079,41	-	-	-	235.079,41					
	15.612.409,27	-	-	-	15.612.409,27					

Bilanzvermerk gem. § 11 (3) EStG: Fehlbetrag des durch Pensionsrückstellungen nicht berücksichtigten Deckungsbeitrags für die Bemessungsgrundlage 5.703.362 DM.

Frankfurt am Main, 3. April 1987

Der Direktor



(Göbel)

**Kommunales Gebietsrechenzentrum Frankfurt am Main –
Körperschaft des öffentlichen Rechts**

Jahreserfolgsrechnung für das Wirtschaftsjahr 1986

	DM	DM
1. Umsatzerlöse		14.653.065,72
2. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (einschließlich Fremdleistungen)		<u>1.724.011,64</u>
3. Rohertrag		12.929.054,08
4. Erträge aus Landeszuweisungen gemäß § 8 Abs. 1 DV-VerbundG	8.968.483,—	
5. Erträge aus den anderen Finanzanlagen	22.391,67	
6. Sonstige Zinsen	41.850,23	
7. Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	2.463,—	
8. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	3.652,89	
9. Sonstige Erträge (davon außerordentliche: DM 29.239,63)	<u>265.387,30</u>	<u>9.304.230,09</u>
		22.233.284,17
10. Gehälter	8.998.391,—	
11. Soziale Abgaben	1.016.186,54	
12. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	594.922,76	
13. Abschreibungen auf Sachanlagen	870.247,08	
14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	273.288,20	
15. Steuern DM		
a) vom Vermögen	739,20	
b) sonstige	<u>2.326,26</u>	3.065,46
16. Maschinenmieten	3.614.016,74	
17. Wartungs- und Instandhaltungsaufwendungen von DV-Geräten	1.051.220,97	
18. Leitungsaufwendungen	880.677,67	
19. Softwareaufwendungen	663.571,16	
20. Sonstige Aufwendungen		
a) nicht verrechenbare Vorsteuer	938.086,54	
b) übrige Aufwendungen	<u>1.582.438,08</u>	<u>2.520.524,62</u>
21. Jahresgewinn		<u>20.486.112,20</u> <u>1.747.171,97</u> *****

"Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Jahresbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den Rechtsvorschriften."

Frankfurt am Main, 3. April 1987

Beschluß des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat des KGRZ Frankfurt am Main hat in seiner Sitzung am 21. Mai 1987 den Jahresabschluß und die Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 10 Abs. 4, § 22 Abs. 4 und § 23 DV-Verbund-Gesetz in Verbindung mit § 26 Eigenbetriebsgesetz festgestellt. Der Jahresgewinn in Höhe von 1.747.171,97 DM wird der Baurücklage zugeführt.

6000 Frankfurt a.M., 21. Mai 1987

Kommunales Gebietsrechenzentrum Frankfurt am Main
Der Direktor



A T H
ALLGEMEINE TREUHANDGESELLSCHAFT MBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(Göbel)
Wirtschaftsprüfer

(Jäger)
Wirtschaftsprüfer

(Göbel)

Göbel

Jahresbilanz zum 31. Dezember 1986 der HESSISCHEN LANDESBANK – Girozentrale – Frankfurt am Main

AKTIVSEITE	DM	DM	DM	PASSIVSEITE	DM
KASSEBESTAND		12.002.095,56		VERBUNDLICHE ITEMEN GEGENÜBER ANGESCHLOSSENEN KREDITINSTITUTIONEN	
GUTHABEN BEI DER DEUTSCHEN BUNDESBANK		268.521.189,03		a) täglich fällig	1.395.950.964,03
POSTGIROGUTHABEN		6.787.340,90		b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von	
SHECKS, FÄLLIGE SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ZINS- UND DIVIDENDENSCHECHE SOWIE ZUM EINZUG ERHALTENE PAPIERE		22.076.538,98		ba) weniger als drei Monaten	772.187.423,37
WECHSEL		152.002.855,56		bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	1.007.172.382,01
darunter: a) bundesbankfähig DM 41.901.088,22				bc) vier Jahren oder länger	14.500.000,--
b) eigene Ziehungen DM 4.240.902,73				darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig DM 14.500.000,--	3.189.810.769,41
FORDERUNGEN AN ANGESCHLOSSENE KREDITINSTITUTIONEN		63.532.497,52		VERBUNDLICHE ITEMEN GEGENÜBER ANDEREN KREDITINSTITUTIONEN	
a) täglich fällig				a) täglich fällig	2.825.971.178,07
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von				b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von	
ba) weniger als drei Monaten	54.414.777,28			ba) weniger als drei Monaten	1.261.327.706,35
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	357.501.727,17			bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	5.834.908.550,90
bc) vier Jahren oder länger	2.862.134.885,97			bc) vier Jahren oder länger	2.942.614.794,80
		3.274.051.391,42		darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig DM 1.787.556.902,68	12.864.822.230,12
FORDERUNGEN AN ANDERE KREDITINSTITUTIONEN		1.672.527.134,72		VERBUNDLICHE ITEMEN AUS DEM BANKGESCHÄFT GEGENÜBER ANDEREN GLÄUBIGERN	
a) täglich fällig				a) täglich fällig	1.358.215.444,44
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von				b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von	
ba) weniger als drei Monaten	1.085.387.006,48			ba) weniger als drei Monaten	1.489.649.028,87
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	8.761.452.672,64			bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	1.073.347.968,05
bc) vier Jahren oder länger	3.252.241.148,69			bc) vier Jahren oder länger	1.881.972.503,40
		13.100.080.827,81		darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig DM 1.151.339.032,84	5.978.781.012,83
ANLEIHEN UND SCHULDVERSCHREIBUNGEN		181.301.823,04		c) Spareinlagen	110.628.727,54
a) mit einer Laufzeit bis zu vier Jahren				ca) mit gesetzlicher Kündigungsfrist	84.967.340,53
aa) des Bundes und der Länder	1.829.565.331,81			cb) sonstige	3.918.992.629,--
ab) von Kreditinstituten	91.734.526,56			EIGENE AKZEPTEN UND SOLAWECHSEL IM UMLAUF	19.061.810.000,--
ac) sonstige		2.402.630.661,41		BEZUGENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN	
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank DM 1.277.468.494,78				a) Pfandbriefe	DM 1.336.644.629,--
mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren				darunter: Namenspfandbriefe	DM 1.336.644.629,--
ba) des Bundes und der Länder	532.059.814,61			b) Kommunalschulderschreibungen	DM 2.334.711.700,--
bb) von Kreditinstituten	2.153.566.815,99			darunter: Namenskommunal-schuldverschreibungen	DM 2.334.711.700,--
bc) sonstige	183.807.337,01			c) sonstige Schulderschreibungen	DM 1.500.000,--
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank DM 2.685.067.766,61		4.972.064.649,02		darunter: Namensschulderschreibungen	DM 1.500.000,--
Übersicht über die Vermögensgegenstände		23.543.646.520,52		d) verlorste und gekündigte Stücke	
				darunter: vor Ablauf von vier Jahren	
				fällig oder zurückzunehmen DM 18.770.855.341,31	
				ferner: zur Sicherstellung eingegangener Verbindlichkeiten an die Gläubiger ausgehändigte Namenspfandbriefe	DM 82.828.700,--
				Namenskommunal-schuldverschreibungen	DM 667.683.258,37
				Übersicht über die Verbindlichkeiten	
				Übertrag:	53.747.426.287,41

AKTIVSEITE	DM	als Deckung verwendet DM	DM	PASSIVSEITE	DM
VERTIPAPIERE, SOWEIT SIE NICHT UNTER ANDEREN POSTEN AUSZUWEISEN SIND börsenmäßige Anteile und Investmentanteile	23.543.646,520,52		58.101.909,85	ZINSEN FÜR BEGEBENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND VERBINDLICHKEITEN MIT VEREINBARTER LAUFZEIT ODER KÜNDIGUNGSFRIST VON VIER JAHREN ODER LÄNGER	58.147.426.287,41
FORDERUNGEN AN KUNDEN MIT VEREINBARTER LAUFZEIT ODER KÜNDIGUNGSFRIST VON a) weniger als vier Jahren b) vier Jahren oder länger	5.261.986,137,85	1.684,229,853,60	25.682.528,074,91	a) anteilige Zinsen	1.223.847.208,51
darunter:	25.682.528,074,91	22.270,520,045,63	30,94%, 51%, 212,76	b) fällige Zinsen einschli. der am 2. Januar 1987 fällig werdenden	36.035.438,25
ba) durch Grundpfandrechte gesichert DM 3.504.576,706,36	5.359,859,20		47%, 001,122,71	DURCHLAUFENDE KREDITE (nur Treuhandgeschäfte)	1.261.882.646,76
bb) Kommaldarlehen DM 16.485.829,626,99	692.609,857,65		101.803,258,53	(außerdem: Verwaltungsbürgschaften DM 1.324.950,383,--)	9.068.973.175,11
AUSGLEICHSFORDERUNGEN GEGEN DIE ÖFFENTLICHE HAND	9.795.118,89		804.209,235,07	RÜCKSTELLUNGEN	160.345,010,--
EIGENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN Nennbetrag: DM 471.872,100,--	9.068.973,175,11		407.691.482,96	a) Pensionsrückstellungen	204.239.968,70
ZINSEN FÜR FORDERUNGEN MIT VEREINBARTER LAUFZEIT ODER KÜNDIGUNGSFRIST VON VIER JAHREN ODER LÄNGER	692.609,857,65		235.510,868,92	b) andere Rückstellungen	364.575.978,70
a) anteilige Zinsen	101.803,258,53		23.002,050,15	SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN	10.062,132,68
b) nach dem 31. Oktober 1986 und am 2. Januar 1987 fällige Zinsen	9.795.118,89		149.625,718,95	VERBINDLICHKEITEN DER BAUSPARKASSE	2.986.049.623,96
c) rückständige Zinsen	804.209,235,07		3.143,049,623,96	darunter: nicht kompensierte Verrechnungen mit der Bankabteilung DM 579.309,505,69	364.575.978,70
DURCHLAUFENDE KREDITE (nur Treuhandgeschäfte)	9.068.973,175,11		12.489,318,--	RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	364.575.978,70
VERWALTUNGSKREDITE DM 480.280.589,34 (außerdem: Verwaltungsbürgschaften DM 1.324.950,383,--)	692.609,857,65		68.870,175,098,17	a) aus dem Erlös- und Darlehensgeschäft	26.358,074,39
BETEILIGUNGEN	104.575.573,29		9.795.118,89	b) sonstige	12.337,229,16
darunter: an Kreditinstituten DM 135.565,473,70	130.935,295,63		9.068.973,175,11	KAPITAL	36.035.438,25
GRUNDSTÜCKE UND GEBÄUDE	104.575.573,29		407.691.482,96	OFFENE RÜCKLAGEN	279.000.000,--
a) Anlagevermögen	130.935,295,63		235.510,868,92	a) gesetzliche Rücklage	400.000.000,--
b) Umlaufvermögen	104.575.573,29		23.002,050,15	b) andere Rücklagen	400.000.000,--
BETRIEBS- UND GESCHÄFTSAUSSTATTUNG	130.935,295,63		149.625,718,95	Stand 1.1.1986 DM 380.000.000,--	400.000.000,--
SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE	104.575.573,29		3.143,049,623,96	Einstellung aus dem Jahresüberschub des Geschäftsjahres 1986 DM 20.000.000,--	400.000.000,--
VERMÖGENSWERTE DER BAUSPARKASSE	130.935,295,63		12.489,318,--	c) Rücklagen der Bausparkasse	885.000.000,--
darunter: nicht kompensierte Verrechnungen mit der Bankabteilung DM 352.192,802,77	104.575.573,29		68.870,175,098,17	Stand 1.1.1986 DM 152.000.000,--	885.000.000,--
RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	12.489,318,--		157.000.000,--	Einstellung aus dem Jahresüberschub des Geschäftsjahres 1986 DM 5.000.000,--	26.500.000,--
	68.870,175,098,17		12.489,318,--	BILANZGEMINN	26.500.000,--
	68.870,175,098,17		68.870,175,098,17		68.870,175,098,17
	68.870,175,098,17		68.870,175,098,17		68.870,175,098,17

AKTIVSEITE	DM	PASSIVSEITE	DM
In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten		Eigene Ziehungen im Umlauf darunter: den Kreditnehmern abgerechnet DM 5.670.000,--	5.670.000,--
a) Forderungen an verbundene Unternehmen darunter: Forderungen der Bausparkasse DM 144.431,79	637.447,517,57	Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	326.838.189,55
b) Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten, soweit sie nicht unter a) vermerkt werden darunter: Forderungen der Bausparkasse DM 1.570.579,72	13.717.283,54	Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen	1.531.995.679,06
Treuhandvermögen	2.647.132,41	Sparprämien nach dem Sparprämienengesetz	66.523,42
		In den Passiven sind an Verbindlichkeiten (einschl. der unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten) gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten	252.155.892,85
		Treuhandverbindlichkeiten	2.647.132,41

Gewinn- und Verlustrechnung der HESSISCHEN LANDESBANK - Girozentrale -, Frankfurt am Main, für die Zeit vom 1. Januar 1986 bis 31. Dezember 1986

AUFWENDUNGEN	DM	DM	ERTRÄGE
ZINSEN UND ZINSÄHNLICHE AUFWENDUNGEN	3.463.760,191,53		ZINSEN UND ZINSÄHNLICHE ERTRÄGE AUS KREDIT- UND GELDMARKTGESCHÄFTEN
PROVISIONEN UND ÄHNLICHE AUFWENDUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGSGESCHÄFTE	6.165.832,58		LAUFENDE ERTRÄGE AUS
ABSCHREIBUNGEN UND WERTBERICHTIGUNGEN AUF FÖRDERUNGEN UND WERTPAPIERE SOWIE ZUFÜHRUNGEN ZU RÜCKSTELLUNGEN IM KREDITGESCHÄFT	136.457.641,98		a) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldverforderungen
GEHÄLTER UND LÖHNE	140.828.590,84		b) anderen Wertpapieren
SOZIALE ABGABEN	20.128.446,41		c) Beteiligungen
AUFWENDUNGEN FÜR ALTERSVERSORGUNG UND UNTERSTÜTZUNG	26.089.565,14		PROVISIONEN UND ANDERE ERTRÄGE AUS DIENSTLEISTUNGSGESCHÄFTEN
SACHAUFWAND FÜR DAS BANKGESCHÄFT	94.532.931,94		ANDERE ERTRÄGE EINSCHLIESSLICH DER ERTRÄGE AUS DER AUFLÖSUNG VON RÜCKSTELLUNGEN IM KREDITGESCHÄFT
ABSCHREIBUNGEN UND WERTBERICHTIGUNGEN AUF GRUNDSTÜCKE UND GEBÄUDE SOWIE AUF BETRIEBS- UND GESCHÄFTSAUSSTATTUNG	21.207.828,60		ERTRÄGE AUS DER AUFLÖSUNG VON RÜCKSTELLUNGEN, SOWEIT SIE NICHT UNTER "ANDERE ERTRÄGE ..." AUSZUWEISEN SIND
ABSCHREIBUNGEN UND WERTBERICHTIGUNGEN AUF BETEILIGUNGEN	60.000,--		ERTRÄGE DER BAUSPARKASSE
STEUERN			darunter: nicht kompensierte Verrechnungen mit der Bankabteilung DM 13.274.197,76
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	119.177.829,28		
b) sonstige	70.978,58		
SONSTIGE AUFWENDUNGEN	119.248.807,86		
AUFWENDUNGEN DER BAUSPARKASSE	10.970.085,66		
darunter: nicht kompensierte Verrechnungen mit der Bankabteilung DM 38.752.784,36	201.620.028,23		
JAHRESÜBERSCHUSS	51.500.000,--		
darunter: Bausparkasse DM 5.000.000,--	4.292.569.950,77		Summe der Erträge
	51.500.000,--		4.292.569.950,77
Jahresüberschub			
Einstellungen aus dem Jahresüberschub in offene Rücklagen			
a) in die gesetzliche Rücklage	20.000.000,--		
b) in andere Rücklagen	5.000.000,--		
c) in offene Rücklagen der Bausparkasse	26.500.000,--		
Bilanzgewinn			

Frankfurt am Main, den 27. Februar 1987

Hessische Landesbank - Girozentrale -
 Der Vorstand
 Kazmierzak Netto Herberholz
 Kuntisch Meinz Meyer Schäfer

Die Buchführung, der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung Gesetz und Satzung.
 Frankfurt am Main, den 20. März 1987
 T R E U H A N D L U N G
 Aktiengesellschaft
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 Steuerberatungsgesellschaft
 (Windmüller) (Dr. Müller)
 Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Jahresbilanz zum 31. Dezember 1986 der LANDESPAARKASSE HESSEN, Frankfurt am Main
- in der Bilanz der Gesamtbank enthalten -

AKTIVSEITE	DM	DM	DM	PASSIVSEITE	DM
BAUDARLEHEN				BAUSPAREINLAGEN	
a) aus Zuteilungen (Bauspardarlehen)	1.624.951.101,65			darunter:	
b) zur Vor- und Zwischenfinanzierung	1.064.806.952,30			a) auf gekündigte Verträge DM 4.717.398,32	
c) sonstige	<u>12.676.963,52</u>			b) auf zugewiesene Verträge DM 29.694.571,42	
darunter:				VERBINDLICHKEITEN MIT EINER VEREINBARTEN LAUFZEIT	
durch Grundpfandrechte gesichert DM 2.216.524,95,--				ODER KÜNDIGUNGSFRIST VON VIER JAHREN ODER LÄNGER	
KASSENBESTAND UND POSTGIRGUTHABEN		1.842.853,43		gegenüber Kreditinstituten oder sonstigen	21.702.062,50
SCHECKS		896.133,81		Kapitalsammelstellen	
FORDERUNGEN AN KREDITINSTITUTE				darunter:	
a) täglich fällig	97.339.410,15			vor Ablauf von vier Jahren fällig DM 6.533.000,--	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	<u>306.223.881,95</u>			TÄGLICH FÄLLIGE VERBINDLICHKEITEN UND SOLCHE MIT VEREINBARTER	
darunter:				LAUFZEIT ODER KÜNDIGUNGSFRIST VON WENIGER ALS VIER JAHREN	
mit vereinbarter Laufzeit von				a) gegenüber Kreditinstituten oder sonstigen	559.090.044,19
vier Jahren oder länger DM 39.000,--				Kapitalsammelstellen	
ANDERE FORDERUNGEN				b) sonstige	<u>7.022.297,52</u>
a) an Bausparer aus Abschlußgebühren	2.986.266,63			RÜCKSTELLUNGEN	
b) sonstige	<u>286.744,77</u>			a) Pensionsrückstellungen	32.350.289,--
AUSGLEICHFORDERUNGEN GEGEN DIE ÖFFENTLICHE HAND				b) andere Rückstellungen	<u>7.503.237,75</u>
SCHULDVERSCHREIBUNGEN				SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN	993.192,54
darunter:				RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	
mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren DM 24.135.124,98				OFFENE RÜCKLAGEN	
BETRIEBS- UND GESCHÄFTSAUSSTATTUNG				a) gesetzliche Rücklage	87.000.000,--
SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE				b) andere Rücklagen	
				Stand 1.1.1986	
				Einstellung aus dem Jahresüberschub	65.000.000,--
				des Geschäftsjahres 1986	<u>5.000.000,--</u>
				Summe der Passiven	157.000.000,--
					3.143.049.623,96
					=====
Summe der Aktiven	3.143.049.623,96				=====
				In den Aktiven sind enthalten	
				a) Forderungen an verbundene Unternehmen	144.431,79
				b) Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, Abs. 2 des	
				Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten,	
				sofern sie nicht unter a) vermerkt werden	1.570.579,72

Gewinn- und Verlustrechnung der LANDESPAARKASSE HESSEN, Frankfurt am Main, für die Zeit vom 1. Januar 1986 bis 31. Dezember 1986 – in der Gewinn- und Verlustrechnung der Gesamtbank enthalten –

AUFWENDUNGEN	DM	DM
ZINSEN FÜR		
a) Bauspareinlagen	50.404.637,84	85.813.361,25
b) langfristige Verbindlichkeiten	<u>1.718.303,74</u>	80.792.191,74
		<u>1.216.698,64</u>
ANDERE ZINSEN UND ZINSÄHNLICHE AUFWENDUNGEN	33.166.220,40	167.822.251,63
PROVISIONEN FÜR VERTRAGSABSCHLUSS UND -VERMITTLUNG	17.503.623,51	16.154.214,02
ABSCHREIBUNGEN UND WERTBERICHTIGUNGEN AUF FORDERUNGEN UND WERTPAPIERE SOWIE ZUFÜHRUNGEN ZU RÜCKSTELLUNGEN IM KREDITGESCHÄFT	5.700.657,83	7.653.369,93
GEHÄLTER UND LÖHNE	36.031.986,74	7.024.765,95
SOZIALE ABGABEN	5.547.534,93	7.795,--
AUFWENDUNGEN FÜR ALTERSVERSORGUNG UND UNTERSTÜTZUNG	6.031.105,40	<u>5.929.054,82</u>
SACHAUFWAND	31.083.527,11	20.614.985,70
ABSCHREIBUNGEN AUF BETRIEBS- UND GESCHÄFTSAUSSTATTUNG	1.291.503,40	1.409.774,30
SONSTIGE AUFWENDUNGEN	3.140.927,33	618.802,58
JAHRESÜBERSCHUSS	5.000.000,--	
Summe der Aufwendungen	<u>206.620.028,23</u>	<u>206.620.028,23</u>
Jahresüberschub	5.000.000,--	
Einstellung aus dem Jahresüberschub in andere Rücklagen	5.000.000,--	
Bilanzgewinn	--	

ZINSEN AUS	DM	DM
a) Bauspardarlehen	167.822.251,63	85.813.361,25
b) Vor- und Zwischenfinanzierungsdarlehen	16.154.214,02	80.792.191,74
c) sonstigen Baudarlehen	16.154.214,02	<u>1.216.698,64</u>
ANDERE ZINSEN UND ZINSÄHNLICHE ERTRÄGE		
GEBÜHREN		
a) für Vertragsabschluß und -vermittlung	7.653.369,93	7.653.369,93
b) für die Darlehensregelung nach der Zuteilung	7.024.765,95	7.024.765,95
c) für die Bereitstellung und Bearbeitung von Vor- und Zwischenfinanzierungskrediten	7.795,--	7.795,--
d) sonstige	<u>5.929.054,82</u>	<u>5.929.054,82</u>
ANDERE ERTRÄGE EINSCHLIESSLICH DER ERTRÄGE AUS DER AUFLÖSUNG VON RÜCKSTELLUNGEN IM KREDITGESCHÄFT		
ERTRÄGE AUS DER AUFLÖSUNG VON RÜCKSTELLUNGEN, SOWEIT SIE NICHT UNTER "ANDERE ERTRÄGE ..." AUSZEICHEN SIND		
Summe der Erträge	<u>206.620.028,23</u>	<u>206.620.028,23</u>

Frankfurt am Main, den 10. Februar 1987

Hessische Landesbank - Girozentrale -

Der Vorstand	Herberholz	Schäfer
Kazianerzak	Malle	Meyer
Kunisch	Mainz	

Die Buchführung, der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung Gesetz und Satzung.

Frankfurt am Main, den 20. März 1987

T R E U A R B E I T

Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
(Mindöller) (ppa. Elholm)
Wirtschaftsprüfer

AKTIVSEITE	DM	DM	PASSIVSEITE	DM
WERTPAPIERE, SOWEIT SIE NICHT UNTER ANDEREN POSTEN AUSZUWEISEN SIND		24.792.534,387,42	ZINSEN FÜR BEGEBENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND VERBUNDLICHKEITEN MIT VEREINBARTEM LAUFEIT ODER KÜNDIGUNGSFRIST VON VIER JAHREN ODER LÄNGER	58.192.284.349,26
börsengängige Anteile und Investmentanteile			a) anteilige Zinsen	1.228.792.493,88
FORDERUNGEN AN KUNDEN MIT VEREINBARTEM LAUFEIT ODER KÜNDIGUNGSFRIST VON		58.101.909,86	b) fällige Zinsen einschli. der am 2. Januar 1987 fällig werdenden	38.035.438,25
a) weniger als vier Jahren			DURCHLAUFENDE KREDITE (nur Treuhandgeschäfte)	1.266.827.932,13
b) vier Jahren oder länger		31.731.171.157,90	VERWALTUNGSKREDITE DM 480.280.589,34 (außerdem: Verwaltungsbürgschaften DM 1.324.950.383,--)	9.054.173.424,81
darunter:			RÜCKSTELLUNGEN	
ba) durch Grundpfandrechte gesichert DM 3.505.547.391,34		2.702.435.017,47	a) Pensionsrückstellungen	230.046.902,--
bb) Kommunaldarlehen DM 16.750.434.660,51		6.115.849,97	b) andere Rückstellungen	445.501.180,08
BAUDARLEHEN DER BAUSPARKASSE		586.348.675,49	SONSTIGE VERBUNDLICHKEITEN	18.462.781,43
darunter: durch Grundpfandrechte gesichert DM 2.216.524.954,--			RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	
AUSGLEICHSFORDERUNGEN GEGEN DIE ÖFFENTLICHE HAND			a) aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft	49.853.733,10
KONZERNEIGENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN (der Konzernobergesellschaft)			b) sonstige	57.341.509,16
Nennwert: DM 561.472.100,--			KAPITAL	530.000.000,--
ZINSEN FÜR FORDERUNGEN MIT VEREINBARTEM LAUFEIT ODER KÜNDIGUNGSFRIST VON VIER JAHREN ODER LÄNGER			OFFENE RÜCKLAGEN	
a) anteilige Zinsen	716.655.377,37		a) gesetzliche Rücklage	279.000.000,--
b) nach dem 31. Oktober 1986	101.915.233,65		b) andere Rücklagen	
und am 2. Januar 1987 fällige Zinsen	10.346.370,75	828.916.981,77	Stand 1.1.1986	DM 380.000.000,--
c) rückständige Zinsen			Einstellung aus dem Jahresüberschuß des Geschäftsjahres 1986	DM 20.000.000,--
DURCHLAUFENDE KREDITE (nur Treuhandgeschäfte)		9.054.173.424,81	c) Rücklagen der Bausparkasse	
VERWALTUNGSKREDITE DM 480.280.589,34 (außerdem: Verwaltungsbürgschaften DM 1.324.950.383,--)			Stand 1.1.1986	DM 152.000.000,--
BETEILIGUNGEN		194.158.403,97	Einstellung aus dem Jahresüberschuß des Geschäftsjahres 1986	DM 5.000.000,--
darunter: an Kreditinstituten DM 64.465.473,70			UNTERSCHIEDSBETRAG GEM. § 331 ABS. 1 ZIFFER 3 AKTIENGESETZ	886.000.000,--
GRUNDSTÜCKE UND GEBÄUDE			AUSGLEICHSPOSTEN FÜR ANTEILE IN FREIENDESBESITZ GEM. § 331 ABS. 1 ZIFFER 2 AKTIENGESETZ	29.363.885,41
a) Anlagevermögen	280.511.239,84	385.086.813,13	a) Anteil am Kapital und an den Rücklagen	1.830.259,50
b) Umlaufvermögen	104.575.573,29	28.809.652,20	b) Anteil am Gewinn	68.830,41
BETRIEBS- UND GESCHÄFTSAUSSTATTUNG		155.587.280,91	KONZERNGEWINN	34.298.042,78
SONSTIGE VERRÜGEGENGESENDE		12.556.373,17	RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	
RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			Summe der Passiven	70.515.995.928,07
Summe der Aktiven	70.515.995.928,07			

AKTIVSEITE	DM	PASSIVSEITE	DM
In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten		Eigene Ziehungen im Umlauf darunter: den Kreditnehmern abgerechnet DM 5.670.000,--	5.670.000,--
a) Forderungen an verbundene Unternehmen	233.478.760,62	Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	273.738.189,55
b) Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten, soweit sie nicht unter a) vermerkt werden	14.262.553,68	Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen	1.517.120.935,29
Treuhandvermögen	116.574.632,41	Sparprämien nach dem Sparprätengesetz	66.523,42
		In den Passiven sind an Verbindlichkeiten (einschl. der unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten) gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten	38.300.347,95
		Treuhandverbindlichkeiten	116.574.632,41

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung der HESSISCHEN LANDESBANK - Girozentrale -, Frankfurt am Main, für die Zeit vom 1. Januar 1986 bis 31. Dezember 1986

	DM	DM	DM
AUFWENDUNGEN			ERTRÄGE
ZINSEN UND ZINSÄHNLICHE AUFWENDUNGEN		3.576.075,702,51	3.843.243.211,90
darunter: Zinsen für Bausparanlagen			
der Bausparkasse DM 60.384.333,79			
PROVISIONEN UND ÄHNLICHE AUFWENDUNGEN		24.986,144,39	405.568.757,50
FÜR DIENSTLEISTUNGSGESCHÄFTE			
darunter: Provisionen für Vertragsabschluß			1.327.330,35
und -vermittlung der Bausparkasse DM 17.503.623,51			<u>7.860.870,39</u>
ABSCHREIBUNGEN UND WERTBERICHTIGUNGEN AUF FORDERUNGEN UND		169.752.066,51	414.756.958,24
WERTPAPIERE SOWIE ZUFÜHRUNGEN ZU RÜCKSTELLUNGEN IM KREDITGESCHÄFT			
GEHÄLTER UND LÖHNE		180.051.839,10	94.707.640,18
SOZIALE ABGABEN		25.950.342,81	
AUFWENDUNGEN FÜR ALTERSVERSICHERUNG UND UNTERSTÜTZUNG		34.570.347,26	
SACHAUFWAND FÜR DAS BANKGESCHÄFT		113.683.694,39	
ABSCHREIBUNGEN UND WERTBERICHTIGUNGEN AUF GRUNDSTÜCKE		25.265.005,33	82.372.206,80
UND GEBÄUDE SOWIE AUF BETRIEBS- UND GESCHÄFTSAUSSTATTUNG			3.634.155,40
ABSCHREIBUNGEN UND WERTBERICHTIGUNGEN AUF BETEILIGUNGEN		60.000,--	
STEUERN			
a) von Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	121.906.271,72		
b) sonstige	<u>95.538,63</u>		
SONSTIGE AUFWENDUNGEN	122.001.810,35		
JAHRESÜBERSCHUSS	12.630.526,17		
Summe der Aufwendungen	<u>4.438.714.172,12</u>		<u>4.438.714.172,12</u>
Jahresüberschuß	53.676.693,30		
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	<u>5.690.179,89</u>		
	59.366.873,19		
Einstellungen in offene Rücklagen			
a) Bank	20.000.000,--		
b) Bausparkasse	<u>5.000.000,--</u>		
Konzernfremden Gesellschaftern zustehender Gewinn	25.000.000,--		
Konzerngewinn	<u>68.830,41</u>		
	34.298.042,78		

T R E U A R B E I T

Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
(Windmüller) (Dr. Müller)
Wirtschaftsprüfer

Hessische Landesbank - Girozentrale -
Der Vorstand
Kazmierzak Helke Herberholz
Kunisch Meinz Meyer Schläfer
Der Konzernabschluß und der Konzerngeschäftsbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.
Frankfurt am Main, den 3. April 1987

Frankfurt am Main, den 20. März 1987

LAND HESSEN

6% Anleihe von 1987 (1997)

– Wertpapier-Kenn-Nummer 138012 –

Verkaufsangebot

Das Land Hessen begibt zur Finanzierung von Investitionen eine 6% Anleihe im Nennbetrag von

DM 600.000.000,-

Von der Anleihe werden DM 500.000.000,- von den unten aufgeführten Banken und deren Niederlassungen zum Verkauf gestellt.

- Ausgabekurs:** 99,2%, börsenumsatzsteuer- und spesenfrei, unter Verrechnung von Stückzinsen.
- Verzinsung:** 6% jährlich, zahlbar nachträglich am 18. Juni eines jeden Jahres, erstmals am 18. Juni 1988.
- Nennbeträge:** DM 100,- oder ein Mehrfaches davon.
- Laufzeit:** 10 Jahre. Eine vorzeitige Kündigung ist ausgeschlossen.
- Rückzahlung:** Am 18. Juni 1997 zum Nennbetrag.
- Mündelsicherheit und Deckungsstockfähigkeit:** Nach § 1807 Abs. 1 Ziffer 2 BGB mündelsicher und nach § 54 a Abs. 2 Ziff. 4 VAG deckungsstockfähig.
- Lombardfähigkeit:** Gemäß § 19 Abs. 1 Ziffer 3 d des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank.
- Börseneinführung:** Zum Handel und zur amtlichen Notierung an allen deutschen Wertpapierbörsen.
- Lieferung:** Der Erwerber erhält eine Sammeldepotgutschrift bei einem Kreditinstitut oder auf Wunsch die Eintragung einer Einzelschuldbuchforderung in das Landesschuldbuch. Die Ausgabe von Einzelurkunden ist für die gesamte Laufzeit ausgeschlossen.
- Verkaufsfrist:** Vom 5. bis 10. Juni 1987.
im Juni 1987

Hessische Landesbank – Girozentrale –

Deutsche Bank

Aktiengesellschaft
zugleich für

Deutsche Bank Berlin

Aktiengesellschaft

Bank für Gemeinwirtschaft

Aktiengesellschaft

Bankhaus Gebrüder Bethmann

Bayerische Vereinsbank

Aktiengesellschaft

Berliner Handels-

und Frankfurter Bank

CSFB-Effectenbank

Niederlassung der
Schweizerische Kreditanstalt
(Deutschland) AG

Deutsche Girozentrale

– Deutsche Kommunalbank –

Frankfurter Sparkasse von 1822

(Polytechnische Gesellschaft)

Merck, Finck & Co.

Nassauische Sparkasse

Stadtparkasse

Frankfurt am Main

Trinkaus & Burkhardt KGaA

Dresdner Bank

Aktiengesellschaft

zugleich für

Bank für Handel und Industrie

Aktiengesellschaft

Bankers Trust GmbH

Bayerische Hypotheken-

und Wechsel-Bank

Aktiengesellschaft

Berliner Bank

Aktiengesellschaft

Commerzbank

Aktiengesellschaft

zugleich für

Berliner Commerzbank

Aktiengesellschaft

Delbrück & Co.

DG Bank

Deutsche Genossenschaftsbank

Georg Hauck & Sohn Bankiers

Kommanditgesellschaft auf Aktien

B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA

Sal. Oppenheim jr. & Cie.

SGZ Bank

Südwestdeutsche Genossenschafts-
Zentralbank AG

Vereins- und Westbank

Aktiengesellschaft

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Gombeth-Dosenberg Kippe in Borken (Hessen) im Schwalm-Eder-Kreis

§ 1

Name, Sitz

(1) Der Verband führt den Namen „Dränverband Gombeth-Dosenberg Kippe.“

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Borken (Hessen) im Schwalm-Eder-Kreis.

(3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandsverordnung) vom 3. September 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 933).

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

(Wasserverbandsverordnung §§ 1, 5, 6)

I. Abschnitt: Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen

§ 2

Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten jeweiligen Eigentümer von Grundstücken.

(2) Über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder entscheidet nach Anhörung der Verbandsversammlung die Aufsichtsbehörde.

(3) Der Verbandsvorsteher führt das Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem laufenden. Es kann mit dem Beitragsbuch vereinigt werden.

(4) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt erhalten je eine Abschrift des Mitgliederverzeichnisses und seiner Änderungen.

(Wasserverbandsverordnung §§ 3, 11, 13, 14)

§ 3

Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe:

Grundstücke zu entwässern und die im Verbandsgebiet gelegenen Dränungen zu unterhalten und soweit erforderlich zu erneuern und zu ergänzen.

(Wasserverbandsverordnung §§ 2, 17)

§ 4

Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an den gemeinschaftlichen Anlagen vorzunehmen, Anlagen zu planen, zu erstellen, zu erhalten und zu betreiben.

(2) Der Plan wird von der Aufsichtsbehörde des Verbandes aufbewahrt; je eine Mehrausfertigung der für das Wasserwirtschaftsamt und den Verbandsvorsteher nötigen Stücke werden von diesen aufbewahrt.

(3) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Bestandsplan des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung in Marburg vom 11. Februar 1986 und der Vereinbarung vom 10. April 1980/21. Mai 1980 zwischen den Kreisbauernverbänden Fritzlar und Homberg und der Preußischen Elektrizitäts-AG Hannover, die wie der Plan aufbewahrt werden.

(Wasserverbandsverordnung § 17)

§ 5

Ausführung des Unternehmens

(1) Über die Ausführung des Planes, seine wesentlichen Änderungen und Ergänzungen beschließt die Verbandsversammlung.

(2) Der Verband darf den Plan und die ergänzenden Pläne nicht ohne Zustimmung der Oberen Aufsichtsbehörde ausführen.

(3) Der Verbandsvorsteher unterrichtet das Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig vorher von dem Beginn der Arbeiten und zeigt ihm ihre Beendigung an. Dem Wasserwirtschaftsamt ist vor dem Vertragschluß (Zuschlag) Gelegenheit zur Äußerung über die Verdingung der Arbeiten an einen Unternehmer zu geben. Nach Beendigung der Arbeiten prüft das Wasserwirtschaftsamt, soweit erforderlich in Zusammenarbeit mit dem Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in Fritzlar, ob die Arbeiten sachgemäß ausgeführt sind.

(Wasserverbandsverordnung §§ 10, 20, 21)

§ 6

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

(1) Der Verband ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücken der Mitglieder nach § 2 durchzuführen.

(2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen. Wenn diese nicht zustimmt, teilt der Verbandsvorsteher es der Aufsichtsbehörde mit.

(Wasserverbandsverordnung §§ 22 bis 40)

§ 7

Zäune, Viehtränken, Baumpflanzungen

Übergänge und ähnliche Anlagen sind so anzulegen und zu erhalten, daß sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. Entsprechendes gilt für Baum- und Strauchpflanzungen auf den zu einem Dränverband gehörenden Grundstücken.

(Wasserverbandsverordnung § 22)

II. Abschnitt: Verfassung

§ 8

Verbandsorgane

(1) Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

(2) Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Vorstand.

(Wasserverbandsverordnung §§ 4, 46, 62)

§ 9

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Verbandes. Nicht stimmberechtigte Mitglieder dürfen beratend teilnehmen.

(2) Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie die Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines stimmberechtigten Mitgliedes der Versammlung angehören.

(Wasserverbandsverordnung § 62)

§ 10

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verwaltung des Verbandes wird durch den Willen der Mitglieder bestimmt. Diese üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus.

(2) Die Verbandsversammlung hat die ihr nach der Wasserverbandsverordnung und der Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Hierzu gehören insbesondere:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Verbandsvorstehers und der Stellvertreter
2. die Wahl von Ausschüssen
3. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen
4. Anhörung über das Ausscheiden und die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder
5. die Beschlußfassung über den Plan und die Ergänzung des Planes
6. die Festsetzung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
7. die Entlastung des Vorstandes
8. die Festsetzung der Vergütung oder die Entschädigung für den Verbandsvorsteher und die Mitglieder des Vorstandes
9. die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Mitgliedern des Vorstandes und dem Verband
10. die Aufnahme von Darlehen
11. die Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.

(Wasserverbandsverordnung §§ 53, 62)

§ 11

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlußfassung zu stellen.

(2) Die Verbandsversammlung ist mind. einmal im Jahr einzuberufen.

(3) Die Verbandsversammlung muß ohne Verzug einberufen werden, wenn Mitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen, oder die Aufsichtsbehörde die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

(4) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung unter Festsetzung der Tagesordnung einberufen. Sie ist hierzu verpflichtet, wenn die in Abs. 3 bezeichnete Minderheit dies verlangt.

(5) Die Einberufung der Verbandsversammlung muß mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(6) Über den Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Sitzung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn drei Viertel der Stimmen vertreten sind und der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zustimmen.

(7) Der Vorstandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt, das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in Fritzlar ein.

(Wasserverbandsverordnung §§ 59, 62, 120)

§ 12

Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Vorstandsvorsteher, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

(2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Mitglieder oder ihrer Vertreter sowie der ihnen zustehenden Stimmrechte aufzustellen. Das Verzeichnis ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht offenzulegen. Es ist vom Vorstandsvorsteher oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

(3) Der Vorstandsvorsteher hat die Mitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheit des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang steht.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes, die Aufsichtsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt und das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in Fritzlar sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen, die Mitglieder des Vorstandes außerdem Anträge zu stellen.

(Wasserverbandsverordnung §§ 60, 62, 63)

§ 13

Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmung sowie die Beschlüsse festzuhalten.

(3) Das Verzeichnis der Teilnehmer an der Sitzung und die Unterlagen über ihre ordnungsgemäße Einberufung brauchen nicht beigefügt zu werden, wenn sie unter Angabe ihres Inhaltes in der Niederschrift aufgeführt sind.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und mindestens einem von der Verbandsversammlung in der Sitzung zu bestimmenden Mitglied zu unterschreiben. Eine Ausfertigung ist der Aufsichtsbehörde einzureichen.

(Wasserverbandsverordnung § 61)

§ 14

Stimmrecht, Stimmverhältnis

(1) Mitglieder, die Beiträge zu leisten haben, sind berechtigt, in der Verbandsversammlung selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter mitzustimmen.

(2) Keinem Mitglied stehen mehr als zwei Fünftel aller Stimmen zu.

(3) Ein Mitglied, das durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, kann weder für sich noch für einen anderen das Stimmrecht ausüben. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluß gefaßt wird, ob der Vorstand gegen das Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

(4) Das im Beitragsbuch ausgewiesene Stimmrecht der einzelnen Mitglieder ist bei Abstimmungen auch dann maßgebend, wenn das Mitglied das Beitragsbuch angefochten hat. Nach rechtskräftiger Entscheidung über den Widerspruch wird das Beitragsbuch evtl. berichtigt.

(5) Die Verbandsversammlung kann bestimmen, daß für das Stimmrecht statt des Beitrages für das laufende Haushaltsjahr der vorjährige Beitrag oder der Durchschnitt der drei letzten Jahresbeiträge zugrunde zu legen ist.

(6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen. Gemeinschaftliche Eigentümer haben einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

(7) Das Stimmverhältnis ergibt sich aus dem Beitragsbuch. Auf jeden angefangenen Hektar der beteiligten Fläche entfällt eine Stimme.

(8) Solange das Beitragsbuch nicht aufgestellt ist, ist das Stimmverhältnis dem Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden beitragspflichtigen Grundstücke gleich.

(Wasserverbandsverordnung §§ 56, 61, 62)

§ 15

Beschlüsse der Verbandsversammlung

(1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen und die Anzahl der vertretenen Stimmen ist sie beschlußfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen bzw. Stimmen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlußfähig, wenn die Mitglieder mit drei Vierteln aller Stimmen zustimmen.

(Wasserverbandsverordnung §§ 61, 62)

§ 16

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher und zwei Beisitzern. Ein Beisitzer wird zum Stellvertreter des Vorstandsvorstehers gewählt. Sie werden von der Verbandsversammlung gewählt. Für jeden Beisitzer wird in gleicher Weise ein Stellvertreter gewählt.

(2) Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

(3) Die Aufsichtsbehörde oder ihr Beauftragter verpflichtet den Vorstandsvorsteher und seinen Stellvertreter durch Handschlag auf eine treue und gewissenhafte Ausübung seines Amtes. Die anderen Vorstandsmitglieder werden vom Vorstandsvorsteher verpflichtet.

(Wasserverbandsverordnung §§ 48, 162)

§ 17

Amtszeit, Entschädigung

(1) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 16 Ersatz zu wählen.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Über eine dem Vorstandsvorsteher zu gewährende Vergütung beschließt die Verbandsversammlung. Der Beschluß bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(Wasserverbandsverordnung §§ 48, 109)

§ 18

Geschäfte des Vorstandes

(1) Der Vorstand berät und beschließt über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten, die nicht nach § 10 der Verbandsversammlung vorbehalten sind. An deren Beschlüsse ist er gebunden. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
3. Anträge zur Änderung des Mitgliederverzeichnisses,
4. Aufstellung der für die Veranlagung zu den Beiträgen geltenden Richtlinien,
5. Veranlagung zu den Beiträgen,
6. Abschließen von Rechtsgeschäften, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte von mehr als 1 000,— DM enthalten,
7. Vorbereitung der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes.

(2) Der Vorstand kann für die Beratung der Verbandsaufgaben Ausschüsse einsetzen, denen auch Verbandsmitglieder, die im Vorstand keinen Sitz haben, angehören können.

(Wasserverbandsverordnung §§ 49, 72)

§ 19

Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit.

Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern muß der Vorstandsvorsteher eine Sitzung des Vorstandes einberufen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Einladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann den Vorstand zur Sitzung einberufen; sie kann in diesen Fällen für sich die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.

(2) Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt bekanntgegeben.

(3) Am Erscheinen verhinderte Vorstandsmitglieder teilen dies unverzüglich dem Vorstandsvorsteher und ihrem eigenen Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsteher lädt dann die Stellvertreter.

(Wasserverbandverordnung §§ 51, 120)

§ 20

Beschlußfassung im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen des selben Gegenstandes rechtzeitig einberufen wird und bei der rechtzeitigen Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.

(5) Die Beschlüsse sind in das Beschlußbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorstandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

(Wasserverbandverordnung § 52)

§ 21

Geschäfte des Vorstandsvorstehers

(1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, die nicht durch die Wasserverbandverordnung oder Satzung der Verbandsversammlung oder dem Vorstand aufgetragen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Vorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Vorstandsvorstehers:

1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes mit der Einschränkung des Abs. 2,
2. der Vorsitz im Vorstand und in der Sitzung der Verbandsversammlung,
3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes,
4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung von Verbandsanlagen,
5. die Ausschreibung und Einziehung der Verbandsbeiträge,
6. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse,
7. die Prüfung der Kassenverwaltung.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsteher und seinem Stellvertreter oder von einem dieser und einem anderen Vorstandsmitglied handschriftlich unterzeichnet sind.

(Wasserverbandverordnung §§ 47, 49, 50, 63)

III. Abschnitt: Haushalt, Beiträge

§ 22

Haushaltsplan

(1) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, daß die Verbandsversammlung spätestens bis zum Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann. Der Vorstandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er gliedert sich in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Teil.

(3) Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar.

(4) Der Haushaltsplan kann bei geringem oder regelmäßig wiederkehrendem Geldverkehr des Verbandes auch für zwei Jahre aufgestellt werden.

(Wasserverbandverordnung §§ 65, 72, 73)

§ 23

Zwangsanordnung der Aufsichtsbehörde

Wenn der Verband den Haushaltsplan oder ihm obliegende Ausgaben nicht rechtzeitig festgesetzt hat, kann dies die Aufsichtsbehörde in einem mit Gründen versehenen Bescheid tun. Sie kann die Beiträge der Mitglieder festsetzen und einziehen lassen.

(Wasserverbandverordnung § 125)

§ 24

Aufnahme und Tilgung von Darlehen

(1) Der Verband ist berechtigt, einmalige außerordentliche Ausgaben durch Darlehen zu decken. Sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Für langfristige Darlehen, die nicht regelmäßig wiederkehrend zu tilgen sind, sammelt er die Mittel zur Tilgung planmäßig an.

(Wasserverbandverordnung § 67)

§ 25

Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgesetzten Haushaltsplan zu verwalten.

(2) Einnahmen aus Unternehmen, an denen nur ein Teil der Mitglieder Anteil hat, kommen diesen zugute, und zwar im Verhältnis ihrer Teilnahme an den Lasten.

(3) Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

(4) Der Vorstand kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. War die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befaßt, so beruft der Vorstandsvorsteher sie zur Festsetzung eines Nachtrages zum Haushaltsplan unverzüglich ein.

(Wasserverbandverordnung §§ 70, 73, 74)

§ 26

Prüfung des Haushaltes, Entlastung

(1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Schwalm-Eder.

(2) Der Vorstandsvorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag,

1. zu prüfen
 - a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
 - b) ob die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenbeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
 - c) ob diese Rechnungsbeträge mit der Wasserverbandverordnung, der Satzung mit den anderen Vorschriften in Einklang stehen.

2. das Ergebnis der Prüfung (der Prüfbericht) an den Vorstandsvorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.

(3) Der Vorstandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(Wasserverbandverordnung §§ 76, 77)

§ 27

Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträgen) und in Diensten (Sachbeiträgen). Sie sind öffentliche Lasten. Für die Geldbeiträge gelten die Vorschriften der §§ 28 bis 34.

(3) Die Mitglieder dürfen für den gleichen Tatbestand durch den Verband, die Gemeinde oder andere Wasser- und Bodenverbände nicht doppelt zu Beiträgen oder Gebühren herangezogen werden.

(4) Ausscheidende Mitglieder, die Veranlassung zur Errichtung von Verbandsanlagen gegeben haben, haben ohne Rücksicht auf

die Weiterführung ihres Betriebes im bisherigen Umfang ihre Beitragspflicht für die Baukosten solcher Verbandsanlagen bis zu deren vollständiger Abschreibung weiter zu erfüllen und haften ferner in diesem Rahmen für die Baukosten solcher Verbandsanlagen.

(Wasserverbandverordnung §§ 78, 79, 80)

§ 28

Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbandes haben, und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um schädigenden Einwirkungen zu begegnen und den Mitgliedern Leistungen abzunehmen.

(2) Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen. Vorteile, die lediglich in der Beseitigung einer nach den gesetzlichen Vorschriften unzulässigen Verunreinigung eines Gewässers oder des Grundwassers bestehen, sind dem bisherigen Geschädigten nicht als beitragspflichtiger Vorteil anzurechnen, sofern er nicht selbst diesen Zustand zu vertreten hat.

(3) Gemäß diesen Grundsätzen der Absätze 1 und 2 gilt im einzelnen folgendes: Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden beitragspflichtigen Grundstücke.

(4) Bei abschnittsweiser Ausführung der Unternehmen können die einzelnen Abschnitte für sich abgerechnet und die Beitragslast entsprechend der Teilausführung berechnet werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(5) Solange das Beitragsbuch nicht aufgestellt ist, verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden beitragspflichtigen Grundstücke. Diese vorläufigen Beiträge sind so bald wie möglich auszugleichen.

(Wasserverbandverordnung §§ 81, 82, 86)

§ 29

Veranlagungsverfahren

(1) Der Vorstandsvorsteher veranlagt die Mitglieder entsprechend den Bestimmungen des § 28 und den Beschlüssen der Versammlung zu Beitragsmeßbeträgen (Grundbeiträgen) und trägt diese in das Beitragsbuch ein.

(2) Die Veranlagung der Beitragsmeßbeträge gilt so lange fort, bis sich die Veranlagungsmerkmale erheblich ändern, mindestens jedoch für jeweils ein volles Haushaltsjahr. Vor Beginn jedes Haushaltsjahres kann die Neuveranlagung auf Antrag des Mitgliedes oder von Amts wegen eingeleitet werden. Im übrigen gelten die Vorschriften des Wasserverbandsrechtes und, soweit diese keine Vorschriften darüber enthalten, sinngemäß die Bestimmungen des Gemeindeabgaberechtes über das Ende der Beitragspflicht, die Nachveranlagung und die Neuveranlagung.

(3) Die Versammlung beschließt alljährlich über die Höhe der von den Mitgliedern aufzubringenden Beiträge und setzt dementsprechend die Beitragsschlüssel (Hebesatz) fest. Durch Vervielfachung der Beitragsmeßbeträge mit den Beitragsschlüsseln ergibt sich die Beitragsschuld der einzelnen Mitglieder.

(Wasserverbandverordnung §§ 86, 88, 89)

§ 30

Beitragsbuch

(1) Der Vorstandsvorsteher sorgt für die Eintragung des Beitragsverhältnisses der Mitglieder (§§ 28 und 29) in das Beitragsbuch. Dieses enthält auch eine Beschreibung der Vorteilsklassen und Angaben über die Anzahl und ihr Wertverhältnis.

(2) Das Beitragsbuch wird zum Einblick der Mitglieder in der Wohnung (Amtszimmer) des Vorstandsvorstehers ausgelegt. Die Auslegung ist nach § 37 vorher bekanntzugeben oder den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Bei der Bekanntgabe und der Mitteilung sind die Frist für den Rechtsbehelf und die darüber entscheidende Stelle anzugeben (§ 43).

(Wasserverbandverordnung § 87 Abs. 1)

§ 31

Änderung des Beitragsbuches

(1) Der Vorstandsvorsteher hält das Beitragsbuch auf dem laufenden.

(2) Er ändert es, wenn sich die ihm zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände erheblich ändern.

(3) Die Vorschrift des § 30 Abs. 2 gilt entsprechend.

(Wasserverbandverordnung § 88)

§ 32

Hebeliste, Hebung

(1) Der Vorstandsvorsteher ermittelt die Geldbeiträge, die die Mitglieder nach dem Haushaltsplan oder nach den Verpflichtungen des Verbandes aufzubringen haben gemäß dem in § 28 festgesetzten und im Beitragsbuch angegebenen Beitragsverhältnis.

(2) Er setzt die Beiträge der einzelnen Mitglieder in der Hebeliste fest, teilt jedem Mitglied seinen Beitrag, die Zahlstelle und die Zahlfrist (Hebelistenauszug) mit und zieht die Beiträge ein (Hebung).

(Wasserverbandverordnung § 89)

§ 33

Folgen des Rückstandes

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist.

(Wasserverbandverordnung §§ 92, 129)

§ 34

Zwangsvollstreckung

Die auf der Wasserverbandverordnung oder der Satzung beruhende Forderung des Verbandes kann im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über Vollstreckung im Verwaltungszwangsverfahren (Betreibungsverfahren). Der Vorstandsvorsteher beantragt die Vollstreckung bei der Aufsichtsbehörde.

(Wasserverbandverordnung §§ 93, 101)

§ 35

Sachbeiträge

(1) Der Vorstandsvorsteher kann auf Beschluß der Versammlung die Verbandsmitglieder zu persönlichen und anderen Diensten im Rahmen des Herkömmlichen für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis.

(2) Wenn über den Inhalt der Sachbeitragslast Streit entsteht, setzt der Vorstandsvorsteher den Inhalt fest.

(Wasserverbandverordnung §§ 70, 91)

IV. Abschnitt: Besondere Vorschriften zur Verwaltung

§ 36

Dienstkräfte

(1) Der Vorstand hat für die Kassenführung einen Kassenverwalter, für die schriftlichen Arbeiten einen Schriftführer und für die Aufsicht über die Dränanlagen einen technischen Beauftragten zu bestellen.

(2) Auf das Verhältnis zwischen dem Kassenverwalter und den Vorstandsmitgliedern findet § 110 Abs. 4 HGO Anwendung.

(Wasserverbandverordnung §§ 107, 108, 109)

§ 37

Bekanntmachung

(1) Die Satzung und die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen des Verbandes werden im Verkündungsblatt der Aufsichtsbehörde, dem Staatsanzeiger für das Land Hessen bzw. in der Hessischen/Niedersächsischen Allgemeinen (Ausgabe Fritzlar-Homberger Allgemeine) veröffentlicht.

(2) Sonstige nur für die Mitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Borken (Hessen), und zwar im Borkener Anzeiger veröffentlicht. Auswärtige Mitglieder werden in jedem Falle schriftlich benachrichtigt.

(3) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem sie eingesehen werden können.

(Wasserverbandverordnung §§ 9, 10, 149, 169)

§ 38

Verbandsschau

(1) Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen.

(2) Der Vorstandsvorsteher macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt und das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in Fritzlar zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

(Wasserverbandverordnung §§ 42, 43, 44)

§ 39

Aufzeichnung, Abstellen der Mängel

(1) Der Vorstandsvorsteher zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung auf und gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung.

(2) Der Vorstandsvorsteher läßt die Mängel abstellen und unterrichtet die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt. Sind die Beanstandungen nicht durch den Verband zu beheben, so gibt der Vorstandsvorsteher die Beseitigung der Mängel den dazu Verpflichteten unter Fristsetzung auf.

(3) Durch eine Nachschau ist zu überprüfen, ob die bei der Hauptschau beanstandeten Mängel beseitigt sind. Das Ergebnis ist der Aufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt mitzuteilen.

(Wasserverbandverordnung § 45)

§ 40

Änderung der Satzung

(1) Die Aufsichtsbehörde kann auf Grund eines Beschlusses der Verbandsversammlung die Satzung ergänzen oder ändern. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen.

(2) Ergänzungen und Änderungen der Satzung macht die Aufsichtsbehörde auf Kosten des Verbandes bekannt.

(Wasserverbandverordnung § 10)

V. Abschnitt: Ordnungsgewalt, Zwang, Rechtsmittel

§ 41

Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf der Wasserverbandverordnung oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens, zu befolgen.

(Wasserverbandverordnung § 96)

§ 42

Ordnungsgeld

(1) Der Vorstand kann gegen die Mitglieder Ordnungsgelder bis zu 300,00 DM verhängen, wenn gegen die auf der Wasserverbandverordnung oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zum Schutze des Verbandsunternehmens oder gegen die Sachbeitragspflicht verstoßen wird.

(2) Das Bußgeld fällt an den Verband.

(Wasserverbandverordnung § 97)

§ 43

Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung von § 10 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 13 ff.) gegeben.

VI. Abschnitt

§ 44

Staatliche Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung Marburg, nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens Dosenberg-Kippe des Landrates des Schwalm-Eder-Kreises.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, daß der Verband im Einklang mit dem Gesetz und der Satzung verwaltet wird.

(3) Neben der Aufsichtsbehörde steht zur Beratung in technischen Angelegenheiten das Wasserwirtschaftsamt, in landwirtschaftlichen Angelegenheiten das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in Fritzlar, in gesundheitlichen Angelegenheiten das Gesundheitsamt zur Verfügung.

(Wasserverbandverordnung §§ III, 112, 121)

§ 45

Von staatlicher Genehmigung abhängige Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:

- zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
- zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,

- zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, andere Kredite),
- zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts,
- zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes,
- zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Vorstandes und an Dienstkräfte des Verbandes,
- zur Bestellung von Sicherheiten,
- zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.

(2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

(Wasserverbandverordnung § 122)

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsverhandlung vom 17. März 1987 beschlossen.

Sie wird nach Prüfung durch die Obere Aufsichtsbehörde gemäß § 160 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandverordnung) vom 3. September 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 933) auf Grund des § 169 der genannten Verordnung in Verbindung mit § 43 FlurbG vom 14. Juli 1953 hiermit erlassen.

3587 Borken-Gombeth, 17. März 1987

**Amt für Landwirtschaft
und Landentwicklung Marburg**
im Auftrag
Wiegand
Vermessungsobererrat

Verleihung der Rechtsfähigkeit an Erzeugergemeinschaften für Qualitätsgetreide

Mit Bescheid vom 11. Oktober 1985 ist dem Verein

Erzeugergemeinschaft für Qualitätsgetreide
Grebenstein und Umgegend W.V.

mit Sitz in Grebenstein auf Grund des § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344) die Rechtsfähigkeit als juristische Person verliehen worden.

3500 Kassel, 7. Mai 1987

Der Landrat des Landkreises Kassel
3,6 K — 25 d (B)

Öffentliche Ausschreibungen

FRANKFURT AM MAIN: Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden für die LSG — 2. Erweiterung folgende Arbeiten öffentlich ausgeschrieben.

Nr. OE 119/87: Betonwerksteinarbeiten**Zur Ausführung kommen:**

ca. 800 St. Betonwerksteinwinkelstufen
ca. 800 m² Betonwerksteinbodenbeläge
ca. 1 300 m Betonwerksteinsockel

Kostengebühr: 25,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: September 1987 bis Januar 1988

Submissionstermin: ca. 29. Kw. 1987
Weitere Auskünfte: Tel. 069/6 90 28 19

Nr. OE 120/87: Bodenbelagsarbeiten**Zur Ausführung kommen:**

ca. 3 700 m² textile Bodenbeläge
ca. 500 m² PVC-Bodenbeläge
ca. 3 300 m Sockel für PVC/textile Bodenbeläge

Kostengebühr: 30,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: September 1987 bis Januar 1988

Submissionstermin: ca. 29. Kw. 1987
Weitere Auskünfte: Tel. 069/6 90 28 19

Nr. OE 121/87: Metallbau- und Schlosserarbeiten**Zur Ausführung kommen:**

ca. 80 St. Absturzsicherungen
ca. 20 St. Gitterrosttreppen mit insgesamt ca. 100 Stiegen
ca. 100 m² Gitterrostbühnen einschl. Unterkonstruktion
ca. 500 m Geländer mit Füllung

ca. 100 m² Wellgitterabtrennungen

Kostengebühr: 50,— DM
 Vorgesehene Ausführungszeit: Oktober 1987 bis Februar 1988
 Submissionstermin: ca. 29. Kw. 1987
 Weitere Auskünfte: Tel. 069/6 90 28 19

Nr. OE 122/87: Abgehängte Decken

Zur Ausführung kommen:

ca. 3 500 m² Mineralfaserdecken (Bandraster)
 ca. 1 500 m² Mineralfaserdecken (Quadratraster)
 ca. 800 m² Alu-Panel-Decken

Kostengebühr: 35,— DM
 Vorgesehene Ausführungszeit: Januar bis Februar 1988
 Submissionstermin: ca. 29. Kw. 1987
 Weitere Auskünfte: Tel. 069/6 90 28 19

Schlußtermin
 für alle Anforderungen: 22. Juni 1987

Zu diesen öffentlichen Ausschreibungen werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung an die FAG auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der o. g. entsprechenden Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Kostengebühr auf das Postgirokonto der FAG Nr. 441 27-600 beim Postgiroamt Frankfurt am Main eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbar Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

6000 Frankfurt am Main 75, 27. Mai 1987

Flughafen Frankfurt/Main AG
 Abteilung Bau und Anlagen

Stellenausschreibungen

Der Hessische Landkreistag in Wiesbaden
 – Kommunalen Spitzenverband –

sucht möglichst zum 1. September 1987 eine/n

Volljuristen/in

als Referenten/in für die Bereiche Kommunalverfassungsrecht, Schulen und Kultur sowie Umweltschutzrecht. Eine Änderung des Aufgabengebietes bleibt vorbehalten.

Vorausgesetzt werden eine gute juristische Qualifikation und nach Möglichkeit Verwaltungserfahrungen in den dargestellten Aufgabengebieten. Die Vergütung entspricht der Besoldungsgruppe A 13 BBesG.

Bewerbungen werden bis zum 31. Juli 1987 erbeten an den Geschäftsführenden Direktor des Hessischen Landkreistages, Gertrud-Bäumer-Straße 28, 6200 Wiesbaden.

STAATSANZEIGER
 Öffentlicher Anzeiger für das Land Hessen

- Anfragen
- Rückfragen
- Reklamationen



0 61 22/60 71
 Apparat 88

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

Die Stadt Gersfeld (Rhön)

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Bauingenieur/in (FH)

oder

Techniker/in

für die städtische Bauabteilung.

Der Tätigkeitsbereich umfaßt:

- Abwicklung von Neubaumaßnahmen und Instandsetzungen sowie die laufende Unterhaltung von städtischen Hochbauten einschließlich der technischen Betreuung der städtischen Einrichtungen im Ver- und Entsorgungsbereich
- Ausschreibungen, Bauleitung und Abrechnung
- Berechnung von Erschließungs- und Anschlußbeiträgen
- allgemeine Bauverwaltungsaufgaben

Gesucht wird eine qualifizierte dynamische Persönlichkeit mit Durchsetzungsvermögen, Organisations- und Verhandlungsgeschick, die auf Grund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in der Lage ist, die vielfältigen Aufgaben dieses Arbeitsplatzes selbstständig zu erledigen.

Erfahrungen in der öffentlichen Verwaltung bzw. im kommunalen Ingenieurwesen und EDV-Kenntnisse wären von Vorteil.

Bewerber/innen müssen bereit sein, ihren Wohnsitz in der Stadt Gersfeld (Rhön) zu nehmen und sollten nicht älter als 40 Jahre sein.

Wir bieten eine Einstiegsvergütung nach BAT V b mit den üblichen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes; Ingenieure erhalten nach Ablauf der Probezeit Vergütung nach BAT IV b. Aufstiegsmöglichkeiten sind gegeben.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lichtbild, handschriftlicher Lebenslauf, Zeugnisse, Tätigkeitsnachweise) werden bis zum 15. Juli 1987 erbeten an den

**Magistrat der Stadt Gersfeld (Rhön),
 Marktplatz 19, 6412 Gersfeld (Rhön).**

**KFZ-Prüfplaketten · Steuermarken
 ASU-Plaketten · Müllmarken/Plaketten**

Herstellung nach „altbewährter Art“! – kein Rastersystem – Prüfgutachten liegt vor. Bitte fragen Sie Ihren Jahresbedarf an. Ein gutes Angebot mehr hilft oft Kosten zu senken!

Coloco Spezialdruckerei · Postfach 1103 · D-4804 Versmold

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz, Telefon 0 61 21 / 35 31; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter. Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 88, Fernschreiber 4 186 648. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 23 vom 8. Juni 1987 beträgt 48 Seiten.